



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Aus
9015
2.5

Aus 9015.2.5



**HARVARD
COLLEGE
LIBRARY**





Oesterreichs
S t a a t s i d e e.



Bon

Dr. Franz Palacký.

Prag.

Druck und Verlag von J. L. Röber.

1866.

A. 9615.2.5

✓

I - 39.664.



Vorerinnerung.

Nachstehende Blätter enthalten eine Übersetzung der von Dr. Franz Palacký in dem böhmischen Journal „Národ“ unter der Aufschrift „Idea státu Rakouského“ während des Zeitraumes vom 9 April bis 16 Mai 1. J. publicirten Artikel. Überdies folgt in der Beilage A der Abdruck des von demselben Verfasser am 11 April 1848 an den Fünfziger-Ausschuß zu Handen des Präsidenten Soiron in Frankfurt a. M. gerichteten Sendschreibens „Eine Stimme über Österreichs Anschluß an Deutschland“, sowie in der Beilage B die Übersetzung des in dem böhmischen Journal „Národní Noviny“ am 23 Dezember 1849 veröffentlichten Aufsatzes „Über Centralisation und nationale Gleichberechtigung in Österreich“, auf welche sich der Verfasser in seiner „Staatsidee“ beruft, und welche somit zur Ergänzung derselben dienen können.

Nachdem der Verfasser die letzteren Wochen auf dem Lande, zum Theile unpaßlich, zu bringen mußte, so wurde es bei aller Vorsorge unmöglich, sowohl der von einem jüngeren Schriftsteller ver-

anlaßten Übersezung als auch dem Drucke derselben den erwünschten Grad der Correctheit zu geben. Wenigstens nachfolgende sinnentstellende Fehler oder Unrichtigkeiten möge der freundliche Leser berichtigen.

- Seite 6 Zeile 6 v. o. verdammt statt „verworfen“.
" " 15 v. u. vor sich habe statt „verfolge“.
" " 1 v. u. dann statt „dem“.
8 " 7 v. u. eine Person st. „ein Individuum“; welche statt „welches“.
" " 6 v. u. ihr statt „sein“.
12 " 15 v. u. pflegte statt „pflegt“.
13 " 13 v. o. eine Manifestation statt „die Manifestation“.
" " 12 v. u. Einförmigkeit statt „Uniformität“.
20 " 15 v. o. gereizt statt „genirt“.
25 " 5 v. u. vertretenen statt „vortretenen“.
31 " 5 v. u. kann man zwar parlamentarisch ohne —
32 " 5 v. u. Uniform statt „Uniformität“.
38 " 7 v. o. 1718—24 — ihre große und wahre Bedeutung statt „sein großer und wahrer Sinn“.
46 " 2 v. o. nach statt „auch“.
46 " 5 v. o. accomodiren sollen.
49 " 11 v. o. Reichsangelegenheiten statt „Reichsgesetze“.
50 " 7 v. o. verstieß e statt „verstößt“.
59 " 17 v. o. angebliche statt „erbichtete“.
63 " 6 v. u. im statt „seit dem“.
64 " 1 v. o. befürworten statt „anpreisen“.
65 " letzte 3. v. u. und zum Widerstande gereizt würde, statt „und nicht zum“ —
67 " 10 v. u. Machtheil statt „Verderben“.
73 " 6 v. o. ausgerüstet statt „ausgerückt“.
74 " 5 v. u. genährt statt „angesetzt“.
75 " 5 v. u. den statt „der“.
76 " 15 v. o. jenem statt „dem“.
78 " 3 v. u. zu statt „zum“.
80 " 11 v. o. die statt „dir“.
84 " 5 v. o. sie statt sich.
88 " 2 v. u. XVIII statt XVII.
89 " 12 v. u. dieselbe statt „denselben“.
90 " 5 v. u. was Einem Recht statt „einem Recht“.
94 " 8 v. u. Land- statt „Land“.
95 " 9 v. o. Central- statt „Central“.
98 " 6 v. o. seinem statt „ihrem“.

Prag am 6 Juli 1865.

Der Herausgeber.

I.

Wer über die Geschichte des österreichischen Staates nachdenkt, wird sich auf die Länge der Frage nicht entschlagen können: Hat dieser Staat einen eigenen Zweck, eine eigene Bestimmung und einen eigenen Beruf, der ihn zu einem einheitlichen Ganzen stempelt und schon in vorhinein und im Allgemeinen seinen Umfang und seine Organisation bestimmt? Ist es daher ein lebendiger Organismus, der zu seinem Leben ein gewisses Maß Kraft und Macht und ihrer inneren Einrichtung bedarf? — oder ist es nur ein bloßes Conglomerat von Ländern und Völkern ohne innere Ordnung und Zusammenhang, welches nur durch Zufall, Kriegsglück oder (nach einem bekannten Spruchwort) durch glückliche Heirathsverträge zu Stande kam und das nur das Schwert zusammenhält? Mit anderen Worten: Ist der österreichische Staat in der Vergangenheit so wie in unseren Tagen Träger und Repräsentant einer bestimmten Idee, welche, indem sie ihm gewisse Pflichten auferlegt, dadurch auch seine Fortdauer gewährleistet — oder hängt diese nur vom Zufall ab, von der Freigebigkeit der Natur bei der Begabung seiner Herrscher und Lenker, von der wandelbaren Gunst

der Kriegsgöttin und den veränderlichen Neigungen einheimischer und fremder Völker?

Auf diese Frage wurde, so viel mir bekannt, nur von einigen Wohlrednern, denen sowohl die Lage des Herzogthums Oesterreich als das Blut der Habsburger Dynastie besondere außergewöhnliche Vorfüge zu besitzen schienen, die dieselben zur Herrschaft über die Welt beriefen, eine mehr oder weniger mystische Antwort gegeben. Ich werde mich mit dem Widerlegen solcher Ansichten nicht beschäftigen; ich bin in der Geschichte dieser Länder nicht ganz unbewandert, habe aber nie bemerkt, daß die einstigen „deserta Bojorum“ an sich selbst eine geheime Anziehungskraft ausgeübt hätten, oder daß das hohe Haus Habsburg schon im XIV Jahrhunderte irgend eine Aussicht auf Dasjenige gehabt hätte, was ihm erst das XVI gebracht hat. Freilich wurde dieses Haus, wie nicht minder auch andere, durch Gottes Vorsehung zur Herrschaft über verschiedene Länder und Völker geführt: doch geschah dies auf natürlichen Wegen und nicht etwa durch das Mitwirken von fast wunderbaren Kräften.

Es ist ein fast allgemeiner Zug der Wissenschaft der jetzigen Generation, daß sie bei der Erwägung politischer Gebilde der Gegenwart ihr Augenmerk stets nur zum Westen lehrt und nur allzu sehr vergißt, welch' ungeheueren Einfluß einst der Osten auf die Geschick der Menschheit im Allgemeinen und Europa's im Besonderen ausübte. Rämen ja doch alle die weltgeschichtlichen Umwälzungen, von der großen Völkerwanderung bis zur Errichtung der asiatischen Herrschaft in Griechenland, der Wiege unserer Civilisation, aus dem Osten, aus Asien zu uns.

Wenn man bedenkt, welches furchtbare Grauen die einst berüchtigte, heutzutage bereits ganz verschollene „vagina gentium“, verursachte, so wird man zugeben müssen, daß die im Osten Europa's wohnenden Völker, meistentheils Slaven, eine nicht minder bedeutende Aufgabe vor sich hatten, als die Romanen und Germanen, und daß sie eine nicht weniger wichtige civilisatorische Mission erfüllten, wenn sie in mehr als tausendjährigem Kampfe alle diese, der christlich europäischen Cultur von jeher ungünstigen, ja feindlichen Elemente niederwarf und auf immer unschädlich machten.

Doch ist nicht hier der Ort, diesen Gegenstand ausführlicher zu behandeln; ich wollte nur andeuten, daß auch die Bildung des österreichischen Staates, wenigstens mittelbar, ihren Anlaß in einer aus Asien gekommenen Bewegung fand, nämlich in dem gewaltfamen Eindringen der Türkenmacht und Herrschaft nach Europa.

Nach dem Halle Konstantinopels 1453 trat an Europa die Nothwendigkeit heran, dieser Sündfluth einen neuen und festeren Damm entgegenzusetzen, als es das moralisch längst verkommene Byzantinische Reich gewesen. Dies wurde die erste und Hauptursache der Entstehung des österreichischen Reiches (dem freilich dieser Name nicht allsogleich beigelegt wurde). Wäre es entweder den byzantinischen Griechen, oder dem damaligen jungen serbischen Kaiserthum Dusans, oder endlich dem ungarischen Reiche Mathias' Corvinus' gelungen, die Türken wieder aus Europa zu vertreiben, ich bin fest überzeugt, daß die Völker der drei Dynastien, der ungarischen, böhmischen und österreichischen, sich entweder nie freiwillig vereinigt hätten oder daß wenigstens ihre Vereinigung nicht von Jahrhunderte langer Dauer gewesen wäre.

Wohl weiß ich, wie viele Umstände und Ereignisse, was für widerstrebende Gelüste sich der Bildung und Consolidirung dieses neuen Staates in den Weg stellten; ich weiß aber auch, daß der endliche Erfolg und Sieg nicht so sehr dem Verdienste einzelner Personen (das ich übrigens nicht in Abrede stellen will), sondern vielmehr dem zugeschrieben werden muß, was die Neuzeit die Gewalt der Dinge (la force des choses), die unumgängliche Nothwendigkeit, zu nennen pflegt. Hatten ja auch diejenigen, die keineswegs Freunde des Hauses Habsburg waren, zu seiner Unterstützung beigetragen, da es Führer war im Kampfe gegen den gemeinschaftlichen Feind, der dem gesammten geistigen Leben der westlichen Völker mit Verderben drohte; und wenn in den christlichen Kirchen von fast ganz Europa Gebete zu Gott um Segen und Heil für die Waffen des Hauses Habsburg, das unter dem Zeichen des h. Kreuzes gegen den Halbmond kämpfte, emporstiegen, so erhielt dadurch nicht nur die regierende Dynastie, sondern auch der Verband der ihr unterthanen Länder auf lange Jahrhunderte eine höhere Weihe.

Schutz gegen die Türken war daher das erste gemeinschaftliche Interesse und der Veruf, der die Völker und Regenten des österreichischen Staates wechselseitig verband. Auf ihn sollten vorzugsweise alle Bestrebungen des staatlichen Vereines abzielen, nach ihm sollte dessen innerer Organismus thunlichst eingerichtet werden, in ihm spiegelte sich, wenn ich so sagen darf, die erste Idee des entstehenden österreichischen Staates. Während einer mehr als 200 Jahre langen Dauer desselben fachte die Vereinigung unter einer Dynastie so tiefe Wurzeln im Leben der verschiedenartigen Völker, daß sie auch dann den Stürmen der Zeit widerstehen konnte, als jene Idee bereits an Macht und Wirkung zu verlieren begann, indem die neue Zeit immer neue Interessen und Bedürfnisse mit sich brachte.

Unter den westeuropäischen Mächten waren die römischen Päpste stets die treuesten Verbündeten und Helfer des österr. Hauses im Kampfe gegen die von den Türken drohenden Gefahren. Es ist nicht notwendig die Ursachen und Umstände auseinander zu setzen; sie liegen für Febermann auf der Hand. Doch gab dieses Verhältniß, sowie die spanische Erziehung der österr. Regenten Anlaß dazu, daß beide Beherrschter, die Kaiser sowohl als die Päpste treu zu einander hielten, auch als die occidentalische Christenheit dem Zwiespalt verfiel; welcher Zwiespalt zunächst daher rührte, daß die Päpste, nach dem Grundsätze der Autorität die Linie bestimmend, innerhalb welcher das Wissen und Wollen der Menschheit sich zu bewegen habe, dasselbe auf jener Entwickelungsstufe, zu der es im XV Jahrhundert gediehen war, aufzuhalten, zu fixiren und so zu sagen zu kristallisiren sich bemühten; wogegen ein überaus großer Theil des Christenthums sich entschloß, an der Hand der Vernunft frei weiter zu schreiten, wenn man etwa auch nicht wußte, wohin der Weg endlich führen werde. Als daher die Religionskämpfe entstanden, durch die das westliche Europa im XVI und XVII Jahrhundert so stürmisch bewegt wurde, waren die Regenten aus dem Hause Habsburg die vorzüglichsten Vertheidiger der aus Rom verkündeten Grundsätze.

So theilte sich denn schon frühzeitig die Aufgabe des österr. Staates nach zwei Richtungen hin: einerseits sollte es das Chri-

stenthum gegen den Andrang des Mahomedanismus vertheidigen und andererseits der Ausbreitung der sogenannten Kirchenreformation einen Damm setzen. Die Solidarität des Grundsatzes der Autorität sowohl in kirchlicher als in staatlicher, ja sogar wissenschaftlicher Beziehung, brachte es mit sich, daß sich Österreich ganze Jahrhunderte hindurch (die kurze Josefinische Periode ausgenommen) gegen den Fortschritt der modernen Richtung sowohl in der Kirche und der Civilverwaltung als in der Bildung und der Cultur im Allgemeinen verschloß und verschanzte; von Autoritäts wegen wurde den Völkern bemessen, wie und was sie zu glauben hätten, wie ein jeder denken und sich zu benehmen habe; die Polizei und die Censur sorgten dafür, daß der Wille und der Verstand des Menschen aus den vorgeschriebenen Bahnen nicht heraustrat. Das Wesen und charakteristische Merkmal eines solchen Systems war die reine Negation; der Geist wurde streng am Baume gehalten, damit ihn etwa kein gefährlicher Uebermuth befalle; der Baum des menschlichen Wissens und Wirkens durfte sich nicht frei entwickeln und natürlich emporwachsen, sondern nur insofern sich erheben, als es, wie weiland in den französischen Gärten, die Scheeren und Schnüre des Gärtners gestatteten. Der so langjährig eingezwängte Geist mußte endlich entweder verdumpfen und hinwelken, oder durch eigene, innere Kraft die Bände brechen, sich vom Joche befreien und die Bahn des Fortschrittes betreten. Wie sich diese Umwälzung in Österreich in den großen Stürmen des Jahres 1848 gestaltete, lebt noch in frischer Erinnerung bei allen unserer Zeitgenossen. Von jener Zeit an hörte jene Negation und Reaction auf, das wichtigste Merkmal und ein Maßstab für die österr. Regierung zu sein, wiewohl es unter dem Minister Bach auf eine kurze Zeit schien, daß dieselbe zu ihr wieder zurückkehren wolle; denn neben dem beibehaltenen Grundsatz der Autorität (die freilich in jedweider menschlichen Gesellschaft stets und absolut nothwendig ist) kam der Grundsatz der freien Verstandes- und Willensentschließung des Menschen in solchem Grade zur Geltung, und der Einfluß und die Wirkung der modernen Cultur erwiesen sich so mächtig, daß die Rückkehr zur Vergangenheit sich nur als scheinbar und zeitweilig erweisen mußte.

Wenn nun der österr. Staat nicht mehr der schützende Hirt ist sowohl gegen das längst versumpfte Osmanenthum, welches nur durch die Uneinigkeit der christlichen Regierungen am Leben erhalten wird, als gegen den Geist und die Grundsätze der neu-europäischen Cultur, die in einer berühmten Acte der jüngst verflossenen Tage geschildert und verworfen wurden: hörte damit auf oder gieng etwa auch sein eigentlicher Beruf, seine Idee und Aufgabe verloren, die das gegenwärtige Oesterreich erfüllen und vollenden soll und die gerade Oesterreich allein durchführen kann? oder ist vielleicht die Zeit bereits angebrochen, in der die verschiedenartigen Völker Oesterreichs, nunmehr ohne gemeinschaftliche Interessen und Zwecke, künftig hin nur jedes für sich selbst sorgen sollten und nur so lange beisammen verbleiben, als sie die gebrechliche Gewalt des Schwertes zusammenhält?

Verschiedenartig, wenn auch nicht immer offen, gestaltet sich die Antwort auf diese Frage. Viele, ja sehr viele, besonders Ausländer, stellen einen besonderen Beruf des österr. Reiches als eines einheitlichen Ganzen vollständig in Abrede: und weil Oesterreich eine geraume Zeit hindurch sich als der Hirt der Reaction in Europa erwies, so halten sie dafür, daß es ersprießlich wäre, wenn dieses Ganze in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder zerfiele. Andere gestehen zwar, daß Oesterreich eine gewisse Aufgabe und Bestimmung verfolge, gehen aber in der Feststellung und Benennung derselben aus einander: die einen möchten in Oesterreich, die den Katholizismus im Allgemeinen, besonders aber im Osten Europa's schützende Macht sehen, während andere von ihm verlangen, es solle die Gleichberechtigung aller gütigen Confessionen anerkennen; die einen machen es zu seiner Aufgabe, die deutsche Macht und Cultur nach Osten zu tragen, während andere seinen Beruf darin sehen, es solle in der gegenwärtigen Zeit, die nicht ohne Grund das Nationalitäten-Zeitalter heißt, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationalitäten innerhalb seiner Marken zur That werden lassen. Endlich giebt es noch eine Partei, die für den Augenblick zwar schweigt aber keineswegs entsagt, die Alles, was erst vom J. 1848 datirt, für verhängnisvolles Verirren hält und die Rückkehr in die alten Geleise des Absolutismus zurückwünscht und erwartet, daß dem die gepriesene Periode des Glaubens und des Gehorsams

wiederkehren werde, in der bald die Hierarchie, bald die hohe Aristokratie, bald die militärischen Würdenträger und Bureaucraten unter der Aegide und dem Namen des Herrschers ihren Willen geltend machen könnten. Österreich sollte ein Eldorado dieser Classen sein, die, da sie in anderen Ländern immer mehr an Boden verlieren, zu ihm, als dem letzten Zufluchtsort ihre Augen kehren.

Prüfen wir zunächst, welche Aussichten die zuletzt genannte Partei hat. Es läßt sich nicht läugnen, daß, so wie die Sachen jetzt stehen, ihre Wünsche und Hoffnungen auf eine Zeit realisiert werden könnten; es bedürfte dazu, wie mir scheint, nichts mehr als eines einfachen Comandos von oben. Dennoch glaube ich nicht, daß sich heut zu Tage irgend ein Staatsmann vorfinden möchte, der zu einem solchen Versuche rathe würde. Ich glaube zwar nicht (selbst ohne Rücksichtnahme auf die Heiligkeit staatsrechtlicher Verpflichtungen), daß man in Wien auf so einen Rath ebenso antworten würde, wie man auf die Rathschläge Polignacs in Paris geantwortet hat; ich weiß wohl, daß man auch in Wien davon überzeugt ist, daß zur Durchführung und Erhaltung eines solchen Zustandes vor allem der bekannte Montecuculische nervus rerum gerendarum nothwendig wäre, der sich bei einer Staatschuld von drei Milliarden, bei bis zur fast unerträglichen Höhe getriebenen Steuern und Abgaben und bei einem jährlichen Defizit von 50 bis 100 Millionen schwerlich herbeischaffen ließe.

Aber es läßt sich auch ohne Rücksicht auf Staatskugelheit oder Thorheit behaupten, daß der alte patriarchale Absolutismus sowie der Feudalismus sich bereits überlebt haben und im modernen Europa unter die Unmöglichkeiten gehören, da ja im Leben der Völker alle die Wurzeln, aus denen diese Institutionen ihre Lebenskraft schöpften, immer mehr und mehr absterben. In der öffentlichen Meinung der gesammten gebildeten Welt zeigt sich ein unlängstiger Fortschritt zum Besseren. Wiewohl der wichtige und wesentliche Unterschied zwischen „Freiheit“ und „Herrschaft“ noch immer sowohl Einzelnen als ganzen Nationen nicht geläufig genug zu sein scheint, so verstummen doch immer mehr und mehr jene Philosophen, die da lehrten, daß, gleichwie die Begriffe des Tages, Liches und der Wärme nur durch die Gegensätze der Nacht,

Finsterniß und Kälte ihren wahren Sinn und Inhalt erhalten, ebenso auch die Freiheit dort nicht existiren könne, wo es zum Gegensatz keine Knechtschaft giebt und daß die Sklaverei der Einen die natürliche Basis und Vorbedingung der Freiheit der Anderen sei. Der Werth und die Würde des Menschen haben, Gott lob, in unserer Zeit bereits eine so allgemeine Anerkennung gefunden, daß es z. B. in einer gebildeten Gesellschaft Niemand wagen würde in thesi behaupten zu wollen, ein Mensch könne als bloße Sache oder als Eigenthum eines Anderen geboren werden; verenden ja bereits jene Horden von Weisen, die solche Lehren praktisch mit dem Schwerte in der Hand vertheidigen, eben jetzt im Süden der Vereinigten Staaten Amerikas. Die Wahrheit, daß alle Menschen, weß Stammes, Glaubens und Standes sie auch sein mögen, Söhne eines Vaters im Himmel sind, gehört unter die edelsten Grundsätze und Merkmale des christlichen Glaubens; und wiewohl sie dadurch, daß in den Schoos der Kirche hochmuthige, räuberische und eroberungssüchtige Völker, die ihren heidnischen Gelüsten nicht entsagen wollten, aufgenommen wurden, für den weitaus größeren Theil des Christenthums mehr als ein Jahrtausend hindurch im Dunkeln blieb, wurde sie doch nie zur Gänze unterdrückt und vernichtet, sondern strebte, nicht selten auch von verschiedenen leporischen Sekten unterstützt, wie ein lebensfähiger Keim nach immer mächtigerer Entwicklung, bis ihr endlich die franz. Philosophie des XVIII Jahrhundertes zum vollständigen Siege verhalf. Die allgemeine Geltung der Wahrheit, daß es im gesammtten Menschengeschlechte keinen anderen wesentlichen Unterschied gebe, als den höheren oder niederen Grad der Geistesentwicklung desselben, daß ferner ein Mensch nie und nimmer nur bloßes Hab und Gut eines Anderen sein könne, sondern daß er stets ein Individuum bleibe, welches von Gott mit Vernunft und freiem Willen begabt und für all sein Thun und Wollen moralisch verantwortlich ist — die Geltung dieser Wahrheit erlangte in den letzten Jahren auch im Osten Europas durch die Befreiung der russischen Leibeigenen und die Einführung anderer großen Reformen im Geiste der modernen Cultur in das Carenreich eine wichtige Sanction, so daß man ohne allen Zweifel voraussagen

kann, nach Verlauf einer Generation werde auch die bisher fast nur passive russische Nation als active Macht und zwar im Sinne der altslavischen Demokratie am Schauplatz der Weltgegebenheiten auftreten. In die detaillierte Begründung dieser Thatsache kann ich mich hier nicht einlassen, da sie mich weit von meinem Ziele führen würde. Ich wollte nur andeuten, daß diejenigen, die sich in süßen Hoffnungen auf die Rückkehr der alten Zeiten des Absolutismus und Feudalismus wiegen, immer mehr an Boden verlieren, daß diese Regierungsformen je länger je entschiedener zu einem Anachronismus sich gestalten, da sie weder im Leben noch im Geiste unserer Zeit irgend wie festen Grund fassen können. Ich wollte andeuten, daß jedwede Hoffnung auf einen dauernden Erfolg jenes alten Absolutismus bei der wechselseitigen Kräftigung des modernen und christlichen Geistes eitel sei; daß jener Absolutismus nur dort gedeihen könne, wo der Glaube an eine an Verstand und Willen ewig unmündige Menschheit, die ihre Führer stets von Oben haben müsse, noch vorherrscht, daß jedoch dieser Glaube in allen Weltgegenden zusehends abstirbt und daß es für einen Glaubenden, der unter den Menschen einmal abgestorben ist, keine Auferstehung mehr gibt.

Deswegen will ich jedoch nicht behaupten, daß die Einführung des Absolutismus in einer anderen bisher unbekannten Form bereits auch unmöglich geworden sei; die weitere Erwägung dieses Gegenstandes wäre hier jedoch unstatthaft und ohne praktischen Belang. Ich wenigstens bin überzeugt, daß sich, wie die Sachen jetzt stehen, in Wien kein so „genialer“ Staatsmann vorfinden würde, der die Jahre 1848—65 aus dem Leben der österreichischen Völker herauszureißen und das letzte Jahr an das Jahr 1847 mit dessen ehemaligem Wesen und Weben unmittelbar anzupropsen versuchen würde.

Damit fallen aber auch die Chancen derjenigen in nichts zusammen, die im österreichischen Staate gerne die Herrschaft einer Partei über die andere in kirchlicher und nationaler Beziehung d. h. die Herrschaft der katholischen Kirche und der deutschen Nationalität verwirklicht sehen möchten. Wie nur derjenige Herr sein kann, der zu seiner Verfügung Diener hat, eben so würde sich

die Herrschaft eines kirchlichen oder nationalen Elementes nur durch die gewaltsame Dienstbarmachung der übrigen Elemente verwirklichen lassen können.

Wenn aber das Gerechtigkeitsgefühl, das in der öffentlichen Meinung der Neuzeit so stark sich ausspricht, bereits gegen die Unterordnung von physischen Individuen sich erklärt, um wie viel mehr müßte ein ähnliches Verfahren gegen moralische Personen, Religionsvereine und ganze Nationen, das Gefühl der Humanität und des wahren Christenthums verleken, und könnte nur auch dann und insofern nur durchgeführt werden, als diese Personen geistig ein so abgestumpftes Leben führen würden, daß sie sich nicht einmal zum Bewußtsein ihres natürlichen Rechtes erheben könnten. Außerdem würde man zur Aufrechthaltung dieser Zwangsmafzregeln wieder jenes nervus rerum gerendarum bedürfen, von dem wir wissen, daß er unserem Staat mehr als irgend Etwas andere abgeht.

Ohne mich jedoch in die Lehresätze der kirchlichen Gleichberechtigung, der man auch in anderen Ländern außerhalb Österreichs huldigt und in Österreich selbst keinen erheblichen Widerstand leistet, einzulassen, übergehe ich zur Gleichberechtigung der Nationalitäten, die gerade unseren Staat mehr als irgend einen anderen berührt und daher Anlaß und Gegenstand lebhafter und weitgehender Discussionen bildet.

Prag, den 9. April 1865.

II.

Das Princip der Gleichberechtigung der Nationalitäten ist eben so alt, wie die Lehre vom natürlichen Rechte überhaupt; die Quelle beider ist jenes oberste Princip, aus dem die Moral und das Recht fließen, nämlich das Gebot, welches in alle menschlichen Herzen tief eingegraben ist: „Was du dir selbst nicht wünschest, thue auch Anderen nicht an.“ Freilich hat es harte und jahrhundertelange Kämpfe gekostet, ehe dieser göttliche Funke in der menschlichen Seele geweckt und in dem Maße gekräftigt wurde, daß er dem, dem Menschen nicht weniger angeborenen thierischen Triebe, d. i. seinem rohen und alles verschlingenden Egoismus, das Gleichgewicht halten und wiederstehen konnte. Daher geschah es auch, daß das private oder, wenn ich so sagen darf, interpersonale Recht viel eher zur Anerkennung und allgemeinen Geltung gelangte als das internationale Recht, indem die bloße materielle Gewalt von jeher und auch heutzutage beinahe allgemein unter den Völkern entscheidet. Mit dem Fortschritt der Civilisation bildeten sich wohl auch in dieser Beziehung gewisse Rechtsprincipien heran, die in unseren Tagen zu allgemeiner Anerkennung gelangten: aber die

geschichtliche Thatsache, daß ursprünglich jedes Volk seine eigene Regierung besaß und daher ein staatliches Ganze bildete, hatte zur Folge, daß das Recht zwischen Staaten und zwischen Völkern (internationales und Völkerrecht) ganze Jahrhunderte hindurch für eines und dasselbe, für identisch gehalten wurde, ja meistentheils auch bis jetzt gehalten wird. Und doch hat es die fortgeschrittene Centralisation und Decentralisation der Welt schon längst bewirkt, daß die Begriffe „Staat“ und „Nation“ aufgehört haben, für identisch zu gelten, congruent zu sein und einander wechselseitig zu decken; denn manches Volk zerfiel in mehrere Staaten, und mancher Staat fasst mehrere Völker in sich. Auch der feudale Begriff des Wortes „Nation“, mit dem einst nur die politisch berechtigten Klassen bezeichnet und aus dem das gemeine Volk (in Ungarn) und die Bauern (in Polen) ausgeschieden waren, ist bereits zum Anachronismus geworden, seitdem in fast ganz Europa der Stadtschematismus aufgehoben und den Antiquitäten beigezählt wurde.

In den letzten Tagen legte man den Worten „Nation“ und „Nationalität“, noch einen anderen Sinn bei, besonders im Westen Europa's, wo „Nation“ dasjenige Element im Staate bedeutete, welches unter der Regierung eines Ludwig XIV mit dem Wahlspruch „L'état c'est moi,“ gewöhnlich nur „treue Unterthanen“ benannt zu werden pflegt; unter „Nationalität“ versteht man hiernach das Streben jener Unterthanen nach Erlangung und Genuss von politischen Rechten. In diesem Sinne fasste man auch diese Worte in den bekannten Actenstücken, die unlängst in Paris und Rom publicirt wurden (8. Dezember 1864.) Indessen bedarf es nicht vieler Beweise, daß dies nur eine Begriffsverwechslung ist, die zwar an manchen Orten absichtlich unterhalten wird, von der jedoch zu wünschen wäre, daß sie wenigstens in wissenschaftlichen Kreisen schwinden möchte. Bei uns gebräucht man diese Worte viel wichtiger in ihrem genetischen und natürlichen Sinne insbesondere zur Bezeichnung von sprachlichen Unterschieden.

Das Gefühl, Bewußtsein und die Anerkennung des Princips der Nationalität im eben erwähnten Sinne heutzutage an allen Ecken und Enden der gebildeten Welt überhand nimmt und verstärkt, können nunmehr weder Freunde noch Feinde in Abrede

stellen. Die Fortschritte in der Mechanik und Chemie verschaffen dem menschlichen Geiste einen immer glänzenderen und erfolgreicheren Sieg über die Natur. Die Eisenbahnen und Telegraphie, die die natürlichen Raumhindernisse auf eine fast wunderbare Art beseitigen, rücken alle Nationen, alle Regierungen, alle hervorragenden Geister der gesamten gebildeten Welt näher an einander und erleichtern ihren Verkehr, als wären sie fast alle beisammen, so daß die Gebildeten des gesamten Erdkreises fast schon nur ein einziges großes Publikum bilden, und die an einem Ende geäußerten Gefühle und Gedanken wie ein Blitz die verschiedenartigsten Länder durchfliegen und augenblicklich Zustimmung und Sympathie oder aber Widerspruch bei allen Nationen und allen Klassen erfahren. Es ist dies die Manifestation jener großen Centralisation der Welt, von der ich bereits öfters Gelegenheit gehabt habe, mich öffentlich zu äußern. Jener unendliche Geist jedoch, der der Welt ewige Gesetze vorschrieb, nahm unter dieselben auch das Gesetz der Polarität auf, damit in ihr das Gleichgewicht gewahrt und sie durch einseitige Richtungen nicht aus den vorgeschriebenen Bahnen gerückt werde. Je mehr sich daher das Verwandte anzieht, desto mehr wird das Fremdartige abgestoßen; je mehr sich die Nationen berühren, desto mehr sehen, fühlen und nehmen sie ihre natürlichen Unterschiede wahr, und je mächtiger einerseits die Anziehungskraft wirkt, um so energischer entwickelt sich auf der anderen Seite der Widerstand gegen dieselbe. Man darf offen behaupten, daß die Uniformität des Weltalls nie Gottes Gebot war noch es je werden wird. Daher hat denn auch das Nationalitätenprincip seine ewige Aufgabe in der Dekonomie der Welt und all das menschliche Grossen und Streiten gegen dasselbe gleicht nur einem Blasen gegen den Windstrom: hie und da bläst es winzige Brocken hinweg, aber gegen größere Massen bleibt es stets und immer ohnmächtig. Zudem ist dieses Prinzip erst in den Anfängen seines mächtigen Wirkens und seine endliche Tragweite kann kein sterbliches Auge bemessen.

Es ist keine müßige Frage, ob der Nationalität im oben erwähnten Sinne (insofern es nämlich einen Unterschied giebt zwischen Nation und Staat) eine wirkliche Realität zukommt,

oder ob sie ein bloßer Begriff, eine leere Abstraction sei? Und wenn, wie ich hoffe, Niemand ihre Realität läugnen wird, so entsteht die weitere Frage: Ist eine jede Nation, in ihrer Gesamtheit, eine moralische und rechtliche Person, oder nicht? Ich glaube, daß unter Denkern wenigstens keine Controverse darüber entstehen kann. Nationen wie z. B. die Böhmen, Polen, Ungarn, Deutsche usw. sind wirkliche Realitäten, sind besondere und lebendige Ganze, von denen ein jedes sein besonderes Bewußtsein, sein Wollen, seine eigenen Interessen und daher auch Verpflichtungen besitzt; kurz sie sind wirkliche moralische und rechtliche Personen. Außerdem wird Niemand läugnen, daß z. B. die Deutschen, die in Österreich, Preußen, Russland und Frankreich leben, ihre gemeinsamen nationalen Interessen haben, bezüglich deren sie im vollkommenen und freundschaftlichen Einverständnisse leben können, wenn sich auch ihre Regierungen und somit die genannten Staaten selbst wechselseitig befehden und bis auf's Blut gegen einander wüthen sollten.

Daß nun die Lehre vom internationalen Rechte im oben erwähnten Sinne der verschiedenartigen Stämme bisher noch nicht cultivirt wurde, muß offenbar dem Umstände zugeschrieben werden, daß die bisherigen wissenschaftlichen Bearbeiter dieses Rechtes, Engländer, Franzosen, Holländer, Italiener und Deutsche, in solchen Ländern wohnten, in denen die Begriffe „Nation“ und „Staat“ mehr oder weniger zusammenfallen, daß sich in Österreich der Geist der Initiative in der Wissenschaft vor dem J. 1848 etwa nur in der slavischen Philologie und theilweise auch in den sogenannten sciences exactes fundgab, endlich daß das Nationalitätenprincip in unserem Sinne erst in unseren Tagen als mächtiger Factor sich erwies, nachdem es zuerst im Völkerkampfe gegen Napoleon I geweckt wurde und mit überwiegender Gewalt auf den weltgeschichtlichen Schuplatz erst seit dem J. 1848 aufgetreten ist. Soviel mir bekannt ist, war der Slaven-Congres in Prag in demselben Jahre die erste Versammlung von gebildeten Männern, welche darüber und besonders über das Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten ex·professo verhandelte und zugleich feierlich aussprach, daß der jetzige österreichische

Staat berufen ist, demselben freien Spielraum zu bieten, ja ihm als Muster zu dienen.

In demselben Jahre fiengen auch die Verhandlungen über dieses Princip in den österreichischen Ländern sich ziemlich laut zu äußern an, und der Minister Bach z. B. war Einer der Ersten, die am Wiener Reichstage schöne Worte über jene Gleichberechtigung sprachen, wiewohl er nicht allzusehr geneigt war, die Forderungen derselben praktisch durchzuführen. Nichtsdestoweniger wurde dieses Princip in unserem Sinne und nach unserer Anschauung in das damalige Ministerprogramm aufgenommen, aus dem es jedoch nach und nach zugleich mit anderen liberalen Grundsätzen verschwand, als man für gut fand, abermals mehr oder minder absolut zu herrschen.

In der sogenannten Bach'schen Periode wurde zwar das Princip der nationalen Gleichberechtigung nie ausdrücklich von Oben negirt, dafür erhielt ein anderer, mit demselben unverträgliche, ja ihm vollständig widerstrebende Grundsatz in der Praxis und Theorie eine immer entschiedenere Geltung: es war dies die Lehre vom Tragen der deutschen Cultur nach Osten. Hätte man diese Lehre ehrlich aufgefaßt, wären die Prediger derselben den Aposteln ähnlich gewesen, die da den h. Geist empfingen, um das Evangelium den verschiedenen Völkern in deren Muttersprache zu verkünden (siehe Werke der Apostel, Cap. 2.), so hätte man gegen ihr Beginnen nicht nur nicht viel einwenden können, sondern man hätte es vielleicht sogar dankbar aufgenommen; aber selbst Kinder sahen es allsogleich ein, daß es ein bloßer Euphemismus war, mit dem nur das Streben bemantelt werden sollte, die deutsche Nationalität auf jene Stufe zu erheben, wo sie die übrigen Nationalitäten nicht nur beherrschen, sondern auch allmählig untergraben und endlich vollends vernichten könnte. Sollte ja doch die gesammte Cultur d. i. die gesammte geistige Bildung und daher auch das gesammte geistige Leben ausschließlich an die deutsche Sprache gebunden werden, worauf natürlich früher oder später das Absterben der übrigen Nationalitäten erfolgen müßte. So lange die Völker kein Selbstbewußtsein und kein entwickeltes nationales Leben besaßen, so lange sie ihre nationale Wesenheit nicht für etwas Theueres und Wünschenswerthes hielten und nicht gesonnen waren

dieselbe zu wahren und zu schützen, hat man ein derartiges Be-nehmen allenfalls nicht für Unrecht und Gewaltthätigkeit ansehen müssen: aber in unseren Tagen, wo alle Nationen, selbst die vernachlässigtesten und apathischesten, erwachen, sobald sie der Zauberstab der modernen Cultur berührt, ist die Mißhandlung und Tödtung einer Nationalität nicht weniger eine himmelschreiende Sünde, als das Quälen und Morden irgend eines vernünftigen Geschöpfes Gottes.

Oder haben etwa die Völker kein angeborenes Recht zu ihrer Selbsterhaltung? Sie haben ja die Verpflichtung, sich zu bilden, d. h. den ihnen inwohnenden göttlichen Funken zu wecken und anzufachen, und von dieser Verpflichtung kann sie Niemand auf der Welt dispensiren. Bildung des Geistes aber ohne Bildung der Sprache läßt sich schlechterdings nicht denken, und die Veredelung der Sprache ist überall die Grundbedingung eines edleren geistigen Lebens. Da nun ferner die Verpflichtung zugleich Mutter der Berechtigung zu sein pflegt (sieh' Vattel, Droit des gens, *Préliminaires* §. 3), und da uns die Pflicht obliegt, unsere Sprache zu bilden, von welcher Pflicht uns Niemand zu entbinden vermag, so besitzen wir auch das Recht, dies zu thun und Niemand soll sich dem widersezen oder unserem Beginnen Hindernisse in den Weg legen. Die Erhaltung und Fortbildung der Nationalität ist ein Gebot und Gesetz der Sittlichkeit, dem durch kein positives Gebot derogirt werden kann.

Es fragt sich nun, ob der Conflict zwischen Recht und Verpflichtung, der sich im privaten und dem Staatsrechte wirklich vorfindet, auch beim internationalen Rechte möglich sei? So hat z. B. eine physische Person das Recht und die Verpflichtung, ihr eigenes Leben zu schützen und zu wahren, und doch wird ihr manchmal auferlegt, in den Kampf zu gehen und dort das Leben für das Vaterland, für das allgemeine Beste zu opfern; kann man auf eine analoge Art verlangen, es solle sich eine ganze Nation ihres Lebens entäußern und für andere Völker aufopfern? Diese Frage mögen die Völker selbst nach dem Grundsage: „Was Du dir selbst nicht wünschest, thue Anderen nicht an“ entscheiden; ihre Antwort wird gewiß nicht zweifelhaft sein. Es hat sich bis-

her Niemand vorgefunden, der philosophisch hätte nachweisen wollen, daß irgend eine Nation aus Liebe oder Achtung vor einem anderen Volle verpflichtet gewesen wäre, für dasselbe in den Tod zu gehen.

Seien wir nun folgende Prämissen: 1) Im österreichischen Staate soll Recht und Gesetz (d. h. der staatliche Gesammtwille) und keineswegs materielle Gewalt oder Willkür herrschen; 2) der österreichische Staat ist aus verschiedenartigen Nationalitäten zusammengesetzt; 3) kein Volk besitzt Anrechte auf eine andere Nation und kann und darf letztere nicht als Mittel zu seinen speziellen Zwecken benützen — so sehe ich wirklich nicht ein, wie man aus solchen Prämissen, falls man nicht den handgreiflichsten Trugschluß begehen will, etwas anderes folgern könnte, als das Gleichberechtigungsprincip aller Völker Österreichs. Wer sich diesem Grundsätze widerstellt und ihn auch theoretisch läugnet (wie z. B. die Ungarn im J. 1848 gethan haben, früher also, bevor sie ihn nicht lange vor der Katastrophe bei Világos, in Szegedin, Juli 1849, anerkannten), muß zuerst entweder Alle, oder wenigstens Eine von den vorangehenden Prämissen widerlegen, und es ist wenig daran gelegen, in welcher Ordnung sie gestellt werden. Wer jedoch das Princip in der Theorie zugiebt, seiner praktischen Durchführung aber sich widerstellt: welchen Namen soll man einem solchen Weltweisen beilegen?

Indessen dürfen wir es uns leider nicht verhehlen, daß der Widerstand gegen die praktische Durchführung des Gleichberechtigungsprincipes nicht bloß von den Theilnehmern der Reichs- und Landesregierung in Österreich ausgeht, sondern daß er sich noch hartnäckiger im Geiste und in der Gesinnung einiger Völker gegen die übrigen kundgiebt; treffen wir ja diesen Geist klar genug ausgesprochen bei den Deutschen und Magharen und theilweise auch bei den Polen und Italiänen. Da jedoch die Wirksamkeit der beiden zuletzt genannten Nationen in dieser Beziehung minder mächtig und bei den Italiänen auf das adriatische Küstengebiet, bei den Polen nur auf einen Theil Galiziens beschränkt ist, so werde ich mich hier eines längeren nicht mit ihnen beschäftigen. Auf alle diese Völker läßt sich zugleich zutreffend der bekannte

Satz anwenden: Ihr Thoren! Ihr verlangt nach Freiheit und wollt doch weder Recht noch Gerechtigkeit!

Ich läugne nicht, daß die Ungarn welles Recht haben mit freudigem Stolz auf die fast tausendjährige Dauer der Verfassung ihres Landes zu schauen und für die weitere Erhaltung derselben, freilich in nach zeitgemäßen Bedürfnissen geänderten Umständen und Formen, ihre Kräfte einzusetzen; aber, ohne mich bei der Frage aufzuhalten, ob die ungarische Verfassung gleich von vornherein magyarischen oder slavischen Ursprungs war, wünsche ich wenigstens, daß man in Ungarn nicht allzusehr zwei ungemein wichtige Thatsachen ignoriren möchte. Es sind dies zuerst die ungeheueren Opfer, die die Länder der böhmischen Krone vorlebten zweihunderte (XVI u. XVII) hindurch, als noch der Rosschweif auf dem Osener Schlosse wehte, zur Vertheidigung der ungarischen Krone brachten — fragte ja doch damals einer von den böhmischen Landtagsmitgliedern, freilich thörichter Weise, ob denn das gesammte ungarische Königreich so viel wert sei, als man nur aus Böhmen auf die Erhaltung derselben verwendete; — dann zweitens der Umstand, daß das Princip der nationalen Gleichberechtigung in keinem anderen Lande eine solche Geltung und Wahrung fand, als gerade in Ungarn alle die Jahrhunderte hindurch, so lange dort die alte Verfassung herrschte und die lateinische Sprache Sprache der Diplomatie, der Ämter und der Schule war; die eigentliche Gefahr traf diese Verfassung erst dann, als ihr die stützenden Pfeiler weggenommen wurden. In der That wird es kaumemand läugnen, daß man den unglückseligen Ereignissen des J. 1848 in den Ländern der ungarischen Krone durch das Szegediner Dekret, von dem ich bereits Erwähnung gemacht, hätte zuvorkommen können, wenn dasselbe nur ein Jahr zuvor nicht nur proclamirt, sondern auch wirklich durchgeführt worden wäre; denn indem dasselbe erst fast post festum erschien und dazu noch gleichsam in partibus infidelium, konnte es natürlich keine andauernde Wirkung ausüben. Hat man ja auch nach dem Erscheinen des Oktoberdiploms 1860, als den Ungarn wenigstens ein Theil ihrer alterthümlichen Autonomie zurückgestellt wurde, diese geltunglosen Dekrete vollständig vergessen und es wurde nicht nur in Amt und

Schule, sondern in den gesammten staatlichen Organismus als unbeschränkte Gebieterin die alleinseligmachende magyarische Sprache wieder eingeführt. Welche Zwangsmahregeln, welch' hohnsprechende Ungerechtigkeiten von dieser Zeit an die Slovaken nicht nur in den Ämtern, sondern auch im gesellschaftlichen Leben, besonders von einigen nationalen Renegaten erdulden, braucht hier nicht aus-einandergelegt zu werden, da es ja allgemein hinlänglich bekannt ist. Diese absichtliche und systematische Magharisierung ist ein schmerzliches und höchst bedenkliches Geschwür am Staatskörper Österreichs; trifft man nicht eine baldige Abhilfe, so gerath' Ge-sundheit und Leben des gesammten Körpers in Gefahr. Ich bin nicht und war auch nie Feind der Magyaren; ich habe in meiner Jugend viele Jahre im trauten Verkehr mit ihnen gelebt, mit vielen von ihnen Freundschaft geschlossen und habe auch die tieferen Gründe erkannt, die sie in Sachen der Nationalität zu extremen Wünschen und Bestrebungen antreiben und ihr Benehmen, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch erklären können. Schmerzlich fühlen sie ihre Vereinsammlung unter den europäischen Völkern; seitdem ihnen der berühmte Herder vorausgesagt, daß sie im Verlaufe der Zeit in dem Meere dieser Völker untergehen werden und Kaiser Joseph II diesen Zeitraum abzukürzen begann oder wenigstens den Anschein hatte, dies thun zu wollen, erwachten sie wie zu einem neuen Leben und schafften mit ihrer natürlichen Energie alle mögli-chen Hülfsmittel zur Abwehr gegen das drohende Verderben. Zu-dem wurden sie noch durch die Bemerkungen und Berechnungen einiger Statistiker angespornt, die da behaupteten, daß die ma-gyarischen Ehen von Natur aus weniger fruchtbar zu sein pflegen, als z. B. die slowakischen und rumänischen, und daß daher ihre Nation stets im Abnehmen, andere Völker dagegen im Zunehmen begriffen sein müssen. Durch alles dies bildete und verbreitete sich unter ihnen anderen Nationen gegenüber eine gewisse Besorgniß und jenes Streben, dessen sie sich vielleicht selbst nicht hinlänglich bewußt sind, das aber mächtig ihr Herz und ihren Geist beherrscht, und sich wohl durch die nachfolgende Phrase formuliren läßt (man verzeihe mir das gemeine aber treffende Wort): „Friß ich dich nicht, so frißt du mich.“ Daher schreiten sie entschieden und

räftig (wiewohl nicht immer ohne Gewissensbisse) auf der betretenen Bahn der Magharisirung oder des „Auffressens“ der übrigen Nationalitäten in ihren Ländern vorwärts. Wohl weiß ich, daß sie ihr Benehmen auch durch andere, staatliche und humanitäre, Vorwände zu bemanteln wissen, aber eben so gut weiß ich, daß sich durch ihre Reden kein vernünftiger Mensch blenden läßt. Furcht pflegt ein schlechter Rathgeber zu sein, und wohl sollten sie zur Sicherheit für ihre Zukunft unverweilt einen andern Weg betreten. Denn geben wir zu, daß es ihnen gelingen sollte, hie und da von dem kräftigen slavischen Stämme einen Ast abzuhauen oder abzunagen, ja nehmen wir an (posito sed non concesso), daß sie endlich alle Slaven in ihrem Gebiete zu Magharen machen werden, so werden sie auch dann noch schwächer sein, als ihre Gegner, die durch ein solches Jahrhunderte lang betriebenes Auffressen der fremden Nationen genirt, von Neuem und zwar mit vereinten Kräften gegen sie aufstehen werden, und die Magharen werden gegen das Wiedervergeltungsrecht kaum noch protestiren können. Wer sich schwach fühlt, darf seine Zuflucht nicht zur Gewalt nehmen, da dieses Schwert immer zweischneidig ist, sondern er sollte sich mit Dem verbinden, was auf Erden das Mächtigste ist, auf daß er dadurch stets von Neuem ge-kräftigt werde. Es ist dies das Recht und die Gerechtigkeit, die durch Gewalt oft und lange gedrückt, nach vorübergehender Niederlage zu immer größerer Kraft sich erheben und da sie Gott selbst zum Hirt haben, endlich allen höllischen Mächten besiegen werden. So werden auch die Magharen ihre Zukunft gewiß besser dadurch wahren, wenn sie mit gewohnter Energie den Grundsatz vertheidigen: „Was du selbst nicht willst, thue auch Anderen nicht an“, als wenn sie sich in ein „bellum omnium contra omnes“ einlassen. Wie das Princip der nationalen Gleichberechtigung in ihren Ländern durchgeführt werden sollte, ist zwar eine nicht leichte, aber keineswegs für sie unmögliche Aufgabe, wenn sie zu ihrer Lösung nur so viel guten Willen bringen, als sie natürliche Begabung besitzen.

Über das Benehmen der Deutschen, besonders der österreichischen, mag ich mich eines längeren nicht auslassen: müßte ich

doch Sachen vorbringen, die mir und ihren gleich unangenehm wären und ebenso mir anzuführen als ihnen anzuhören schwer fallen möchten; zudem könnte ich ja nur das wiederholen, was bereits Andere vor mir lebhafter und treffender, als es etwa mir gelingen möchte, geschildert haben. Ohne der unzähligen Artikel in allen slavischen Zeitungen zu gedenken, die über die Gesinnung der Deutschen den Slaven gegenüber verhandeln, erinnere ich nur an die, bereits 1849 in Berlin erschienene und von K. Havlíček in demselben Jahre in den „Národní Noviny“ übersetzte Schrift: „Die deutschen Hegemonen.“ Zwar billige ich nicht Alles, was dort von einem bekannten polnischen Verfasser besonders über Österreich behauptet wird, aber läugnen kann man nicht, daß das tausendjährige egoistische Bemühen der Deutschen, ihre Herrschaft über die Slaven zuerst unter dem Deckmantel des christlichen Glaubens, dann der Wissenschaft und Bildung überhaupt auszubreiten, noch nirgends so lebhaft und gründlich, wie es hier geschah, geschildert worden ist.

Prag, den 12. April 1865.

III.

Es wäre wohl überflüssig, den Beweis führen zu wollen, daß der österreichische Staat in Bezug auf die Nationalitätsverhältnisse wesentlich anders gebildet ist, als alle anderen Staaten der Welt. Freilich zählt z. B. das ungeheure Russland in seinem Schooße noch mehrere Völker, als Österreich; aber sein Hauptstamm, der slavisch-russische, macht nicht weniger als 84 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. In anderen Ländern, wie z. B. in Frankreich, England, Preußen usw., dürfte sich dieses Verhältniß noch günstiger für den Hauptstamm gestalten. Dagegen zählt man in Österreich Deutsche nur etwa 23 Prozent, Magyaren 14 %, Italiener und Römänen etwa 17 %, Slaven etwa 45 %. Die Slaven bilden zwar die relative Mehrzahl, zerfallen jedoch ihren sprachlichen, historischen und literarischen Traditionen nach in mehrere Stämme, so daß man sie kaum für ein Volk erklären kann. Die große Völkerwanderung, die vor fünfzehn Jahrhunderten begonnen hatte, tobte vor ungefähr tausend Jahren durch den Einfall der Magyaren in das jetzige Ungarn im Territorium des

zunehmigen österreichischen Staates aus; der Einfall der Magyaren wurde aber für die Slaven das Haupthinderniß, daß sie sich im Verlaufe der Zeit nicht zu einem organischen, staatlichen und nationalen Ganzen vereinigten, wie es inzwischen ihren deutschen Nachbarn gelungen war.

Daß sich Nationen von so verschiedenartiger Abstammung vor mehr als drei Jahrhunderten durch freiwillige Verträge im österreichischen Staate zu einem staatlichen Ganzen vereinigt haben, halte ich für eine große Wohltat, die die göttliche Vorsehung den Nationen selbst zu Theil werden ließ. Nehmen wir an, daß dies nicht geschehen wäre, und daß eine jede von diesen Nationen ihre volle Souveränität behalten hätte: wie viele und wie blutige Kämpfe hätten sie wohl seit der Zeit wechselseitig bestanden! vielleicht hätte auch manche von ihnen darin bereits ihren Untergang gefunden! Zwar bot diese Vereinigung weniger Spielraum für den Ehrgeiz und die Herrschgier einzelner Personen unter ihnen: aber schwand etwa damit auch die Gelegenheit zum ehrenvollen staatsbürgerlichen Wirken? Die aus der Vergewaltigung Anderer hergeleitete sogenannte Ehre unterscheidet sich ja von der Ehre oder vielmehr Schande des Räubers nicht ihrem Wesen, sondern nur der Größe ihres Maakses nach. Wenn aberemand behauptet, daß diese Vereinigung nicht immer zum Heile der einzelnen Theile des Ganzen sich gestaltete, so will ich keineswegs läugnen, daß gar Vieles geschah, was nicht hätte geschehen sollen und daß so Manches besser hätte vollführt werden sollen. Indessen gehört ein gerechtes Urtheil über die Vergangenheit nur Gott und der Geschichte an; politische Erwägungen sollen zwar aus der Vergangenheit Belehrung schöpfen, ihr Augenmerk aber nur auf die Gegenwart und Zukunft richten, damit wenigstens aus dem staatlichen Organismus dasjenige entfernt werde, was sich in der Vergangenheit als hindernd und schädlich erwiesen hat.

Da ich diese Wahrheiten mehr oder weniger klar bereits damals einsah, als ich am 11 April 1848 meine bekannte Erklärung an die Frankfurter Versammlung richtete, äußerte ich mich zuerst dahin: „Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europa's, im Interesse der

Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen!" Diese Worte wurden bald fast weltbekannt durch den berühmten Van Gelacic, der sie auf sein Banner schrieb, unter welchem in der kritischsten Zeit für die Einheit und Selbständigkeit Österreichs gekämpft wurde (nach mündlicher Mittheilung seines damaligen Sekretärs an mich). Ich schene jedes Selbstlob, aber immerhin kann ich behaupten, zur Erhaltung des Gesamtreiches beigetragen zu haben. Dies gab wohl auch Veranlassung, daß ich im J. 1848 zweimal (8 Mai und 2 September) zum Eintritt in's Ministerium eingeladen wurde, welchen Ruf ich nur deshalb nicht annahm, um die Regierung selbst zu schonen, um durch meinen Namen und meine Person die Verlegenheiten nicht noch zu vermehren, die ihr ja von Deutschen und Magyaren in Menge bereitet wurden. Als aber die Tage der Gefahr vorüber waren und zum Staatsbruder wiederum Männer sich drängten, welchen alles unedel, was unadelig oder gar slavisch ist, verfiel auch ich dem allgemeinen Banne, und es fanden sich in Wien Schriftsteller, die, weil sie meine Gesinnung wahrscheinlich besser kannten, als ich selbst, und in mir nichts als einen gemeinen Revolutionär erblickten, von mir behaupten durften, ich sei selbst voll Galle darüber, daß ich mich je zu den obigen Äußerungen hätte hinreichen lassen. Ich kann jedoch versichern, daß ich keinen Augenblick an der Wahrheit jener Worte irgend einen Zweifel hegte und daher auch heute, wie ich es immer gethan, entschieden an ihnen fest halte und hoffentlich bis an mein Lebensende halten werde. Und weil ich für sie der Welt und der Nachkommenschaft verantwortlich bin, fühle ich die Pflicht und habe daher auch das Recht, mich näher darüber zu erklären, wie ich sie damals und jetzt verstanden habe. Und gerade diese Erklärung bildet den Gegenstand und Inhalt dieser meiner Erörterungen, sowohl der vorangehenden, als der nachfolgenden; auseinanderlegen möchte ich, wie ich von jeher gewünscht und auch jetzt wünsche, daß Österreich in seinem inneren Organismus geregelt sein möchte.

Ich brauche mich wohl nicht auf alle die Schriften zu berufen, die während der Ereignisse des J. 1848 von mir verfaßt und im Namen verschiedener Corporationen veröffentlicht wurden;

ein aufmerksameres Lesen meines Frankfurter Sendschreibens reicht allein hin und könnte wohl Federmann überzeugen, daß in ihm bereits der Keim aller derjenigen politischen Grundsätze deutlich enthalten sei, die ich in späteren Jahren schärfer und eingehender entwickelt und vertheidigt habe. Wenn politische Weisheit in Wahrheit darin besteht, daß der Mensch je nach geänderten Umständen auch seine Grundsätze und seine Überzeugung ändere, so gestehe ich offen, daß ich ein solches Lob nie für mich in Anspruch nehmen kann. In Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit füge ich mich häufig der Meinung Anderer, wie es ja die erwünschte Eintracht und die Regel einer constitutionellen Majorität nothwendig erheischt: was jedoch die Grundwahrheiten und Prinzipien anbelangt, von deren Durchführung, nach meiner Überzeugung, das jetzige und künftige Heil meines Volkes abhängt, bin und bleibe ich stets unerschütterlich derselbe, so lange ich meines Verstandes mächtig sein werde. Die Folge davon ist, daß ich in meinen Erörterungen häufige Wiederholungen kaum vermeiden kann, da ja die von Gott bestimmten und natürlichen Grundverhältnisse unseres Staates sich keineswegs immer mit den faktischen ändern, die in ihm nur durch menschlich wandelbaren Willen eingeführt wurden.

Damit jedoch der Sinn der obenerwähnten Worte so, wie ich ihn bereits im J. 1848 aufgefaßt habe, vollkommen klar und deutlich werde, erlaube ich mir eines historischen Faktums zu denken, das, wie ich glaube, bisher unbekannt, obwohl nicht ohne Bedeutung ist. Es dürfte kaum nöthig sein, alle Uneinigkeiten und Zwiste zu schildern, die im Monate September des genannten Jahres zwischen der Regierung und den Völkern, namentlich zwischen den Magyaren und Deutschen einerseits und den Slaven im Allgemeinen, besonders aber den Kroaten andererseits vorherrschten. Das damalige Ministerium bekannte sich zu den von Slaven (zu der Zeit wenn nicht einzigen, so doch wichtigsten Stütze am Reichstage) vortretenen Grundsätzen, namentlich zum Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationen, oder, was wohl dasselbe war, zur Emancipation der Slaven und Romanen von der Oberherrlichkeit der Magyaren und Deutschen; in der That jedoch wollte es beiden Parteien willfährig sein, und unter-



stättete sie insgeheim auch beide. Es schickte den Grafen Lamberg als Commandirenden nach Ungarn; dieser, um offen zu zeigen, auf welche Art er verfahren wolle, ließ vom österreichischen Militär auf dieselben slowakischen Freiwilligen schießen, die kurz vorher vom Minister Grafen Latour selbst mit Waffen versehen worden waren. Als sich nun auch der Ban Jelačić mit seiner Armee ebenso den Befehlen Lamberg's wie früher den Befehlen Bathiany's fügen sollte, und sein Agent in Wien, der nachmalige Minister Kulmer, bei mir und meinen Reichstagsfreunden über eine solche „Perfidie“ Klage führte, nahm ich mit den Letzteren Rücksprache und begab mich mit den H.H. Rieger und Trojan als Zeugen zum Minister Bach, durch den ich der gesammten Regierung unsere Absicht mit beiläufig folgenden Worte erklärte: „daß wir Slaven, obwohl der Zahl nach die mächtigsten, nie die Herrschaft in Österreich in Anspruch nehmen wollten, noch es auch jetzt zu thun gedenken, daß wir aber auch mit der bisherigen Stellung unserer Nationalität im Reiche, da sie nur untergeordnet und so zu sagen rechtlos war, keineswegs zufrieden sein können und wollen; daß wir in Betreff der nationalen Berechtigung gewünscht haben und noch wünschen, auf derselben Stufe mit den übrigen Völkern zu stehen, nichts mehr und nichts weniger; daß wir aber in der Instruction und Vollmacht des Grafen Lamberg so wie auch in anderen Thatsachen (deren ich hier nicht gedenken will) die Absicht der Regierung und des Ministeriums erblicken, uns trotz allen schönen Versprechungen im Zustand des nationalen Hetotismus auch künftig hin zu belassen; die Gleichberechtigung der Nationalitäten sei vor Gott und den Menschen nichts als ein Postulat der Gerechtigkeit; wolle aber oder könne Österreich dieselbe uns nicht gewähren und garantiren, so sei uns an seiner Erhaltung auch nichts gelegen, denn Ungerechtigkeit würde uns ja auch außer Österreich zu Theil werden und zwar gratis. Aus diesem Grunde sei auch unsere vielfache Schonung und Selbstverlängnung, womit wir dem Ministerium und der Regierung zu Hilfe kamen, zu Ende; wir seien nunmehr entschlossen rücksichtlos unserer eigenen Weg zu gehen, es geschehe was da wolle.“ Die neuerdings wiederholten Versprechungen fanden kein Gehör mehr;

aber die fast gleichzeitig mit uns angelangte unerwartete und bestürbende Nachricht von der Ermordung des Grafen Lamberg auf der Peiner Brücke bewog doch die Regierung, daß sie den Ban Jelacic zum Kommandirenden in Ungarn ernannte. Der Contre-coup, die Wiener Revolution vom 6. Oktober und ihre Folgen, sind allgemein bekannt.

Es war vielleicht überflüssig, diesen Vorfall als Beleg anzuführen, da es selbstverständlich zu sein scheint, daß, wenn ich die Existenz eines Staates wie Österreich von jeher für wünschenswerth crachtete, ich stets nur ein allen seinen Völkern gleich gerechtes Österreich und eine Regierung im Sinne hatte, die sich allen gleichmäßig als Mutter, keinem von ihnen als Stiefmutter erwiese. Mit andern Worten ist dieselbe Ansicht schon unzählige mal dahin ausgesprochen worden, daß die Regierung in Österreich weder deutsch noch magyarisch, nicht slavisch oder romanisch, sondern im höheren und allgemeinen Sinne österreichisch, d. i. allen ihren Angehörigen eine gleich gerechte sein soll.

Es giebt wohl in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen eine Art Gerechtigkeit, die wir uns durchaus nicht wünschen, gegen die wir sogar mit aller unserer Kraft entschieden protestiren. Wenn ein Hausvater seine Kinder, Freunde und Gäste zum Mahle einlädt und der Dienerschaft befiehlt sie zu bedienen und sich allenfalls mit den Überbleibseln und Abfällen des Gastmahls zufrieden zu stellen, so begeht er freilich keine Ungerechtigkeit, da sich ein derartiges Verhältniß aus dem Dienstvertrage ergiebt. Wenn man aber verlangt, daß alle die Vortheile, die ein großer Staat zur Bildung des nationalen Geistes bietet, nur der einen oder andern ausgewählten Nation zu Gute kommen, die übrigen Völker aber, und würden sie zur Machtstellung und zum Gedeihen des Ganzen auch noch so viel beitragen, sich stets mit dem begnügen sollen, was man ihnen im Gnadenwege und wohl noch mit dem Beimerken zukommen läßt, daß sie ja mehr nicht brauchen, oder daß es für sie eigentlich gar nicht paßt — ein solches Anstalten verlegt nicht nur offen alles Recht und alle Gerechtigkeit, sondern daß es dem Hohne: „Wir sind die Herren, ihr aber Diener“ gleich-

lautet, fügt es noch eine directe Bekleidigung denjenigen zu, die es Unrecht leiden läßt.

Nicht minder verleidend ist ein anderes Sofisma, welches wir Böhmen, so wie die übrigen Slaven und Rumänen überhaupt häufig hören müssen: Ihr seid eine noch allzuwenig gebildete Nation, und höhere Bildung könnet ihr doch nur durch uns Deutschen oder Magharen erreichen; zum eigenen Vortheil lernet ihr und müsset auch unsere Sprachen lernen, da ihr wohl wißt, daß ihr ohne ihre Kenntniß nicht einmal Amtsschreiber oder Korporale werden könnet; euere ungeschliffene und arme Sprache paßt gar nicht in höher gebildete Sphären: wozu also ein solcher Kraft- und Kostenaufwand zur Bereitung einer an sich entbehrlichen Sprache? Es ist dieß eine eigene Illustration zu dem deutschen Sprichwort, daß wer Schaden erlitt, dem Spotte nicht entgehen kann. Ein glänzender Syllogismus das, —emanden zuerst die gesetzliche Möglichkeit der Erreichung einer höheren nationalen Bildungsstufe abschneiden, und dann ihm vorwerfen, daß er sie nicht erreicht habe! Diejenigen, die da so sprechen, sollen sich wenigstens nicht erdreisten, selbst höherer Bildung und Freisinnigkeit sich zu rühmen; leisten sie ja nicht einmal dem einfachen, jüdischen Grundsatz: „leben und leben lassen“, — Genüge. Über doch nur Gerechtigkeit, meine Herren, und wenn Ihr auch nicht gleich jedem gebet, was er vielleicht wünscht noch benötigt, so schlaget es wenigstens denen nicht ab, die es verlangen und brauchen und durch zahlreiche Opfer, die sie zum allgemeinen Besten bringen, es längst verdient haben. Entschlagt Euch dann aller Sorge, was ein Jeder weiter zu thun habe, um in Ämtern, in der Armee oder im Handel sein Fortkommen zu finden; ist er erst nur auf natürlichem Wege hinlänglich gebildet, so wird er schon selbst seinen Vortheil am besten wahrzunehmen wissen.

Mit Phrasen des modernen Liberalismus um sich herumwerfen, mit höherer Bildung und constitutioneller Gestaltung prahlen, Prunkreden halten über Gerechtigkeit und Humanität und dabei doch mit Händen und Füßen an allen den Bevorrechten und materiellen Vortheilen festhalten, die man nur auf dem Wege der Willkür und Gewalt erlangen hat, überdies noch hochmuthig

über diejenigen sich erheben, denen noch immer Unrecht zugefügt wird: ein solches politisches Pharisäerthum gehört fürwahr unter die unerquicklichsten Bilder des jetzigen Lebens in Österreich, zu dessen gerechter Schilderung eine weitaus schärfere und gewandtere Feder nöthig wäre, als mir von oben beschieden wurde.

Prag, den 16 April 1865.

IV.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die große Mannigfaltigkeit der Völker Österreichs ihrem Ursprunge und der Sprache, den historischen Traditionen, der Confession und Bildung, sowie den Sitten und Gewohnheiten, der angeborenen Neigung und Beschäftigung nach, wohl vortrefflich zu der berüchtigten Maxime: „Divide et impera“ paßt, einer aufrichtig constitutionellen Regierung jedoch große Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legt. Die größte unter ihnen ist entschieden die Sprachverschiedenheit, so daß die Sprachenfrage für Österreich mehr als für einen jeden andern Staat der Welt ein wichtiges und entscheidendes politisches Moment ist. Selbst absolute Beherrscher und Despoten, nachdem sie seit Jahrhunderten aufgehört haben nur mit Schwert und Stock zu herrschen, bemühten und bemühen sich auch jetzt Gehorsam von ihren Unterthanen durch Einwirkung auf ihren Verstand und Willen zu erlangen, was wohl kaum anders bewerkstelligt werden kann, als wenn sie sich ihrer Sprache bedienen und sie in derselben belehren. Dasselbe verlangt in einem noch

höheren Maße die moderne Bildung und der Grundsatz der constitutionellen Freiheit. Das Wesen der constitutionellen Verfassung liegt ja eben darin, daß man Gesetze nicht nach dem Willen des Regenten allein, sondern nach dem Willen des staatlichen Gesamtorganismus, d. h. nach dem Willen des Herrschers und der Völker zugleich ergehen lasse. Die Völker sprechen ihren Willen durch ihre Abgeordneten in die Landtagsversammlungen aus; daher sind die Landtage, die nicht nur Wünsche, Hoffnungen und Gutachten sondern auch den wirklichen und gültigen Willen der Völker aussprechen, das wesentliche Grunderforderniß und Merkmal einer constitutionellen Verfassung. Daß aus ihren Berathungen und Verhandlungen über all die einander widerstreitenden Ansichten und Wünsche verschiedener Parteien, der Wille der ganzen Nation, oder wenigstens ihrer eminenten Majorität, stets klar und unverfälscht sich ergebe, dafür sollen die einzelnen Wahl- und Geschäftsordnungen der Landtage Sorge tragen. Von ihnen will ich hier vorläufig nicht handeln, sondern richte mein Augenmerk vorerst zur Sprachenfrage in den Landtagen.

Federmann wird einsehen, daß es absolut unmöglich sei, daß die Abgeordneten aller österreichischen Völker in ihren Zusammenkünften, Berathungen und Verhandlungen ein jeder seiner Muttersprache sich bedienen sollte, daß daher im österreichischen Parlamente deutsch, böhmisch, polnisch, ruthenisch, magyarisch, rumänisch, südslawisch, slowenisch und italienisch durcheinander gesprochen werde; es würde daraus nur ein neues Babel entstehen, das nicht zur Verständigung und Einigung, wohl aber zu Zwistwürfnissen und zur Spaltung führen müßte. Selbstverständlich kann auch der gebildetste Mensch nicht immer zugleich ein Mithridates oder Mezzofanti sein, der da in zehn oder noch mehreren Sprachen verhandeln könnte. In zwei, manchmal auch in drei Sprachen kann man zwar ohne große Schwierigkeiten verhandeln; in mehreren Sprachen ist es wohl nicht mehr möglich. Soll aber deswegen willkürlich verfahren und einer oder auch dreien oder vier Sprachen das Privilegium gegeben werden, daß in ihnen allein alle öffentlichen und privaten Angelegenheiten der übrigen

Völker besorgt und sie auf diese Art in ihrem nationalen Rechte beeinträchtigt werden sollten?

Mannigfach sind die Anträge, die zur endgültigen Lösung dieser überaus schweren Aufgabe gemacht werden. Das einfachste und summarischste Verfahren wäre wohl jenes, welches die schon früher von mir erwähnte Partei, die jetzt zwar schweigt, aber keineswegs entfagt, wohl am liebsten sehn würde, wenn es nämlich gar keine Landtage und überhaupt keine Constitution geben möchte und die Wünsche der einzelnen Nationen nach altpatriarchalischer Gewohnheit durch Ordonnanzen von Oben beglichen würden. Da jedoch die Hoffnungen und Pläne dieser Partei, wenn sie auch auf eine kurze Zeit realisiert würden, keineswegs von langer Dauer sein könnten und den Staat in noch größere und vielleicht unheilbare Wirren stürzen würden, werde ich mich hier mit ihnen eingehender nicht beschäftigen. Indem ich auch andere, vielleicht nicht ganz unmögliche Vorschläge mit Schweigen übergehe, wende ich mich zur Würdigung derjenigen, die wirklich gemacht wurden und noch bisher gemacht werden und deren Differenzen und Chancen in Wort und Schrift von allen denjenigen erwogen und discutirt werden, die sich aufrichtig mit der österreichischen Verfassungsfrage beschäftigen.

Auch hier muß ich aber einige allgemeine Bemerkungen voranschicken. Die constitutionelle Verfassung wuchs und entwickelte sich in Österreich nicht so wie in England auf historischem Boden, durch natürlichen und allmäßlichen Entwicklungsgang heran, sie wurde auch nicht, wie in Frankreich, im jahrelangen Kampfe der gesammten nationalen Intelligenz errungen und organisiert, sondern sie wurde wie ein fertiges, wenn auch fremdes Reis plötzlich auf die verschiedenen einheimischen Sezlinge gepropft. Natürlich stellt sich auch allzogleich die Frage, ob sie denn wohl auch in unsern Gärten, auf unsere Verhältnisse in der Gestalt unverändert paßt, wie sie in der Fremde sich herangebildet hat? Wird die Uniformität, die bei homogenen Staaten so sehr beliebt ist, auch einem solchen staatlichen Organismus anstehen, der aus so heterogenen Theilen zusammengesetzt ist? Jeder Besonnene erkennt allzogleich, daß dies wenigstens eine der Erwägung bedürftige Sache sei.

Richts destoweniger sehen wir täglich, wie weise Politiker in Österreich, besonders Deutsche und in Wien, auf eine solche Art unsere inneren Angelegenheiten und Bedürfnisse discutiren, als wenn die Sprachenfrage für uns gar nicht existirte; ja ich habe ein ganzes, geistreich geschriebenes Buch über die natürlichen Vorbedingungen des Parlamentarismus in England und Österreich gelesen, in welchem die nationale Verschiedenheit der österreichischen Völker fast mit keinem Worte erwähnt wurde. Ich glaube, daß Manche aus wirklicher Unkenntniß und aus Unverständniß handeln, da sie entweder die verschiedenen Länder Österreichs nie oder wenigstens nicht mit dem Gefühle und Bewußtsein bereist haben, daß wir alle, die wir innerhalb der staatlichen Marken wohnen, zu einander gehören, und daß sie auf den Satz vergessen: *Austriacus sum, Austriaci nihil a me alienum esse puto.* Indem sie also aus eigener Anschauung nicht mehr als eine Nationalität in Österreich kennen, denken und kümmern sie sich wenig um die übrigen. Doch gibt es auch solche und zwar viele, die absichtlich nur die eine oder andere Nationalität sehen und alle übrigen in Abrede stellen. Von solcher Art war z. B. Herr Kossuth Lajos, einer der argsten slavischen Renegaten, der sich, wie bekannt, öffentlich dahin äußerte, daß er in Ungarn nur eine einzige Nation (nemzet, d. h. die Magyaren) kenne und anerkenne, alle übrigen Bewohner bilden nur bloße Racen (sajzat); und leider kossuthiren noch heutzutage viele Laufende auf ganz dieselbe Art und Weise. Und außerhalb Ungarn findet man Laufende von Deutschen, die über das Verhältniß ihrer Nation zu den übrigen Völkern dieselbe Gesinnung hegen, wiewohl sie immerhin zögern, sie mit gleicher Roheit auszusprechen. Auf der anderen Seite gibt es eine Unzahl von überaus weisen Politikern, bei denen Freisinnigkeit und constitutionelle Überzeugung nicht aus dem Herzen und dem Gefühle, sondern nur aus kalter Überlegung kommen, da sie dies Alles lediglich von Ausländern, namentlich Franzosen und Deutschen erlernt haben. Sie vermögen es nicht, einen constitutionellen Staatsorganismus in einer anderen Gestalt, als nach der vormärzlichen französischen und belgischen Schablone, oder nach ihrem Abklatsche, den ihnen die Herren Kotzeb und Welcker mundgerecht gemacht

haben, zu begreifen und sich vorzustellen; alles, was diesen Mustern nicht auf's Haar ähnlich sieht, scheint ihnen weder freisinnig, noch constitutionell zu sein; sie hören nicht auf, über Reaction zu klagen und zu lärmten, so lange in ihrem liberalen Katechismus auch nur ein Punkt über dem i unausgeführt bleibt. Und da in jener beliebten Schablone die Sprachenfrage keinen Platz fand, so wollen sie von ihr auch in der österreichischen Verfassung nichts hören; sie genirt sie und sie wissen nicht, was mit ihr anzufangen; daher ignoriren sie dieselbe soviel sie nur können oder stellen sie vollends in Abrede; und indem sie im Kottek-Welckerschen Styl glänzend philosophiren, fällt es ihnen gar nicht bei, daß für ihre Weisheit bei uns oft sogar der Boden fehlt, in dem ihr Korn aufgehen, Blüthen und Früchte tragen könnte. Alle diejenigen, die den sprachlichen Schwierigkeiten durch bloßes Stillschweigen oder Nichtachten derselben entgehen wollen, erinnern nur allzusehr an den schlauen Vogel Strauß, der da meint, aller Gefahr zu entrinnen, wenn er nur die Augen vor ihr schließt.

Eine andere Erwägung erheischt folgende Frage: wenn es schlechterdings unmöglich ist, daß die österreichischen Völker bei ihren Zusammenkünften jedes in seiner Muttersprache mitsammen reden, läßt sich denn diese Unzukämmlichkeit auf keine andere Art beseitigen, als durch das verlebende Privilegiren des Einen vor den Übrigen? ist es denn wirklich nothwendig, daß sie in ihren Generallandtagen alle die verschiedenartigen Bedürfnisse des öffentlichen und privaten Lebens verhandeln und hier, wie man zu sagen pflegt, de omni re scibili et quibusdam aliis, sprechen? wäre es nicht angezeigt, daß man die Gegenstände ihrer Verhandlungen absondere und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, ohne welche die Reichseinheit unmöglich ist und die daher nothwendigerweise durch den Gesammtwillen entschieden werden müssen, von solchen Gegenständen trenne, die einer uniformalen und gemeinsamen Entscheidung nicht bedürfen, ja dieselbe vielleicht gar nicht vertragen? Für jene, freilich wichtigen, aber keineswegs zahlreichen Angelegenheiten dürfte sich schon wohl ein Behandlungsmodus finden, der dem Gefühle der einzelnen Völker weniger nahe treten würde, wenn sie nur überzeugt wären, daß ihr natürliches Recht gültig anerkannt und

auch überall praktisch durchgeführt wird, wo es nicht die Grenzen der Möglichkeit überschreitet.

Sind ja die Bedürfnisse der Nationen, nach der verschiedenen Stufe ihrer Bildung, historischer Tradition, den Sitten und Beschäftigungen, ja ihrer Lage und ihrem Klima selbst so verschieden, daß eine gleichförmige Behandlung derselben sogar unstatthaft und schädlich wäre. Zudem sind die Nationen selbst in der That immer konservativer, als sie zu sein scheinen, und in ihrem Willen pflegt wohl kein plötzliches, nach Theorien durchgeführtes Umändern ihres bisherigen Lebens zu liegen. Daher mögen die Abgeordneten und Gesetzgeber der zahlreichen Völker Österreichs zusammenkommen und einzeln in verschiedenen, mehr oder weniger homogenen Gruppen Berathungen pflegen; sie werden wohl auch in drei Sprachen tagen können, wie z. B. in den siebenbürgischen Ländern magyarisch, deutsch und rumänisch, in den südslawischen Ländern slavisch, deutsch und italienisch, in der böhmischen Krone böhmisch und deutsch, in Galizien polnisch und ruthenisch u. s. w. So werden sie ihre verschiedenartigen Bedürfnisse bei weitem besser besorgen, als wenn dieselben in einer allgemeinen Versammlung stets nur gleichsam auf einen Leisten geschlagen werden sollten.

Freilich öffnet sich hier ein weites Gebiet zu neuen Controversen. Welche und wie beschaffen sollen diese Gruppen in concreto sein? was soll ihre gemeinsame Grundlage sein, die Sprache oder die Geschichte, die geographische Lage und Nachbarschaft oder die Übereinstimmung in ihren geistigen und materiellen Bedürfnissen? Sind auch solche historisch-politische Individualitäten, wie z. B. Schlesien, die Bukowina, Salzburg usf. kräftig genug, um selbstständige Gruppen bilden zu können?

Als ich auf das Ersuchen des verstorbenen Karl Hawlicek, am Schlusse des J. 1849 meinen Artikel „Über Centralisation und nationale Gleichberechtigung in Österreich“ in den „Národní Noviny“ veröffentlichte, der zu seiner Zeit viel von sich sprechen machte, versuchte ich es, jene Gruppen auf rein ethnographischer Grundlage zu bilden. Wie die Sachen damals standen, schien mit dieser Modus mit weniger Unzulänglichkeiten verbunden zu sein und auch directer zur Befriedigung der realen

Bedürfnisse der Völker zu führen, als irgend eine andere Methode. Haben wir es doch seit dieser Zeit hinlänglich erfahren und erfahren es mit jedem Tage, wie z. B. am jetzigen böhmischen Landtage jedweder Antrag vor Allem nach dem Vortheile bemessen wird, den er der einen oder anderen Nationalität bringt oder verspricht, und daß er auch hauptsächlich dem gemäß angenommen oder verworfen wird; wäre es nicht wünschenswerth, daß dieses Hinderniß der Gesamtwohlfahrt und des Fortschrittes entfernt werde? Wäre es auch für den Gesamtstaat etwa ein geringer Vortheil, wenn die Völker Österreichs, solcher Unzukämmlichkeiten ledig und von einander ungehindert, um die Wette bemüht wären, mit allen ihren Kräften an ihrer Befreitung zu arbeiten? Es verlegt dies freilich, wie man sagt, das historische Gefühl der Völker, wenn z. B. Böhmen oder Ungarn aufhören würde als Königreich Böhmen oder Königreich Ungarn zu tagen: aber wir haben, besonders in Böhmen, bei unseren deutschen Mitbürgern leider nur allzuwenig jenes historische Gefühl für das Königreich Böhmen bekräftigen gesehen, und es ist für Niemanden ein Geheimnis, daß so mancher von unseren Nachbarn keinen Augenblick zaudern würde, Prag für Wien oder Frankfurt zu vertauschen. An den Ungarn lastet aber, und zwar nicht ohne Grund, der Verdacht, daß sie vor Allem deswegen ihre historisch-politische Individualität vertheidigen, damit das Vorwiegen ihres magyarischen Elementes nicht beeinträchtigt werde. Gerade mein Antrag war Beweis davon, daß wir Slaven weder nach einer Oberherrslichkeit über die übrigen Nationen, noch nach ihrer Unterdrückung streben. Viele haben es bei mir, als einem Historiker, gar nicht begreifen können, daß ich bis zu einem solchen Grade alle historischen Grundsätze habe verläugnen und einen solchen, offenbar revolutionären Act, wie das Gruppen Österreichs nach Nationalitäten, anrathen können. Freilich war mein Antrag mit der Revolution verbunden und wurde überhaupt nur durch die vorangehenden, ungeheueren Stürme ermöglicht, die die österreichische Monarchie bis zu ihren Grundfesten erschüttert und durchwühlt hatten; ich habe diese Thatfache nicht hervorgerufen, sondern war nur bemüht, sie zu benützen und zum allgemeinen Besten zu verwerthen. Sind ja doch so viele

revolutionäre oder wenigstens das historische Recht negirende Verhältnisse und Anträge vorgekommen und haben sich seitdem in gesteigerter Zahl vermehrt und selbst die konservativsten Herren erheben ihre Stimme nicht dagegen, wie z. B. gegen die Unterordnung des böhmischen Landtags unter den Reichsrath, da doch, was die Legislative betrifft, Böhmen von jeher mit seinem Könige völlige Unabhängigkeit besaß, die ihm sogar Ferdinand II nicht entzogen hatte. Ich erkenne aber wohl, daß, seitdem sich die geographisch historischen Grundlagen unseres Reiches wieder consolidirt haben und die Theorie des Freiherrn Götzs von den historisch-politischen Individualitäten nicht nur bei der Regierung sondern auch bei den Völkern Anklang fand, mein Antrag aus dem J. 1849 nunmehr nicht nur unpraktisch sondern sogar unmöglich sei; ich bin bei all meinem Doctrinarismus keineswegs ein so hartnäckiger Ideolog, daß ich ein politisches Programm, und wäre es auch das heilsamste, so zu sagen 98 Procenten der öffentlichen Meinung zu Trotz durchführen wollte. In Folge dessen wird aber das Princip der nationalen Gleichberechtigung in seiner praktischen Durchführung auf noch größere Hindernisse stoßen, als es früher der Fall gewesen wäre; und doch hängt von ihr, wenn ich mich so ausdrücken darf, das Sein oder Nichtsein Österreichs als eines einigen und mächtigen Staates ab.

Wir haben also nunmehr drei politische Systeme, um die in Österreich gekämpft wird: das centralistische, dualistische und federalistische; das erste verleiht die Hegemonie einzig und allein der deutschen Nation, das zweite vertheilt sie unter Deutsche und Magharen, das dritte hat endlich zu seinem Wahlspruch gleiches Recht für alle Nationen. Indem ich endlich zu ihrer eingehenden Würdigung und Erörterung übergehe, hoffe ich, daß ich es keineswegs mit Hindernissen, wie im J. 1849, werde zu thun haben. Am Hradčin herrscht und droht mir wenigstens kein Kriegsgericht mehr. —

Prag, den 20. April 1865.

V.

Wiewohl in dem öffentlichen und Staats-Leben Österreichs seit dem J. 1848 zahlreiche Veränderungen eintraten, von denen eine jede zu ihrer Zeit für alle künftigen Zeiten entscheidend zu sein schien, so wird man doch gestehen müssen, daß die Erlassung des Diploms vom 20. Oktober 1860 sie alle an Bedeutung weit überragt und an innerem Gewicht der pragmatischen Sanction von dem J. 1713—29 gleichkommt. Jedoch liegt sein großer und wahrer Sinn mehr in seinem Inhalte, oder seinem Geiste und den Principien, die es vertritt, als in der Form, d. i. seinen Worten und Paragrafen. Dieser Geist zeigt sich vor Allem in der Thatstache, daß der erhabene Monarch des österreichischen Hauses und mit ihm sein ganzes durchlauchtigstes Haus, zwar freiwillig, aber auf die möglichst feierlichste und vollständig bindende Art und Weise, aller Ansprüche an ein absolutistisches Beherrschen seiner Länder sich begab, und daß daher der Absolutismus seit dieser Zeit in Österreich gesetzlich für immer eine Unmöglichkeit wurde. Es geschah dies unter der einzigen Bedingung, zu der

der Kaiser kraft der erwähnten pragmatischen Sanction ermächtigt war, auf daß nämlich die Einheit und Macht des Gesamtstaates darunter nicht leide. Darüber jedoch, wie diese Macht und Einheit des Reiches mit der Freiheit der Völker zu vereinigen wäre, sollten nunmehr die Völker selbst im Vereine und Einverständnisse mit ihrem Herrscher entscheiden. Die Tragweite dieser That gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß sie nur aus inneren Gründen geschah, aus der gerechten Erwägung aller staatlichen Bedürfnisse und der „Erfüllung der Regentenpflicht“, und keineswegs etwa durch einen äußeren, wie immer gestalteten Zwang.

Aus dem Geiste dieser That ergeben sich von selbst folgende zwei Grundsätze: 1) daß die gesetzgebende Gewalt von nun an zwischen den Monarchen und die Völker vertheilt ist und zwar so, daß sie weder der Monarch allein, ohne die Bestimmung der Völker, noch auch die Völker ohne die Bestimmung des Monarchen ausüben dürfen und können; 2) daß bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt thunlichst Rücksicht genommen werden soll einerseits auf die Mittel, durch die die Einheit und Macht des Gesamtstaates erhalten wird, anderseits aber auf die verschiedenen Charaktere, historischen Traditionen und Bedürfnisse der Völker, oder mit anderen Worten, daß auf den Landtagen in Österreich sowohl für die mannigfaltigen Lebensfragen der verschiedenen Völker, als für die Einheit und Untheilbarkeit des Reiches gesorgt werden soll.

Dies ist also der ausgezeichnete Geist und Inhalt des Oktoberdiploms, der wohl von Niemanden in Zweifel gezogen werden kann und auch allgemeine Anerkennung findet. Was aber seine Form oder Texturierung anbelangt, so wird man nicht unbemerkt lassen können, daß sie Spuren einer gewissen, wenn auch nicht Übereilung, so doch einer unheilsamen Eile, fast sogar auch Spuren von heterogenen oder wohl einander widersprechenden Einflüssen an sich trägt. Zum Beweise des Gesagten führe ich das verhängnisvolle Alinea im § 3 an, welches mit den Worten: „Nachdem jedoch“ beginnt, in dem es sich der Monarch vorbehält, dem Reichsrathe selbst auch solche Angelegenheiten der Gesetzgebung zur Verhandlung zu übergeben, die eigentlich nicht ausschließlich

in seiner Kompetenz liegen. Dieses Alinea konnte und sollte deutlicher und präziser stilisiert werden, auf daß alle nicht übereinstimmenden, ja einander widersprechenden Deutungen desselben bestigt würden. Der Herrscher, der das Recht der Völker zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung anerkannte und wollte, daß ihre historischen Rechte, insofern sie der Einheit und Machtstellung des Reiches nicht im Wege stehen, Anerkennung und Geltung finden, hatte gewiß und konnte auch nicht die Absicht haben, z. B. die einseitig centralisirende und nivellirende Richtung der ehemaligen obersten Hofkanzlei für immer zu bestätigen, die weder mit den Wünschen der böhmischen Nation, noch mit der Verfassung und den Rechten des Landes, weder mit den hundertfachen Verschreibungen, Reversen und Eid schwüren aller gekrönten Könige Böhmens bis auf den noch lebenden Ferdinand V, ja nicht einmal mit dem wahren und dauernden Vortheile des Reiches verträglich war. Einer weiteren Erwähnung und Erwägung ist auch der Umstand werth, daß das Diplom, wenn es von solchen außerordentlichen Vorfällen spricht, stets nur das Wort „Behandlung“ und keineswegs auch „Erledigung, Entscheidung“, gebraucht, so daß nach der „Behandlung“ der Angelegenheiten an einem Orte, ihre endgültige Erledigung und Entscheidung an andern Orten (d. h. in den Landtagen) hätte geschehen können und auch sollen. Eine solche Erklärung dieses Alinea's hat auch im Sinne der Autonomisten nichts Anstößiges in sich, da sich recht gut Vorfälle denken lassen, in denen eine gemeinschaftliche Verständigung aller Völker auch in solchen Angelegenheiten als wünschenswert sich herausstellen kann, die nicht gerade die Einheit und Machtstellung des Reiches angehen. Aber in den Kreisen der Wiener Bureaucratie, (die sich des Gedankens nicht entzüglich kann, daß das Heil Österreichs ewig nur von ihrer Bevormundung der Völker abhängt) herrschte andauernd eine entgegengesetzte Gesinnung und Tendenz vor und durch ihren Einfluß wurde die nur faktulative Berechtigung und Befähigung später in einen kategorischen Imperativ umgewandelt und zugleich anbefohlen, daß mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone alle erwähnten Bedürfnisse der Völker und Länder gemeinschaftlich (im engeren Reichsrath) behandelt und erledigt

werden sollen und müssen. Jeder unparteiische und nicht voreingenommene Richter wird gewiß zugeben, daß ein jeder Satz, in den man einen so verschiedenen, ja selbst widersprechenden Sinn legen kann, nicht klar genug und daher mangelhaft ist. Und doch berufen sich sowohl auf das Diplom selbst, besonders aber auf das erwähnte Alinea alle drei einander bekämpfenden Systeme und Parteien, die centralistische nämlich, dualistische und föderalistische. Die erste führt als Beweis an, daß das Patent vom 26. Februar 1861 selbst nur das zur That gewordene Oktoberdiplom sein will; die zweite weist darauf hin, daß ja das Diplom selbst den Unterschied zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern in der Gesetzgebung hervorhebt; die letzte behauptet endlich, daß sie die thatächliche Durchführung des Diploms in seiner ursprünglichen unzweifelhaften und gesunden Bedeutung beabsichtigte.

Daß auch von den hervorragendsten österreichischen Staatsmännern nicht alle sofort in den Geist der neuen Epoche, die durch das Oktoberdiplom begründet wurde, einzudringen verstanden, beweisen gleich beim Beginne die zwei bisherigen Staatsminister, Graf Goluchowski und Ritter Schmerling selbst. Dem Ersteren schien sogar aller politische Takt abhanden gekommen zu sein, da er gleichzeitig mit dem Oktoberdiplom, welches ausdrücklich die Gleichheit aller Stände vor den Gesetzen gewährleistete, jene Provinzialstatute zu publiciren anstieß, die bereits unter seinem Vorgänger, dem Minister Bach, formulirt und auf dem feudalen Prinzip der Ständeverschiedenheit basirt waren. Es scheint jedoch, daß auch Ritter Schmerling bei seiner Publicirung des Februarpatentes den Geist des Oktoberdiploms nicht richtig genug begriffen oder wenigstens erwogen hatte. Wenn schon der Herrscher selbst freiwillig und auf die feierlichste Weise darauf Verzicht geleistet hatte, daß man den Unterthanen nur einseitig und ohne ihre Einwilligung Gesetze auferlege, hätte da nicht vor Allem zwischen ihm und den Unterthanen irgend ein Übereinkommen über das Gesetz der Gesetze d. h. über die Constitutionscharte oder über die Art geschehen sollen, auf welche Weise künftig hin Staatsgesetze zu Stande kommen und durchgeführt werden sollen? Wohl weiß ich, daß man durch das beobachtete Vorgehen verschiedenen

Streitigkeiten und Zwistien, die ebenso unangenehm, als bei ähnlichen Verhandlungen unausweichlich sind, zuvorkommen und steuern wollte: aber gelang etwa diese Absicht auf dem betretenen Wege? Die Geschichte der letzten vier Jahre giebt davon lautes und unzweideutiges Zeugnis. Eine Art von Correctiv dieses, wenn ich so sagen darf, politisch logischen Fehlers schien in dem § 14 des Februarpatentes gegeben zu sein, in dem ausdrücklich die Rede davon ist, daß Abänderungen und Verbesserungen desselben in allen seinen Theilen legal möglich sind; weswegen auch wir Böhmen nach kurzem Bedenken keine Opposition erhoben, sondern unsere Zustimmung und Theilnahme zum begonnenen Werke der politischen Verhandlungen brachten, da wir fortwährend der Hoffnung lebten, daß jener Paragraph tatsächlich zur Wahrheit werden würde. In dieser Hoffnung bestärkten uns im J. 1861 nicht nur häufige Privatreden von Regierungsmännern, sondern auch ihre halbamtlichen oder wenigstens officiösen Organe, welche öffentlich erklärtten, daß es keineswegs den Anschein habe, als ob ein endgültiges Verständigen und Übereinkommen zwischen der Regierung und uns bei den in unserem Programme ausgesprochenen Anforderungen auf wesentliche Hindernisse stoßen sollte. Wie eitel sich jedoch diese Hoffnung erwies, beweisen alle Ereignisse der letzten Jahre; die schmerzlichste und geradezu unheilbare Wunde schlug ihr die am böhmischen Landtage den 10. März 1863 gemachte Erfahrung. Ritter Schmerling scheint, wie es ja allgemein bekannt und anerkannt ist, auch bei den Ungarn und Croaten unter Transaction und Übereinkommen stets nur ihre zuvorkommende und unbedingte Unterwerfung unter seine Anforderungen verstehten zu wollen; in einem noch größeren Maße und noch rücksichtsloser stellte er diese Forderung an uns, die wir ja nie faktischen Widerstand der Regierung geleistet haben und denen auch seine Vorgänger seit langen Jahren keine große politische Bedeutung beizulegen pflegten.

Eine möglichst gründliche und aufrichtige Darlegung dessen, warum es uns slavischen Böhmen auch beim besten Willen, wie ich glaube, moralisch und politisch unmöglich ist, solchen Vorschriften nachzukommen und uns ähnlichen Anforderungen zu fügen,

ist die Hauptabsicht der nachfolgenden Zeilen. Auch bei uns, an den Ufern der Moldau und der Elbe, gilt das bekannte: Non possumus. Es handelt sich uns hier, damit ich mit einem Worte Alles sage, um die Erhaltung unseres nationalen Lebens; man verlangt von uns, was implicite die Unterfertigung des Todesurtheils über unsere Nationalität, oder den nationalen Selbstmord in sich schließt; man will, daß wir uns freiwillig ergeben und jenen Weg betreten, der zwar allmählig und für Kurzsichtige unmerkbar, dafür jedoch desto sicherer und unwiderstehlicher dahin führt, woher es keine Rückkehr und keine Auferstehung mehr giebt. So weit ich die Gesinnung der eminenten Majorität meiner Landsleute kenne, kann ich sagen, daß sie freiwillig diesen Weg nie betreten werden; und sollten dies auch Einzelne thun, so hat es, als eine unmoralische Verpflichtung, keine Giltigkeit. Seit anderthalb Jahrtausenden, als zuerst das böhmische Wort am geheiligten Rup und Vysehrad erscholl, leben wir in einem immerwährenden Kampfe um die Erhaltung unserer nationalen Existenz; wir harren aus, so lange es Gott gefällt. Wohl werden wir uns keinen Gesetzen, mögen sie Bachisch oder Schmerlingisch sein wenn sie nur legale Geltung in unserem Vaterlande haben, widersezten; so lange wir jedoch frei sind, können und wollen wir nur diejenigen billigen, die wir als gerecht erkannt haben. On peut subir le droit du plus fort, on ne le reconnaît pas. Treue und Gehorsam erzwingt man von uns ohne große Schwierigkeiten: wer aber moralische Gefühle ernten will, muß dieselben verdienen; seit jeher schenkt man in der Welt Liebe nur für Liebe, Vertrauen für Vertrauen, Ergebenheit für Ergebenheit.

Ich werde hier nicht einzeln alle die Differenzen und Widersprüche, die sich gleich beim ersten Anblick zwischen dem Oktoberdiplom und dem Februarpatente herausstellen, erörtern; es haben sie bereits vor mir Andere hinlänglich nachgewiesen. Fürwahr, wenn das Diplom sagt, daß Alles, was nicht in die detaillierte Competenz des Centralreichsrathes gehört, den Landtagen zugewiesen ist, das Patent jedoch behauptet, daß Alles, was nicht im Bereich der Landtagskompetenz ausdrücklich erwähnt ist, dem Reichsrathe zugetheilt werden soll -- ein so wesentlicher und wichtiger

Widerspruch und Unterschied muß auch in die schwächsten Augen selbst solcher Leute fallen, die sich auf politische Verhältnisse nicht im mindesten verstehen. Aber unterlassen kann und darf ich nicht, auf jene verhängnisvolle Verordnung im Februarpatente aufmerksam zu machen, der zu Folge auch jene Angelegenheiten der Gesetzgebung, die die gemeinschaftlichen Reichsverhältnisse oder die Einheit und Machtstellung des Staates nicht berühren, dem Centralrechtsrat und den Landtagen zugleich zugewiesen und zugetheilt werden, freilich auf eine solche Art, daß der Löwenanteil dem Reichsrath zufällt. Wer sieht es nun nicht, daß bei einer solchen Vertheilung zwischen zwei Faktoren dem Competenzstreite auf so lange kein Ziel und kein Ende sein kann, als nicht einer von ihnen endlich in eine solche Stellung gebracht wird, in der er zum bloßen Schatten ohne Realität, Kraft und Leben herab sinkt? Haben wir ja bereits im ersten Lustrum der Wirksamkeit des Februarpatents gesehen, wie Versuche und Anträge zur Centralisirung des gesammten öffentlichen Unterrichtswesens, ja sogar des Justiz- und Gerichtswesens gemacht wurden, und die Minister nicht aus principiellen, sondern nur aus Opportunitätsgründen ihnen widersprachen. Auf daß aber ja kein Zweifel über die Aufrichtigkeit solcher Anschauungen und Tendenzen entstehe, entscheidet der Reichsrath schon jetzt in der Finanzfrage nicht nur über gemeinsame und Centraldepartements, die ihm im Diplom ausdrücklich zugetheilt wurden, sondern auch über solche Angelegenheiten, die das Diplom den Landtagen zuweist, wie z. B. die politische Landesverwaltung, das höhere und niedere Schulwesen, das Gerichtswesen usw.; so daß den Landtagen durch Wegnahme der Disponirung über den nervus rerum von vorhinein aller entscheidende Einfluß auf diese Angelegenheiten benommen wird. Ja auch das haben wir bereits auf den Landtagen hören müssen, daß die politischen Angelegenheiten überhaupt, und nicht etwa die der äußeren Politik allein, in ihrer Competenz nicht miteinbegriffen sind. Wer wird unter solchen Umständen so stumpfsinnig sein, daß er nicht das Koos voraussehen sollte, welches die Landtage in nicht weiter Zukunft treffen muß? wer kann noch im Zweifel sein, daß das parlamentarische Leben, ohne das es künftig hin für eine Nation nicht nur

kein Gedeihen, sondern nicht einmal ein Leben giebt, im Kurzen vollständig aus dem böhmischen Landtage verschwinden muß, da man hier nur noch über einige Localsbedürfnisse, über Krankenhäuser und Spitäler, über Vorspann und Militäreinquartirung usw. verhandeln wird, alle anderen Angelegenheiten aber nach Wien einzubezogen werden, um dort einseitig und — deutsch erledigt zu werden? Daß aber ein nationales Element, des parlamentarischen Lebens entbehrend, früher oder später demjenigen Elemente zum Opfer fallen muß, mit dem es in Verährung kommt und das die erwähnten Vortheile in vollem Maße genießt, ist so über allen Zweifel erhaben, daß es jedem denkenden Menschen in die Augen fällt und gewiß auch der Aufmerksamkeit des Herrn von Schmerling nicht entging. Ausführlicher will ich darüber nicht reden, da ich mich bitterer Reflexionen kaum enthalten könnte; ich erwähne nur noch, daß das, was hier gesagt ist, keineswegs den Reiz der Neuheit für sich in Anspruch nimmt, da ich bereits die Ehre hatte, in diesem Sinne zweimal (21. Juni und 27. August 1861) in Wien im Herrenhause meine Meinung auszusprechen, wie es auch die stenographischen Berichte nachweisen. Ich achte nicht auf den Vorwurf, der mir von meinen Gegnern oft gemacht wird, daß ich immer nur dieselben veralteten Reden aufwärme und wiederhole. Das Alter der Wahrheit reicht über das Alter des Weltalls; die Lüge allein ist ewig neu, da sie gewöhnlich in dem Augenblicke stirbt, in welchem sie erkannt wurde.

Nicht einmal in eine eingehende Polemik gegen das centralistische System in Österreich werde ich mich hier einlassen; schon vor mir wurde sie von den verschiedensten oppositionellen Journalen, freilich mit ungleichem Geist und Erfolg geführt; und die beispiellose Menge von Strafen, in die letztere verfallen, ist ein warnender Beweis, wie schwer es ist, bei dieser Gelegenheit an keinen Paragraphen des Preßgesetzes anzustoßen. Zum Schluß dieses Artikels erlaube ich mir nur noch eine Frage: wer fühlt mehr das Bedürfniß nach einer administrativen Centralisation, die Völker selbst, oder die Wiener Bureaucratie? oder mit anderen Worten: in wessen Interesse wird sie mehr eingeführt und betrieben, im Interesse der Völker oder der Bureaucratie? Und

wenn, wie ich glaube, kein Zweifel darüber herrscht, daß die Völker nach ihren eigenen, verschiedenartigen Bedürfnissen und nicht auch der behördlichen Uniformität regiert werden wollen, verträgt es sich mit constitutionellen Prinzipien, daß sich die Völker den Behörden und nicht vielmehr die Behörden den Völkern accomodiren? Oder glaubt etwaemand, daß unsere Ämter, wenn sie aufhören Wiener Lust einzuathmen, auch aufhören würden, kaiserlich königliche Ämter zu sein?

Prag, den 26. April 1865.

VI.

In der letzten Zeit hörte man von allen Seiten immer lebhaftere und zahlreichere Klagen führen, daß die Verfassung des österreichischen Staates, die durch das Oktoberdiplom auf neuen Grundlagen errichtet, durch das Februarpatent aber bedeutend abgeändert wurde, schon das vierte Jahr fast brach gelassen, daß sie weder in Bezug auf die sogenannten Grundrechte, noch in Betreff der Organisation sowohl des Gesamtstaates als der einzelnen Theile zu Ende gebaut und gekrönt werde. Solche Klagen, die besonders laut in den gesetzgebenden Kreisen hinter dem Schottentore in Wien erhoben werden, kehren ihr Augenmerk und ihre Hoffnung immer entschiedener zum Dualismus, wie zu einem Heiland und Erlöser; das Staatsministerium selbst, welches bereits über die Zweckmäßigkeit eines längeren „Abwartens“ in dieser Angelegenheit in Zweifel zu sein scheint, läßt sich von diesen Anschauungen und Richtungen zwar nicht hinreissen, leistet ihnen jedoch keinen so entschiedenen Widerstand, wie dies früher der Fall war. So weist denn die gesammte politische Constellation

in Österreich auf ein täglich zunehmendes Gedeihen der dualistischen Prinzipien.

Was ist aber der Dualismus und welche ist die Bedeutung desselben? Es läßt sich wohl leichter darauf antworten, was er in Österreich war und ist, als was er künftighin sein soll. Es sind erst etwa hundert Jahre verflossen, seitdem die Wiener Staatsmänner in ihrer immer entschiedeneren und kühneren Centralisation und Uniformirung des Reiches angefangen haben, die historischen Rechte der Länder, nunmehr bereits nur „Kronländer“ benannt, immer mehr und mehr außer Acht zu lassen. Widerstand erhob sich dagegen überall, wurde aber nur in Ungarn entschieden und consequent, sowohl beim Tode Joseph II als später unter Franz I geführt; Ungarn allein bewahrte, bei all' den feindlichen Versuchen und bei allem Missgeschick, bis zum J. 1848 sein constitutionelles Leben und seine Autonomie in Form und Wesen zugleich, während dem in Böhmen und den übrigen Ländern nur alte Formen zumeist, ferner einige alte Titel und Ceremonien, jedoch ohne wesentliche Bedeutung belassen wurden. Der bisherige Dualismus bedeutete also eine zweifache und verschiedene Regierung; in der einen Hälfte constitutionell, in der anderen absolutistisch; seit dem J. 1848, besonders aber seit dem J. 1860 änderten sich die Verhältnisse nur in so fern, als dort, wo früher absolutistisch regiert wurde, nunmehr (exceptis excipiendis) verfassungsmäßig regiert wird, in Ungarn aber seitdem das Kriegsgericht walitet.

Es dürfte wohl, nebenbei gesagt, die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß der eben geschilderte Dualismus Spuren von mehr oder weniger revolutionärem Ursprung an sich trägt, da er nur durch Verkümmерung und Verlezung der historischen Verfassungsrechte entstehen konnte; geschieht dies durch einseitige Gewalt, so kann es stets und überall nur revolutionäre Thätigkeit genannt werden, mag es von Oben oder von Unten ausgehen. Dagegen kann man mit Recht die ganze ältere Periode der österreichischen Geschichte, in wieweit nämlich ein jedes Land seinen eigenen Rechtstraditionen nach verwaltet wurde, als die föderalistische Periode bezeichnen.

Dieser neue Dualismus, der sich erst organisiren soll, kann meiner Ansicht nach nur eine von den folgenden Gestalten annehmen: 1) die zwei Hälften des Reiches, von denen die eine Wien die andere Pest zur Hauptstadt haben wird, werden zwar einen gemeinschaftlichen Herrscher, aber verschiedene, von einander unabhängige Gesetze haben — es bedeutete dies also eine reine Personalunion; 2) Wien und Pest werden unter einem gemeinschaftlichen Herrscher über einige gemeinschaftliche Gesetze nur in außerordentlichen Fällen, wenn es besonders Noth thut, verhandeln — das bekannte „von Fall zu Fall“ des H. Deák; oder 3) über alle gemeinsamen Reichsgesetze (die das Oktoberdiplom im § 2, das Februarpatent im § 10 aufzählt) verhandeln Wien und Pest regelmäig und erledigen dieselben auch unter ihrem gemeinschaftlichen Herrscher gemeinschaftlich; die übrigen Angelegenheiten erledigt mit der Zustimmung des Herrschers jede Hälfte für sich allein — dies wäre der Dualismus im Sinne des Grafen Szécsen und, wie ich glaube, auch des H. Kaisersfeld. Die Mittelform scheint ein Compromiß zwischen den beiden extremen Parteien, der ersten, sogenannten Resolutionspartei, und der dritten, den sogenannten „Oktobermännern“ zu sein.

Wien, das da endlich ein sieht, daß die bloße und durchgreifende Centralisation, wie es sich dieselbe am ehesten wünschen würde, auf unübersteigliche Hindernisse stößt, fängt nun an, zu der zuletzt erwähnten Form des Dualismus sich zuzuneigen und weiß es nicht mehr so entschieden zurück, sich mit Pest um den Schwerpunkt des Reiches zu theilen. In der Hoffnung auf den Erfolg solcher Vereinbarungen wurde es durch einige unlängst von H. Deák öffentlich gesprochene Worte bestärkt, in welchen auf die Erhaltung der Einheit und Macht des Reichs Gewicht gelegt wurde. Falls ich jedoch im J. 1861 nicht schlecht unterrichtet war, schien H. Deák schon damals, wenigstens eine Zeit bevor er sein „von Fall zu Fall“ aussprach, sehr geneigt, die zuletzt genannte Form der Erledigung von Reichsangelegenheiten anzunehmen. Wenn er sich nun später mehr von dem Willen der Majorität seiner Nation, als von seinem eigenen leiten ließ, so kann man wohl annehmen, daß er dies auch künftighin thun werde.

Ich brauche wohl nicht auseinander zu legen, welcher von den drei Formen ich den Vorzug geben würde, da ich überzeugt bin, daß der Dualismus überhaupt, möge er welche Gestalt immer annehmen, in kurzer Zeit als verderblich für das ganze Reich, ja noch verderblicher sich erweisen muß, als eine völlige Centralisation. Es wäre dies nichts als eine zweifache Centralisation, die nicht weniger als die einfache selbst gegen Recht und Natur verstößt; und ein zweifaches Übel ist, wie auch der gemeinste Verstand sieht, immer noch schlimmer als das einfache. Überdies kann ich auch nicht glauben, daß unsre Regierung, daß die Minister selbst sich faktisch zum Dualismus neigen sollten; ich kann mir nicht denken, daß dieselben Staatsmänner, die nicht ohne Widerwärtigkeiten und Opfer aller Art z. B. die Autonomie Siebenbürgens restaurirt haben, dieselbe jetzt wieder zerstören und zu den rumänischen und sächsischen Abgeordneten sagen sollten: Liebe Freunde, ihr wart so freundlich, auf unseren Wunsch und trotz des Widerstandes der Ungarn hieher nach Wien zu kommen; habt nun die Gefälligkeit, unterwerdet euch euren bisherigen Gegnern und geht auch nach Pest! Ich kann nicht begreifen, wie der Hofkanzler Mažuranić mit solchem Eifer seine Landsleute in das Haus vor dem Schottentore locken könnte, wenn er wüßte, daß sie dann doch um ihres nationalen Heils willen hauptsächlich nach Pest werden wallfahrteten müssen. Daher zweifle ich nicht, daß die dualistische Strömung nur bei der deutschen und magyarischen Bevölkerung, keineswegs aber bei der Regierung Österreichs vorherrschen kann; wenn aber irgend ein Staatsmann ihr nachgiebt, so ist dies immerhin nur ein Zeichen, daß bei ihm nationale Sympathien oder Antipathien mächtiger sind, als alle die Rücksichten, die die Erhaltung der Einheit und Machtstellung des gesamten Österreichs für sich in Anspruch nimmt.

Indessen sind die Wege der weltlichen Politik manchmal ebenso unergründlich und unbegreiflich, wie die Wege der göttlichen Vorsehung; nicht immer kann man sich hier auf das bekannte philosophische Axiom berufen: Was nicht vernünftig ist, kann auch nicht sein. Daher ist es Pflicht eines jeden ehrlichen Patrioten und Bürgers, nicht zu schweigen, wenn er an den Staat irgend

eine Gefahr heranrücken sieht, sondern warnend seine Stimme zu erheben; Pflicht ist es besonders für diejenigen, die die Ehre hatten, dorthin berufen zu werden, wo Verhandlungen über Reichsangelegenheiten zu pflegen sind.

Die Frage vom Dualismus in Österreich war bereits im „Národ“ (den 9. November 1864 unter der Aufschrift: Zur Beachtung für Wiener Dualisten) Gegenstand einer eingehenden und energischen Erörterung. Wiewohl darin eine andere Methode der Darstellung befolgt wurde, als sie mir eigen zu sein pflegt, da selbe mehr eine begeisterte Improvisation und Expectoration war, und wiewohl dieser Artikel nur das Verhältniß der böhmischen Nation zum projectirten Dualismus in den Vordergrund stellt und die anderen Völker nur vorübergehend berücksichtigt: so ist er doch mit einem solchen politischen Scharfschluß so lebhaft und hinreichend zugleich geschrieben und trifft auch mit meinen Ansichten so vollständig zusammen, daß ich nichts besseres thun kann, als wenigstens die größeren und wesentlicheren Partien desselben hier mitzuteilen. Es dürfte wohl nicht schaden, dieselben Sachen und dieselben Worte häufiger in's Gedächtnis zurückzurufen, zumal wenn die Situation noch andauert, die sie eben in's Leben gerufen hat.

„Der Haupttrumpf der Wiener Herren Politiker, wenn sie mit ihrer Weisheit zu Ende sind und sich keinen Rath mehr wissen, ist allemal der Dualismus. Werdet ihr Böhmen uns nicht pariren, so machen wir den Ungarn Concessionen, stellen ihnen die östliche Hälfte des Reiches zur freien Verfügung, behalten die westliche für uns und centralisiren dieselbe noch viel durchgreifender als bisher. Sodann wird man, was sich wohl von selbst versteht, in der östlichen Hälfte desto unumschränkter magyarisiren und in der westlichen germanisiren.“

„Wir wissen nicht, ob eine solche politische Idee auch unter den österreichischen Staatsmännern einen Vertreter hat; es ist traurig genug (und wisset ihr Herren, daß wir Slaven uns dies gar wohl in's Gedächtniß geschrieben haben), daß auch Blätter, die allgemein für offiziöse Organe gelten, uns Slaven solche Aussichten zu eröffnen sich nicht genirt haben. Fürwahr, wir mußten uns wundern über diese Unmündigkeit und Unbeholfenheit, ja fast

möchten wir sagen diese politische Blödheit, die da vermeint, daß es ihr gelingen werde, uns Slaven mit Prügeln und meuchlerischen Drohungen zu gewinnen. Oder glaubt ihr Herren, daß wir wie Hunde den Fuß lecken können, der uns zu Boden tritt? Wohin wollt ihr es bringen, wenn ihr auf diese Art mit einer Nation verfährt, die die Majorität des ganzen Reiches ausmacht, wenn ihr derselben schon von vornherein in dem zukünftigen Österreich die Rolle eines politischen und nationalen Hörigen zuweist, sie zum Heloten, zum Regierungsmaterial zweier anderen Nationen verurteilt? Oder glaubt ihr Verblendeten etwa, daß die österreichischen Slaven eine solche Rolle demütig annehmen werden? glaubt ihr, daß man ähnliche Sachen gar so leicht und ohne alle Umwälzungen durchführen kann? Ihr vergeßt auf den Wahlspruch der österreichischen Herrscher, daß nur Gerechtigkeit eine dauernde Grundlage des Reiches sein kann! Wir Slaven sind friedliche Leute, aber bei alledem rathen wir euch: Säet nicht Wind, auf daß ihr nicht Sturm erntet."

„Wenn wir jedoch Alles herum wohl erwägen, so können wir gar nicht glauben, daß in Wien ein vernünftiger Politiker, falls er nicht geheim oder offen ein Feind Österreichs und der regierenden Dynastie ist, aufrichtig so denken und zu solchen Mitteln je ratzen könne. Wir glauben in der That, daß nur einige unmündige Politiker derlei Drachen, sich selbst zum Vergnügen und abergläubigen Leuten zum Schrecken, in die Luft steigen lassen; immerhin, nur sollte man ihnen zu solchem Spiel wenigstens nicht in officiösen Blättern den Raum gewähren. Mit so ernsten Dingen ist es nicht ratsam zu spielen.“

Übrigens wissen wir aus Erfahrung, daß die erwähnten Grundsätze keineswegs neu noch auch vielen von jenen Herren fremd sind, die derzeit unsfern offiziellen Liberalismus und Constitutionalismus bejubeln; wir haben sie ja bereits im J. 1848 in voller Thätigkeit gesehen. Damals konnte Österreich, damals konnte die Dynastie erkennen, wer die besten Freunde Österreichs und seiner Einheit waren und es auch jetzt noch sind. Haben etwa damals nicht eben sowohl die Politiker jenseits der Peitha als auch die Stimmführer der Wiener öffentlichen Meinung und zwar dieselben,

die sich auch heute als die größten Freunde der Dynastie und als die einzigen Patrioten Österreichs gerieren und uns als Separatisten verleugnen, nicht den Dualismus auf ihre Fahne geschrieben? Und wollten sie etwa damals nicht offen Österreich in zwei Hälften reißen und die eine Hälfte dem deutschen Reiche, von dem man noch nicht wußte, ob es eine Republik oder ein preußisches Kaiserthum werden würde, zutheilen und aus der anderen Hälfte ein selbstständiges Königreich Ungarn errichten? Kann es heute noch füremanden zweifelhaft sein, daß diese österreichischen Patrioten ihrem und unserem legitimen Kaiser und Könige einen Sitz zwischen zwei Stühlen, wenn ich mich so ausdrücken darf, bereiten wollten? Und wer kämpfte damals offen und entschieden für die Einheit Österreichs? waren es nicht Slaven allein, die Böhmen und ihre politischen Genossen im Parlemente, die Südslaven mit Jelacic an der Spize am Schlachtfelde bei Schwechat? Als wir Böhmen das Wiener Parlament verließen und gegen seine Wirksamkeit Protest erhoben, nachdem es jener dualistischen Revolution Vorschub leistete — hat uns da nicht der berüchtigte Füster für die Erhaltung Österreichs vor dem Tribunal des revolutionären Europa's mit der Schrift angeklagt: Wer hat die Freiheit verrathen? Oder ist es etwa seither schon gar so lange, daß dies bereits alles in Vergessenheit gerathen ist? Sollten denn alle Lehren der Geschichte umsonst an uns vorübergegangen sein und die Menschen wirklich nur durch eigenen Schaden klug werden können?"

„Sollte es wirklich Jemand noch einmal mit dieser Politik versuchen wollen, so will uns bedenken, daß die Sachen nicht mehr so glatt verlaufen möchten, daß die Einführung des Dualismus in Österreich mit unwiderstehlicher Gewalt furchtbare Convulsionen nach sich ziehen müßte. Es ist in der That unmöglich zwischen zwei Hälften ein absolutes Gleichgewicht und daher auch Frieden zu erhalten; immer hebt sich die eine Wagschale über die andere, ja überstürzt auch wohl die leichtere Hälfte, und diese, da sie die Unmöglichkeit des Aufkommens und Ausgleiches fühlt, sieht sich gezwungen von anderwärts her ein Zugewicht zu suchen. Bürgerkriege, das Einmischen von fremden Vermittlern, das Schicksal

des einstigen polnischen Reiches — dies sind dann unsere Aussichten. Die Einheit des Reiches aufgeben, heißt so viel, wie die Untheilbarkeit desselben aufgeben. Und wenn nun solche Ereignisse wirklich eintreten sollten, wer kann dermal schon ihre Richtung, Tragweite und ihr Ende absehen? Wäre Österreich in einem solchen Momente sich selbst überlassen und würde dieser historische Staat noch genug Lebenskraft in sich fühlen, dann müßten ihn in kurzer Zeit die Macht der Verhältnisse und der Instinkt der Erhaltung gewiß wieder dahin führen, die leichtfinnig verschleuderte Einheit von neuem wieder mit Blut zu verkittten, mit Bajonetten zusammenzuschweißen und mit den Ketten des Absolutismus zusammenzuschmieden. Wie lange jedoch können auch solche Bande bestehen? Und wer kann mit Bestimmtheit sagen, daß dann Österreich eine solche Krankheit in und für sich allein wird durchmachen können? Wer sieht nicht, daß es rings von Feinden umgeben ist, daß sogar seine Bundesgenossen nicht zögern würden, sich allenfalls vor seinem Tode noch um sein Erbe zu thieilen?“

„Die Convulsionen, die im eigenen Leibe Österreichs sich einstellen müssen, wenn es sich um Sein oder Nichtsein ganzer Nationen in ihm handeln würde, würden gewiß so mächtig sein, daß sie sich dem gesammten Europa mittheilen würden — denn dann würde es sich gewiß zugleich auch um das Sein oder Nichtsein Österreichs handeln. Darüber würde dann gewiß das gesammte Meer der europäischen Politik in furchtbaren Sturm gerathen und über das Schicksal Österreichs und daher auch das unserer Nation würden dann ganz andere Factoren und Stimmen entscheiden, als jene, die sich jetzt das Recht und die Gewalt anmaßen über unsere Zukunft abzusprechen. Würde ein solcher Sturm erbrausen, dann möchten gewiß in dem moralischen Sumpf der Wiener Journalistik alle die Frösche verstummen, die jetzt in sicherer Windstille die Umgebung mit ihrem Geschrei belästigen und sich so breit machen, daß man sie für den Augenblick mehr hört als Alles andere. In solchen Zeiten sprechen nicht mehr Journalisten allein, noch entscheiden auch die Bureaux allein, sondern die Völker selbst, die sonst passiv zu sein pflegen, sprechen dann gewaltig und wohl verständlich ihren Willen aus und es ist

nicht mehr möglich, ihre Stimme zu unterdrücken oder sie zu ignorieren.“

„Wir Böhmen wünschen uns gewiß aufrichtig die Erhaltung und Einheit Österreichs; denn indem wir dafür halten, daß wir mit eigenen Kräften kaum einen selbstständigen, souveränen Staat würden errichten können, können wir unsere historisch-politische Individualität, unsere besondere Nationalität und eigenhümliche Cultur, endlich unser autonomes Leben nirgends und in keiner Weise besser bewahren, als in Österreich — doch wohlgemerkt in einem freien, auf Grundlage der Autonomie und Gleichberechtigung organisierten Österreich. Wir haben keine Hoffnungen und politischen Perspektiven außerhalb Österreichs, noch auch Connationale und Sprachgenossen (im engern Sinne). Sagt uns aberemand, daß wir nur aus Egoismus Freunde Österreichs sind, so werden wir ihm gerne beipflichten; aber Politiker, die eben nicht naiv sind, werden uns zugeben, daß gerade solche Freunde die treuesten und verlässlichsten zu sein pflegen.“

„Wenn aber die Zeit jener großen Stürme wirklich hereinbröchen wäre, wo würde dann unsere Nation und jene Slaven, die mit ihr die Geschicktheil, das ganze Gewicht ihrer Kraft und Energie einsetzen? Unser Interesse führt uns dazu, uns gleich wie im J. 1848 für ein einiges und untheilbares Österreich, für das Reich der gleichberechtigten Nationen und Länder zu entscheiden. Vielleicht wird auch dann nur dieser Wahlspruch, nur diese Überzeugung unser Volk leiten, vielleicht werden wir Böhmen in so schicksalsvoller Zeit mit Hilfe der übrigen österreichischen Slaven Österreich wieder einig zu erhalten und ihm zugleich freie, dauernde und allen Völkern gerechte Institutionen zu verschaffen wissen. Dies ist wenigstens bei uns Böhmen dermaßen der allgemeine Wunsch; es räth uns dazu die objective Erwägung der Dinge und ein begründetes Urtheil über unsere Verhältnisse und Bedürfnisse. Indes, wir sagen nur „vielleicht.“ Denn wer kann jetzt alle Macht und Wirksamkeit der wirklichen Factoren, ja auch nur der Zufälle in solchen Zeiten ermessen? Wer kann es wissen, was Agitationen aller Art, was augenblickliche politische Constellationen und wach gerufene Leidenschaften, was herbe Erinnerungen

gen und nationale Verbitterung; was fremde Waffen in einem solchen Momente bewirken können und ob nicht mächtige Strömungen, von unbekannten Gesetzen geleitet, selbst bei unserem Volke den gewiß wohl begründeten Bau des eigenen Vortheils niederreißen und alle Dämme politischer Weisheit durchbrechen würden? Wie gesagt, möglicher Weise dürfte es wohl den Böhmen und österreichischen Slaven noch einmal gelingen, Österreich aus einer solchen Gefahr zu reißen, falls sie in dem Augenblicke alle, mit voller Kraft und einträglich wollen: aber das scheint uns über allen Zweifel erhaben zu sein, daß Österreich, wenn in einer solchen Zeit uns 18 Millionen Slaven an seiner Erhaltung nicht gegen wäre, durch keine Gewalt der Erde mehr gerettet werden könnte."

„Hoffen wir jedoch, daß Österreich von solchen Umwälzungen bewahrt werden wird, daß der schützende Engel der Dynastie und die Weisheit der österreichischen Staatsmänner, d. i. solcher welche mehr österreichischen als irgend welchen andern Patriotismus haben, solche Gefahren abwenden und nicht zulassen wird, daß etwa nationale Leidenschaft und Herrscher oder aber eigensinnige Launen Einzelner unser Reich leichtsinniger Weise in so gefährlichen Experimenten auf's Spiel setzen sollten, wie es der Dualismus ist, bei dem es um's Leben geht!

Prag, den 3. Mai 1865.

VII.

Als man im Verlaufe des J. 1848 zuerst von Föderation und Föderalismus in Österreich zu reden anstieg, schienen diese Worte selbst das größte Hindernis bei der praktischen Durchführung dieses Systems werden zu wollen. Man sagte, Föderation bedeute für Diejenigen, die sie eingehen sollen, eine völlig unabhängige, selbstständige und souveräne Stellung; durch Ansprüche jedoch auf eine solche Stellung für die einzelnen Länder, aus denen der österreichische Staat besteht, werde das Erbrecht des Monarchen negirt und vernichtet; das Reich werde aufhören eine Monarchie zu sein, da es sich ja in eine Republik umwandeln werde usw. So schrieb man denn, auf ganz unbegreifliche Weise, einem einzigen Worte eine staatenvernichtende Gewalt und das noch in Ländern zu, in denen es wahrlich nie an Unverständniß oder wenigstens Mißverständniß von publicistischen Schlagwörtern gefehlt hatte. Seit der Zeit fand aber die öffentliche Meinung in jahrelangen Streitigkeiten und Discussionen politischen Inhalts ihre Veruhigung, die Befürchtungen vor republikanischen Tendenzen

schwanden, als man einsah, daß auch einige der treuesten Räthe der Krone und der Dynastie zu den von Föderalisten verfochtenen Grundsätzen beigetreten waren; endlich verstummten diese Pharisäerstimmen vollständig, als der erhabene Monarch selbst im Oktoberdiplom ein in seiner Wesenheit föderalistisches System für die künftige Grundlage des Reiches erklärte. Nunmehr wird wohl jeder Vernünftige eingesehen haben, daß der österreichische Föderalismus ein Föderalismus sui generis sei, der sowohl vom schweizerischen, als dem deutschen und nordamerikanischen verschieden ist; und ich glaube, daß auf ihm ganz besonders „Österreichs Staatsidee“ beruht und begründet ist.

Das hauptsächlichste Merkmal und zugleich die Wesenheit der föderalistischen Verfassung besteht im Unterschiede, den man zwischen Reichs- und Landesangelegenheiten und daher auch zwischen der einheitlichen Reichs- und den mannigfachen Landesregierungen macht. Dieser wesentliche Unterschied dient bereits dem Oktoberdiplom zur Basis und ist in ihm klar ausgesprochen, wogegen er centralistischen Regierungen, wie z. B. der französischen, vollständig fremd ist. Selbst das Februarpatent, das sich auf das Diplom beruft, konnte nicht umhin, einige Concessionen dem föderalistischen Principe zu machen, die seinem centralistischen Wesen und Geiste eigentlich fremd waren; ich habe jedoch bereits nachgewiesen, wie diese Concessionen nach und nach allen Boden verlieren und auch verlieren müssen, bis sie vollends verschwinden werden. Auch das ungarische Programm des Dualismus in seiner dritten von mir erwähnten Form, macht Concessionen dem föderalistischen Grundsätze; indessen läßt sich nicht absehen, wie lange dies andauern wird, wenn sein angeborenes Streben, den Schwerpunkt des Reiches in Pest zu fixiren, erstarken würde. Durch solche Concessionen brachte sowohl der Centralismus als der Dualismus jenem Principe eine Art von Huldigung dar, da sie dessen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit für Österreich nicht vollständig in Abrede stellen können; aber es scheint, daß es beiden nur als Übergangsform dienen, keineswegs aber ihr endliches Ziel bilden sollte.

Unter die centralen Reichsangelegenheiten gehören nach den föderalistischen Anschauungen und auch nach dem Diplome

ausschließlich 1) Angelegenheiten des österreichischen Kaiserhauses, 2) die auswärtigen Reichsangelegenheiten, 3) Krieg und daher auch die Armee und die Staats-Marine, 4) Reichsfinanzen und Reichsschulden, 5) Handel, und zwar der ausländische und der inländische Binnenhandel und daher auch alle Zollangelegenheiten und die zum Handel nöthigen Communicationsmittel. Für die verfassungsmäßige Behandlung dieser Angelegenheiten wird man also sowohl besondere Regierungsborgane, besondere Reichsministerien, als einen centralen Reichstag haben müssen.

Alle übrigen Angelegenheiten, wie z. B. die politische Landesverwaltung, das niedere und höhere Schulwesen, die gesammte Justiz usw., gehörten nach dieser Ansicht in den Wirkungskreis der Regierungen und Parlamente einzelner Länder. Wer sollte nun nicht sehen, daß in diesen Sachen weder im Interesse der Macht und Einheit des Reiches, noch im Interesse der Völker eine vollständige Uniformität Noth thue? wer könnte es läugnen, daß das erdichtete Bedürfniß einer solchen Uniformität allem Anscheine nach eher in der Sucht nach Herrschaft und Präponderanz einiger Bureaucraten, die da nach allen Seiten hin gnädig oder ungnädig ihre Macht äußern möchten, als in der natürlichen Beschaffenheit der Dinge begründet sei? Wird ja in der Theorie der Politik von competenten Männern sogar das oft in Zweifel gezogen, ob die Unterrichtsangelegenheiten überhaupt einen Gegenstand der staatlichen Obsorge und Verwaltung bilden sollen. Die Einrichtung der Schulen sollte aber überall nicht nach idealen, ausländischen Mustern (die ich an und für sich natürlich nicht verwerfe) sondern nach localen Bedürfnissen, nach dem jeweiligen Grade der Geistesentwicklung, der Sprache und Gesittung, der Konfession und Beschäftigung der Einwohner getroffen werden; daß aber darin in den verschiedenen Ländern Österreichs eine unendliche Mannigfaltigkeit vorherrscht, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen, zumal es eine ganz leere Behauptung wäre, daß durch solche gleichförmige Verwaltung die Mannigfaltigkeit sich vermindern soll, da die einzige Folge eines solchen Verfahrens nur die sein kann, daß viele Länder und Völker, auf die jene Uniform nicht paßt, in ihrer Geistesentwicklung auf ewig zurück bleiben.

Ebenso wenig gilt die Ausrede, daß ja im Centralrathe Männer aus verschiedenen Ländern, Ständen und Nationen sitzen: denn ihre vereinzelten Stimmen müssen in dem Strome nach Verallgemeinung, der in jedem Collegium herrscht, untergehen, falls sie ja nicht schon von vorherein gewohnt sind, einer solchen Strömung nachzugeben. Was vom Schulwesen gilt, gilt in ganz demselben Maasse auch von dem Gerichtswesen; die Verschiedenheit in den Charakteren, den ererbten Anschauungen und Gewohnheiten, ja selbst in den Leidenschaften und Verbrechen, verlangt in den verschiedenen Ländern einen verschiedenen Grad von Wachsamkeit und Strenge der Strafgesetze, usf.

Es ist freilich keine leichte Aufgabe, die Vertheilung der Landesregierungen und Parlamente in concreto festzustellen und die Grenzen ihres Wirkungskreises bis in's Detail zu bestimmen; besonders schwierig ist sie für einen Mann, der im Regieren keine praktischen Erfahrungen besitzt. Doch soll und kann ja meiner Ansicht nach ihre Durchführung nicht einseitig nach dem Willen irgend einer Einzelperson, sondern nach dem gemeinschaftlichen Willen und der allseitigen Vereinbarung und Übereinstimmung aller betreffenden Parteien bewerkstelligt werden; so verlangen es wenigstens der Geist und die ausdrücklichen Worte des Oktoberdiploms. Daher erlaube auch ich mir, natürlich ohneemanden praejudiciren zu wollen, nur einige Gedanken mitzutheilen, die Stoff zu weiteren Erhebungen bieten könnten.

Ich bin der Meinung, daß es überaus nützlich wäre, bei der Einrichtung der verschiedenen Regierungsorganismen der einzelnen Länder die alte ungarische Verfassung als Beispiel zu nehmen; ich hätte als Muster gesagt, wenn nicht im Laufe der Zeit Vieles in ihr Aufnahme gefunden hätte, was weder in Ungarn zu erneuern und zu loben, noch irgendwo nachzuahmen angezeigt wäre. Dazu gehört z. B. der uralte Unterschied zwischen „natio“ und „misera contribuens plebs,“ ferner die nunmehrige „diplomatische“ Herrschaft des einen Stammes über die übrigen, in der letzten Zeit auch die Stellung des Palatins als eines unverantwortlichen Vicekönigs; ferner auch die Sucht einiger Comitatsversammlungen, die so gern Republik spielen und auf verschiedene

Art solche Angelegenheiten der gesetzgebenden Gewalt in ihr Bereich ziehen möchten, die einzig und allein dem Landtage zustehen; dazu einige Proceßformalitäten, die in unser Jahrhundert nicht passen, und andere Verordnungen und Unordnungen mehr, von denen man wenigstens sagen kann, abusus non tollit usum. Abgesehen jedoch von diesen Unzükommlichkeiten, die man künftig hin wird leicht vermeiden können, ist der Kern der ungarischen Institutionen in sich selbst so gesund und lebenskräftig, daß man ihn meiner Ansicht nach auch in anderen Ländern pflegen sollte; er birgt in sich einen lebensfrischen Keim der wahren Landesautonomie, ohne die weder die bürgerliche noch politische Freiheit lange andauern kann und dazu auch eine unendliche Reform- und Verbesserungsfähigkeit, ohne die alle menschlichen Institutionen welken und fallen müssen. Vor allem hat sich aber die Institution der Comitatsämter und Versammlungen, auf der Grundlage der Wählbarkeit, als ein wahres Palladium von autonomen Einrichtungen erwiesen. Daraus läßt sich nun wohl die Liebe aller Ungarn (nicht bloß Magyaren) zu ihrer constitutio avitica und ihre ungewöhnliche Energie bei ihrer Wahrung und Vertheidigung begreifen und erklären. Ein Ungar kann unter der Bureaucratie nicht leben und glücklich sein; in dieser Beziehung unterscheidet er sich unter allen Nationen des europäischen Continents am meisten z. B. von den Franzosen (auf daß ich kein einheimisches Beispiel wähle), die da ohne Rath und Hilfe von Beamten und der Polizei kaum mehr gehen und stehen können. Ist nun das Beispiel der Ungarn nicht wünschenswerther und nachahmungswürdiger, als das der Franzosen?

Ich habe dieses Beispiel hauptsächlich in der Absicht gewählt, damit ich die schwierigste Frage bei der Durchführung von föderalistischen Prinzipien beleuchte und theilweise erleichtere: die Frage nämlich von dem Wirkungskreise und inneren Organismus der Landesregierungen und Parlamente. Den Staatsmännern, die sich mit ihr beschäftigen, sollte vor Allem das als Grundsatz gelten: Was man nach euerem eigenen Gefühle und Urtheile den Ungarn nicht abschlagen kann, das gewähret auch den übrigen Ländern, und wenn ihr gewillt seid, ihnen die politische Landesverwaltung, das

Schul- und Gerichtsweſen usw. zu belaffen, so thut daßſelbe auch in den übrigen Ländern, wodurch ihr auch einen, zwar nicht in meinen, aber in den Augen vieler anderer Leute bedeutenden Vortheil erlangen werdet, nämlich die größtmögliche Einſtrigmigkeit im Organismus aller öſterreichiſchen Ländern. Ich verwahre mich in vorhinein gegen alle hämischen Spötter, die meinen Worten auch den Sinn unterlegen werden, als wollte ich mit dem Anpreisen der altungarischen Institutionen auch vielleicht die Einführung des Corpus juris hungarici befürworten; jeder ehrliche Leser wird zu geben, daß, wie ich den Ungarn wünsche und rathe, mit Beibehaltung des ererbten politiſchen status quo an dessen Verbesserung, soweit es der Geiſt des modernen Fortſchrittes verlangt, thunlichſt zu arbeiten, ich eben ſo auch anderen Völkern wünschen möchte, daß ſie auf Grundlage ihrer jetzigen und künftigen Bedürfniſſe ſo- wohl ihre innere politiſche Verwaltung, als ihr Schul- und Ge- richtsweſen uſf. ſelbst (natürlich immer mit ihrem Herrſcher gemein- ſchaftlich) leiten und beſorgen möchten.

Ich ſehe es unzweifelhaft voraus, daß ſich aus gewiſſen Kreiſen Stimmen gegen meinen Antrag erheben werden: „Bereiten uns nicht ſchon die Ungarn Schwierigkeiten genug, wollt ihr etwa, wir ſollen ihrer noch mehr und in allen Ländern provociren?“ Darauf läßt ſich denn leicht und kurz antworten: „Wenn das, was man für Ungarn vorschlägt, in ſich ſelbst ungerecht, ſchädlich und verderblich iſt, ſo darf es weder den Ungarn, noch irgend Jemandem bewilligt werden; iſt es aber gerecht und für dies Reich nicht gefährlich, mit welchem Rechte könnet ihr es den übrigen Völkern abſchlagen? Oder wollt ihr etwa die Gerechtigkeit nicht?“

Das Beispiel, welches ich aufgeführ̄t habe, wird auch zur Erkenntniſ führen können, daß alle Landesregierungen und Par- lamente in Öſterreich, die dieſelben Verfaſſungsrechte und daßelbe Maafß von Autonomie für ſich in Anſpruch nehmen, zugleich in den Stand geſetzt werden müſſen, ebenſo wie Ungarn ſich ſelbst genügen zu können. Allzu kleine Ländere können aber in Betreff des Schul- und Juſtizweſens nicht für ſich allein ſtehen; es werden immer einige zusammentreten müſſen, damit ſie die nöthigen Schulen, nicht nur z. B. die Universität allein, ſondern auch so-

genannte Fachschulen besorgen und die nöthigen politischen und gerichtlichen Instanzen einen natürlichen und angemessenen Wirkungskreis in ihnen finden könnten. Daß der föderalistische Verfassungsentwurf für die österreichischen Länder, welchen ich im J. 1848 dem Konstitutionsausschuß des Reichstages zu Kremsier vorgelegt habe, aus seinen Berathungen mit entschieden centralistischer Färbung herausging, hat seinen Grund hauptsächlich in der unpraktischen Zusammenstellung des Ausschusses selbst gehabt, in den auch das kleinste Land ebenso drei Glieder wählte, wie Böhmen und Galizien; da nun die kleinen Länder, welche im Ausschuß ein entschiedenes Übergewicht besaßen und den großen Ländern zwar nicht an Zahl und Größe der dem Staate gebrachten Opfer als der Vortheile, die sie von ihm zu genießen hätten, gleich kommen wollten und zugleich einsehen, daß sie ein solches Maß Autonomie wie es für die größeren Länder vorgeschlagen und passend befunden wurde, nicht mit demselben Vortheile verwenden konnten, so neigten sie sich, mit wenigen Ausnahmen, alle zur Centralisation (besonders da die Mehrheit der Ausschusmitglieder zur französischen und Rotteck-Welskerschen Schule der Politiker gehörte). Es ist also ein nothwendiges Postulat der föderalistischen Verfassung, daß sich die österreichischen Länder ihren historischen Prinzipien und Verhältnissen und den geographischen und ethnographischen Anforderungen nach in mehrere Gruppen theilen. Die Begränzung solcher Gruppen für die Länder der böhmischen Krone und für die ehemals polnischen und italienischen Gebiete würde wohl keine Schwierigkeiten bieten: aber bei den Ländern der ungarischen Krone wird schon lange und heftig darüber gestritten, ob für sie alle die gesetzgebende Gewalt von Pest ausgehen oder ob Siebenbürgen und das sogenannte dreieinige Königreich jedes eine Gruppe für sich bilden sollte; zu dem glaube ich, daß auch bei den altösterreichischen Erbländern, (die seit dem J. 1526 dem österreichischen Hause erblich angehörten) darüber Streit entstehen wird, ob sie sich in einer oder in mehreren Gruppen constituirten sollen, zumal besonders die slovenischen Gebiete neuerdings eine Vereinigung im Königreich Illyrien wünschenswert finden dürften. Nach föderalistischen Anschauungen könnte ich eine straffe Centralisation von

Best aus nimmermehr anpreisen, da ja gegen sie dieselben Gründe gütig wären, die man gegen die Wiener Centralisation und den Dualismus überhaupt geltend macht. Indessen kann man diese Fragen nicht billig entscheiden, ohne die betreffenden Parteien gehört zu haben. Es ist unzweifelhaft, daß wenn auch die ehemaligen Generallandtage der Länder der böhmischen Krone wieder ins Leben treten sollten, Böhmen und Mähren seine besonderen böhmischen und mährischen Landtagssitzungen gewiß nicht aufgeben wird, da ein jedes Land sein Vermögen für sich wird behalten wollen; etwas Ähnliches wird nun wahrscheinlich auch in anderen Gruppen geschehen. Daher wird es nöthig sein, daß sich die einzelnen Länder darüber wohl berathen und ins Detail feststellen, was sie unter einander gemeinschaftlich und was sie jedes für sich reservirt wissen wollen. Die Hauptsache aber ist, daß eine jede Gruppe ihren eigenen Kanzler oder Minister bei der centralen Reichsregierung haben soll, daß die Gesetzgebung in Betreff der inneren Verwaltung, des Unterrichts und der Justizgebarung usf. nicht nur schneller, sondern den verschiedenen Bedürfnissen der Nationen angemessener, als dies bisher der Fall war, erledigt und keiner Nationalität mehr Unrecht zugefügt werden wird, da nunmehr ein jedes Volk natürlichen Anteil am öffentlichen, parlamentarischen Leben wird nehmen können.

Die Ungarn behaupten, daß sie bei der Neugestaltung Österreichs nothwendig am historischen Boden und am Grundsache der Rechtscontinuität festhalten müssen: wollten sie dieselbe einmal verlassen, so könnte ihnen dasselbe geschehen, was dem dem Erdboden entrückten Antaus geschah, daß sie nämlich gleichsam in der Lust politisch erwürgt und erdrückt werden könnten; und es kann ihnen, wenn auf die von Wien so häufig gemachten Versuche Rücksicht genommen wird, leider nicht Unrecht gegeben werden. Aber man sollte wohl auch das berücksichtigen, daß sie im J. 1848 von der Regierung Concessions erzwangen, die sich mit der Macht und Einheit des Reiches nicht vertragen, daß sie in dem darüber entstandenen Streite bis zur völligen und unverhüllten Negation des Reiches (in Debreczin) vorschritten und daher selbst die ersten waren, die den historischen Boden verließen und die Rechtsconti-

nität verletzen. Gestützt auf das natürliche Recht verwerfe ich ebenso entschieden, wie nuremand auf der Welt, die berüchtigte Verwirklungstheorie: aber fast alle internationalen und ein großer Theil der staatsrechtlichen Verträge kommen insgemein durch ein gewisses Compromis zwischen dem Naturrechte und dem sogenannten Rechte des Stärkeren (*jus fortioris*), welches denn eigentlich das Recht (oder vielmehr) Unrecht der Gewalt ist, zu Stande; und es scheint mir keineswegs ganz consequent gehandelt zu sein, wenn sich jemand auf solche Verträge beruft und in ihnen immer nur das natürliche Recht und nicht auch ihren zweiten constitutrenden Theil im Auge behalten will. Ich übergehe jedoch solche heikle Erörterungen und erlaube mir nur dieses Dilemma zu stellen: die Ungarn und namentlich die Magharen wollen entweder nur Freiheit oder auch Herrschaft zugleich. Wollen sie nur Freiheit, so haben sie natürlich das Recht, auch ihre Garantien zu verlangen; die Sucht nach Herrschaft aber müßte offenbar wieder jenes *jus fortioris* herbeiführen, das, wie bekannt, nicht mit der Feder in der Hand discutirt wird. Dass aber anderseits die ungarische Verfassung neue und mächtige Garantien dadurch erhalten würde, wenn sie in Böhmen, Galizien usf. so zu sagen vervielfacht oder wenn dort Institutionen nach ihrem Beispiele eingeführt würden, darüber werden hoffentlich auch sie keinen Augenblick in Zweifel sein.

Weiter machen die Ungarn den Einwurf, daß ihr Landtag von jeher das Recht besaß, Steuern und Rekruten zu bewilligen: weil aber in diesem Rechte eine der wichtigsten Garantien der freien Verfassung beruhe, so bedeute der Wegfall desselben fast ebenso viel, wie die Wegnahme der Constitution überhaupt. Und doch wollen ihnen die föderalistischen Prinzipien dieses Recht keineswegs nehmen, sondern verlangen nur, daß die Durchführung desselben passender und den Umständen angemessener betrieben werde. Die Wehrkraft kann in allen Ländern des Reiches nur eine und dieselbe sein; kein einziges Dorf, das innerhalb unserer Marken liegt, kann von fremden Feinden mit Gewalt überfallen und beschädigt werden, ohne daß das gesamme Reich dadurch verletzt und nicht zum Widerstande gereizt würde; und gewiß würden z. B. die

ungarische Krone nicht Ungarn, und die böhmische nicht Böhmen allein vertheidigen, wenn Fremde auf sie einen Angriff machen sollten. Es kann im Interesse aller Niemanden erlaubt werden, daß er etwa nach Laune und Willkür den Verpflichtungen nicht Genüge leiste, die ihnen allen obliegen, oder daß er sich dieselben leichtsinnig selbst leichter mache. Daher ist es unumgänglich nothwendig, daß die Reichswehr Gegenstand einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Erledigung bleibe und daß diese Erledigung für alle bindend sei; bringt ja schon die Idee einer freien Verfassung von selbst eine solche Bedingung mit sich. Man vergibt, daß auch die Länder der böhmischen Krone vor dem J. 1848 verfassungsmäßig das Recht besaßen, jedes Jahr die Steuern und das Kriegsbudget zu bewilligen, obwohl sie, vertrauend den l. l. Reversen, daß ihre Nachgiebigkeit ihrem Rechte keineswegs Abbruch thun werde, nur selten von ihm Gebrauch machten; nun aber bringen sie dieses Recht zum Opfer der Einheit und Machtstellung des Reiches, da sie davon überzeugt sind, daß es dringend Noth thue. Ähnlich sollten auch die Ungarn verfahren. Der Föderalismus wird ihre Rechte gewiß nicht schmälern, sondern sie noch vermehren. Sie wissen es wohl, wie gering der Einfluß war, den ihr Landtag z. B. auf äußere Angelegenheiten, auf Zollsachen usf. hatte, bei welchen ja früher meistenthils der König allein entschied, jetzt aber auch sie verfassungsmäßig gemeinschaftlich mit Anderen im Verhältniß zur Größe und Macht ihres Königreichs verhandeln sollen.

Croatien bietet in unseren Tagen das eigenthümliche Schauspiel dar, daß darin für alle drei politische Systeme in Österreich agitiert wird: für den Centralismus, Dualismus und den Föderalismus. Der centralistische Geist weht aus Wien vermittelst der höheren Beamten, der dualistische aus Pest mittelst einigen der angesehensten Edelleute; beide sind bemüht den föderalistischen Geist zu unterdrücken, der sich aus den natürlichen Verhältnissen ihrer Heimat ergiebt. Im Sinne gewisser Politiker, die den Grad der politischen Reife eines Volkes nach der Zahl der Parteien bestimmen, welche sich wechselseitig befehden, wäre dieser Umstand für die Croaten ein wahrer Gottesseggen, den ich wenigstens ihnen vom

Herzen nicht wünsche. Es läßt sich nicht verhehlen, daß bei den Kroaten noch ein anderes Moment in's Gewicht fällt, das wie eine in jeder Beziehung irrationale Größe, mit der jedwedes Zählen schwer fällt, weniger sichtbar als nachhaltig auftritt. Es ist dies der schwer unterdrückte Unwillen, daß man ihnen für all die unendlichen Opfer, die sie zum Vortheile der Einheit und Untheilbarkeit des Reiches gebracht haben, nicht nur nicht denselben, sondern sogar einen weit geringeren Erfolg bereiten will, als Denjenigen, gegen die sie sich aufgeopfert haben; denn es wird weder das dreieinige Königreich constituiert, noch die Militärgränze civilisiert und während es überall Überflüß giebt an Blättern, die im centralistischen und dualistischen Sinne agitiren, wird ihnen in ihrem Lande und ihrer Sprache immer noch die Erlaubniß zur Herausgabe eines föderalistischen Journals verweigert usf. Was Wunder, wenn die dadurch entflammten Leidenschaften selbst auf extreme Wege gerathen und Manche in ihrer Erbitterung mit einer Partei ein Bündniß schließen wollten, die, wie sie selbst sagen, ihre Hoffnungen wenigstens noch nicht getäuscht hat? Indessen sollten sich die croatisch en Patrioten durch dieses Gefühl und jene Sicherheit, die ihre Nationalität für jetzt (und man könnte wohl sagen, ironistisch) genießt, nicht von dem Wege abführen lassen, der zwar nicht zur Herrschaft, auch nicht zur Dienstbarkeit, sondern zum gleichen Recht für Alle führt. Es würde unnütz sein läugnen zu wollen, daß jede Participirung mit Wien oder Pest in der Legislative aller solchen Angelegenheiten, die nicht unumgänglich zur Einheit und Untheilbarkeit des Reiches gehören, endlich nur zum Verderben ihrer Sprache und Nationalität ausarten muß; wird denn etwa das Pester oder Wiener Parlament mehr Sorge zum Beispiel um ihr Schulwesen tragen, als ihr eigener Landtag?

Dass der gemeinschaftliche Reichstag, wosfern er auf dem Oktoberdiplom und den föderalistischen Prinzipien begründet sein wird, eine ganz andere Zusammensetzung und Geschäftsordnung erhalten muß, als der jetzige weitere und engere Reichsrath, versteht sich wohl von selbst; er wird dann nichts anderes sein, als eine Deputazion von verschiedenen Landtagen, die stets und regel-

möglich nur ad hoc, d. i. zur Verhandlung der gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten ausgesandt werden würd. Ich glaube nicht, daß das Zweikammersystem dazu geeignet sein würde. Dafür könnten aber die föderalistischen Landtage und zwar wieder nach dem Beispiele des ungarischen, regelmäßig aus zwei Kammern zusammengesetzt sein, aus einem Oberhause oder Senate und einem Unter- oder Abgeordnetenhouse. Ich achtet nicht auf das Geschrei, das dieser Gedanke bei unseren privilegierten Liberalen erregen wird; mein Wunsch ist, daß nicht allein freie, sondern auch dauernde Institutionen gegründet werden, und erst wenn mir die Herren aus der Geschichte beweisen, daß eine freie Verfassung mit einer einzigen Kammer in welchem Lande immer wenigstens fünf- und zwanzig Jahre gedauert hat, will ich gestehen, daß ich mich einer politischen Rezerei schuldig gemacht habe. Freilich wäre eine weitere Theilung bei kleinen Landtagen, wie z. B. des Troppauer, Salzburger und Triestiner Landtages in zwei Kammern fast lächerlich; nicht weniger unpraktisch wäre es auch, wenn die Landtage überhaupt keine andere Competenz haben sollten, als die ihnen z. B. die Verfassung vom 4. März 1849 ertheilte; doch ergiebt sich eine so geringe Berechtigung derselben weder aus dem Oktoberdiplome, noch aus den föderalistischen Prinzipien. Indessen würde mich eine ausführlichere Behandlung dieser Sache weit über die Grenzen meiner vorliegenden Aufgabe führen; und ich eile nunmehr zum Schluße.

Ich will nicht mehr wiederholen, was ich bereits über die Gefahren gesagt habe, die sich stets aus der Vertheilung der Competenz über dieselben Gegenstände unter zwei gesetzgebende Versammlungen ergeben. Die Landtage werden nicht früher über centrale Reichsangelegenheiten zu verhandeln haben, als bis sie die Pflicht rufen wird, zur Durchführung der Reichstagsbeschlüsse beizutragen und nach denselben die einheimische Gesetzgebung einzurichten; dafür sollen auch die Reichstage nicht in jene Angelegenheiten eingreifen, die das Oktoberdiplom den Landtagen zuweist. Nur was Finanzen anbelangt, die müssen als der nervus rerum unter die Parlamente beider Kategorien und zwar so scharf als

möglich vertheilt werden. In dieser Beziehung scheint die angemessenste Theilung die zu sein, daß alle indirecten Steuern und Abgaben von der Reichsregierung erhoben werden, die directen Steuern jedoch in die Competenz der Landesregierung fallen; es versteht sich, daß, wosfern die Reichseinnahmen nicht hinreichen würden, die Landeskassen nach einer Quote beisteuern müßten, die unter den Ländern selbst, im Verhältnisse zu ihrer natürlichen Größe und Leistungsfähigkeit, durch gemeinschaftliches Übereinkommen auf eine gewisse Reihe von Jahren voraus bestimmt werden könnte. Wäre einmal das föderalistische Princip durchgeführt und erstarkt, so würde ihm keineswegs zu Schaden gereichen und könnte auch die Einheit in der Legislation der Landesangelegenheiten fördern, wenn nach § 3 des Octoberdiploms gleiche Gesetzentwürfe für die einzelnen Landtage vorbereitet und, natürlich ohne allen Zwang, ihnen unterbreitet würden, die sie dann je nach den localen Bedürfnissen modifiziren könnten. Ich glaube, daß man diese Concession dem centralistischen Systeme besonders in solchen Angelegenheiten machen könnte, die die sogenannten Grundrechte und das Justizwesen angehen.

Vächerlich ist in meinen Augen der Vorwurf, den man dem Föderalismus daraus macht, daß er die Schwerpunkte des Reiches mehre. Die moderne Geschichte Frankreichs und der Stadt Paris lehrt hinreichend, wie gefährlich ein Schwerpunkt allein nicht nur für die Dynastie, sondern auch für die Freiheit der Völker selbst werden kann; zudem braucht man nicht erst in der Physik zu lernen, daß Körper, die nur zwei Schwerpunkte haben, keine so sichere Lage haben, als diejenigen, die ihrer drei oder vier oder noch mehre zählen — Jederman weiß es ja selbst aus eigener Erfahrung. Wenigstens wird man einen föderalistischen Organismus nicht so leicht erschüttern oder gar vernichten können, wie es mit einem anderen der Fall ist.

Das wichtigste Merkmal jedoch und Verdienst des Föderalismus ist, daß er allein befähigt ist, dem Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle“ vollständige Geltung zu verschaffen, einem Grundsatz, der nicht nur die edelste Frucht der geeinigten modernen und

christlichen Cultur ist, sondern auch siegreich bei allen gebildeten Nationen sich den Weg in die Zukunft bahnt. Darüber jedoch und einige andere Momente mehr werde ich in dem folgenden, letzten Artikel mich äußern.

Prag, den 10 Mai 1865.

VIII.

Alle Staatsmänner, welche die österreichische Verfassung auf centralistischen und dualistischen Grundlagen bauen wollen, versuchen ein Werk, das sich selbst und den Grundlagen, auf welchen es aufgebaut wird, sowie allem Recht und aller Natur widerspricht; sie bauen daher ein Gebäude, das auf die Dauer physisch und moralisch unhaltbar ist. Nach dem Grundsatz des Constitutionalismus sind überall die Völker berufen, ihren Willen bei der Gesetzgebung zu erkennen zu geben und ihm Geltung zu verschaffen; dies beschränkt aber der Centralismus und Dualismus auf bürgerliche und politische Rechte allein und versagt es willkürlich in Bezug auf nationales Recht. Die Slaven und Rumänen sollen darin den Deutschen und Magyaren untergeordnet sein; als Bürger haben sie zwar das Recht, ihren Willen in Gesetzen auszusprechen, als Nation jedoch sollen sie diesen freien Willen nicht haben. Verträgt sich dies mit der eigentlichen Grundidee des Constitutionalismus? Ist etwa auch der frei, dem da gesagt wird: du sollst frei sein, jedoch nicht wie du willst, sondern wie ich es dir vorschreibe? Und

wer berechtigt die Deutschen und Magharen zu solchem Vor schreiben? wer soll verpflichtet sein, wenn er frei ist, die Herrschaft einer andern Nationalität anzuerkennen? Wenn Deutsche und Magharen den Slaven das Maß ihrer nationalen Berechtigung bestimmen werden, wie wird man dann in Österreich noch von Gleichberechtigung der Nationalitäten und gleichem Rechte für Alle reden können?

Wenn wir bedenken, daß der Grundsatz der sprachlichen und nationalen Gleichberechtigung unlängst vom Siebenbürger Landtage durchgeführt und von der Regierung bestätigt wurde, so müssen wir gestehen, daß die siebenbürger Rumänen keine Ursache mehr zu klagen haben dürfen. Warum geschah aber Etwas ähnliches nicht schon auch in anderen Ländern, besonders in den slavischen? oder sollte es wirklich wahr sein, was ich im J. 1861 in Wien aus dem Munde eines hochgestellten Mannes gehört und natürlich nur für einen Scherz gehalten habe, daß in Österreich alle Nationen eher, als die Slaven, und am Ende noch auch alle Slaven eher als die Böhmen zufriedengestellt werden sollen?

Im Schoße der großen und speculativen Nation der Deutschen finden sich immer eigenthümliche Philosophen vor, denen es nicht schwer fällt jeden Sinn und Unsinn in ein methodisches System zu bringen und die, daher auch a priori zu beweisen wissen, daß der Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung eigentlich ein Unsinn sei. Die gemeinsame Abstammung der gesamten Menschheit sei, wie Adam und Eva selbst, eine Fabel; die Natur, die auch keine zwei Blätter vollständig gleich geschaffen, habe auch unter die Nationen nicht ihre Gaben gleich vertheilt, und wem sie irgend einen Vorzug verliehen, der besitze auch das Recht, denselben zur Geltung zu bringen. Die Deutschen, die also von Natur aus begabter, kräftiger und edler sind, als die Slaven, dürfen mit ihnen keineswegs auf eine Stufe gestellt werden. Und solche Reden bekommt man nunmehr nicht nur in deutschen Büchern und Zeitschriften, sondern auch in deutschen Wirthshäusern zu hören.

Wenn also die Deutschen von Natur aus begabter, kräftiger und edler sind als wir Böhmen, so frage ich, wo war diese ihre Natur z. B. in den Hussitenkriegen hingerathen? Bewiesen sie

doch damals, daß sie Deutsche waren? Nach jahrelangen, blutigen Kämpfen, in denen stets materielles und numerisches Übergewicht aber auch ungeheuere und fast wunderbare Niederlagen an ihrer Seite waren, folgte die in der ganzen Weltgeschichte unbekannte Erscheinung, daß ungeheuere deutsche Armeen, von halb Europa ausgerückt und von den besten Feldherren ihrer Zeit geführt, endlich vor lauter Furcht früher noch die Flucht ergriffen, bevor es zur entscheidenden Schlacht kommen konnte, und daß endlich das große Basler Concilium seine friedlichen Verhandlungen mit den Böhmen dadurch entschuldigte, daß diese, inscrutabili divino judicio, nicht anders als wieder durch Böhmen hätten besiegt werden können (bei Lipan). Ich glaube, daß den heutigen Deutschen solche Erwähnungen keineswegs angenehm sind und daß sie sich dessen ungern erinnern: wir werden uns aber doch erlauben, es für sie und auch für uns in Erinnerung zu bringen, so oft sie sich ungerecht überheben und uns für eine niedrigere Race als sie sind, erklären werden. Auch wir behaupten nicht, daß in den Hussitenkriegen die Böhmen ein von Natur aus begabteres, kräftigeres und edleres Volk gewesen wären; aber nach meiner Überzeugung war damals das gesamme geistige Leben bei den Böhmen viel aufgeweckter, reger und ausgebreiteter, als verhältnismäßig bei den Deutschen. Dank der hildenden Fürsorge Kurs's IV, des Vaters des Vaterlandes — weswegen sie auch durch ihren Geist hervorragten und obstiegen, so lange sie nicht durch unvorsichtiges und thörichtes Beginnen ihrer Vorzüge verlustig wurden. Auch längne ich nicht, daß in unseren Tagen die deutsche Nation im Großen und Ganzen eine höhere Stufe der geistigen Bildung und Thätigkeit erreicht habe, als wir Böhmen oder die übrigen Slaven; haben ja seit zwei Jahrhunderten nicht nur die ausländischen Deutschen in ihrer Bildung unbehindert erfreulich forschreiten können, sondern alles, was auch in unserem Lande von der Regierung für geistigen Fortschritt gethan wurde (freilich war dessen nicht viel), geschah ausschließlich nur zum Vortheile des deutschen Elements, dem auch wir uns wider Willen fügen mußten; und es braucht wohl nicht erörtert zu werden, ob wir den relativ nicht unbedeutenden Grad unserer jetzigen nationalen Bildung mit Willen und

Hilfe unserer Nachbarn, oder gegen dieselben erreicht haben. Könnte man hier darüber eines längeren verhandeln, so würde ich nicht anstehen zugeben, daß auch in den moralischen Charakteren und den Leidenschaften verschiedener Völker gewisse Differenzen und entschiedene Ungleichheiten sich herausstellen, und es wird hoffentlich nichts Unangenehmes oder Beleidigendes darin liegen, wenn ich behaupte, daß die Summe aller Nationaltugenden oder Untugenden auf mehreren Seiten gleich sein kann, wenn auch die Coefficienten ungleich wären; aber ich läugne und werde es immer unbedingt und entschieden thun, daß irgend eine Nation von Gott oder der Natur und nicht etwa durch langjährige Traditionen und Bildung einen höheren inneren Werth erlangt habe. Die Nationen bestehen ja nicht etwa erst seit zwei oder drei Jahrtausenden, seitdem man ihre Traditionen verfolgen kann; die Deutschen aber, die sich so gern zum Gegensatz der Slaven machen, sollten nicht so bald das Wort des ersten Förschers ihres nationalen Lebens, Jakob Grimm, vergessen, der als Hauptresultat aller seiner Studien das angab, daß der gesamme deutsche Stamm in der ganzen Genealogie der Völker keinen näheren oder wenigstens so nahen Verwandten besaße, als die Slaven. *Rara concordia fratrum!*

Wenn wir jedoch die Sache näher betrachten, so wird man sich des Verdachtes nicht entledigen können, daß die Deutschen mit ihrem Geschrei von natürlichen Vorzügen, die sie vor uns haben, nur ihr Gewissen beschwichtigen wollen, da sie selbst von ihnen nicht überzeugt sind; denn sonst wäre es wirklich unbegreiflich, warum sie jüngern sollten mit uns den Wettkauf in gleicher Rüstung anzutreten, wenn sie ihrer Vorzüge und ihres Sieges gewiß wären. Deswegen aber, daß bei einem solchen Wettkampfe Gerechtigkeit gewahrt werde, verlangen und können wir auch mit Recht verlangen, daß dem jahrhundertelangen Unrecht endlich ein Ende gemacht und die nicht natürliche, sondern nur faktische Ungleichheit nicht immer von Neuem wieder angefacht werde. Wir können und müssen verlangen, daß der Staat für das Geld, daß wir ebenso wie Deutsche zahlen müssen, in unserem Lande nicht deutsche Ämter und Schulen allein unterstützen; wir müssen verlangen, daß so oft sich Gelegenheit zur Errichtung einer böhmischen Lehrkanzel

an der Prager Universität, oder ein Docent zu Vorträgen bietet, nicht nur vom altdeutschen sondern auch vom altböhmischen Recht, neben Eike von Repgow auch Andreas von Duba und Cornelius von Böhmer behandeln zu wollen, man uns von Wien nicht immer kurzweg nur negativ antworte u. s. f.

Zum Beweise, daß meine Theorie von der Gleichberechtigung falsch sei, wurde von deutscher Seite irgendwo auch ein unbekanntes Beispiel von der Familie eines Industriellen angeführt, der ja seine Hauptsachen, Frauen und Kinder, weder mit den Lasten noch mit den Vortheilen des Geschäftes gleich, sondern nur nach ihren Fähigkeiten und Verdiensten betraue. Ist denn das Leben der Nationen ein Geschäft oder ein Amt, zu dessen ursprünglicher Führung nur persönliche Begabung und Erfahrung nötig ist? oder ist etwa das Recht des Menschen zur Bildung, zum Genüsse der bürgerlichen Rechte u. s. f. erst durch einen willkürlichen Richtspruch irgend eines Menschen bedingt?

Noch thörichter ist die Prätension der Magyaren, in ihren Ländern deswegen herrschen zu wollen, daß sie dieselbe vor tausend Jahren erobert haben. Haben sie ihr Recht, wenn sie es durch das Schwert überhaupt erlangen konnten, nicht schon längst wieder durch das Schwert verloren, da sie seitdem hundertmals auf's Haupt geschlagen wurden? haben sie sich selbst vom Joch der Türken befreit? oder schlossen sie ihren letzten nationalen Kampf bei Vilagos als Sieger? Ich habe jedoch schon früher gesagt, daß Discussionen über das Recht der Gewalt nicht mit der Feder geführt werden, weswegen ich auf eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes verzichte.

Endlich führt man als Gegenbeweis gegen die praktische Durchführung der nationalen Gleichberechtigung noch an, daß es, wie man sagt, unumgänglich nötwendig sei, daß sich Österreich seines Bundes mit dem deutschen Reiche nicht begebe, mit dem es ja stehe, und ohne der es nicht nur als Großmacht, sondern vielleicht überhaupt zu existiren aufhören würde (sieh' „Presse“ vom 20 April 1865). Ein sonderbareres Kompliment kann man fürwahr der Großmacht Österreich nicht machen, als wenn man sagt, daß die Bedingungen ihrer Existenz nicht in ihr sondern außer ihr

liegen! Und so spricht eines der ersten Organe der öffentlichen Meinung im Herzen Österreichs, in Wien! Ein solches Wort würde ich für eine Beleidigung der Majestät des Reiches halten; und ich kann mir es nicht anders erklären, als daß denjenigen, die also denken und reden, an der Herrschaft der deutschen Nationalität mehr gelegen ist als an der Dauer Österreich's als einer Großmacht. Uns Slaven ist an der Herrschaft in Deutschland oder Italien nicht das Geringste gelegen und wir glauben, daß Österreich, wenn es durch weise und freie Institutionen die Zufriedenheit aller seiner Völker sicher gewonnen haben und sich angeleget sein lassen wird, daß wir alle auf den Namen Österreich mit Recht stolz werden können, nie Ursache haben wird, sich vor irgend einer Macht auf der Welt zu fürchten. Wenn aber die Vereinigung der österreichischen Länder und Völker mit dem deutschen Reiche von jeher mehr Nutzen gebracht, ob uns oder dem Reiche selbst, davon giebt die Geschichte hinreichendes und beredtes Zeugnis. Auch in unseren Tagen sieht es ein jedes Kind ein, wie zahlreich die materiellen Opfer sind, die wir der politischen Verbindung mit den deutschen Staaten bringen müssen, wogegen die Vortheile, die sich aus diesem Verhältnisse für uns ergeben sollen, meistens diplomatische Geheimnisse bleiben. Soll aber das nationale Gefühl des Pangermanismus so berechtigt und heilig sein, mit welchem Rechte werden wir das panslavistische und panitalische Gefühl verdammen können? wenn die Deutschen über alle staatlichen Verträge zu ihren auswärtigen Stammesgenossen sich hinneigen und ihnen an schmiegen können, wie wird man dasselbe den Slaven und Italiänen zum Verbrechen anrechnen dürfen? Die Magharen bleiben wohl immer unschuldig, da sie freilich keinen Grund haben, nach ihren uraltschen Verwandten sich zu sehnen.

In der letzten Zeit ist es bei Deutschen und Magharen Sitte geworden, „Panslavisten“ oder wie man in Ungarn mit der Eleganz eines Bethars zu sagen vorzieht „Panslaven“ — alle selbstbewußten Slaven zu benennen, die ihre Nationalität nicht verläugnen wollen. Und in der That, wird man für Panslavismus jedes nationale Gefühl, jedes natürliche Streben des Slaven ausgeben und Panslavist oder Panslave jeder Slave sein, der sich

nicht germanistren oder magharistren lassen will, so werden wir Pan Slavisten nach Millionen zählen und ganz Österreich wird das gelobte Land des Pan Slavismus werden — freilich eines Pan Slavismus, wie auch wir ihn uns nicht wünschen möchten.

Wir bemerken leider, daß der nationale Egoismus der herrschenden Stämme diesseits und jenseits der Leitha in den letzten Tagen immer nackter und rücksichtsloser auftritt, wir lesen von Verhandlungen deutscher und magharischer Politiker, wie sich dieselben unter die Reichsverwaltung auf eine Art theilen, als ob es in Österreich keine Slaven gäbe; von beiden Seiten hören wir freudige Rufe von Schaaren ertönen, die bereit sind in das ersehnte Paradies des Dualismus einzuziehen; und unsere noch so berechtigten Hoffnungen auf einen energischen und dauernden Widerstand der Regierung gegen solche Tendenzen könnten doch am Ende (was freilich Gott verhüten möge) durch die That nicht gerechtfertigt werden. In diesem Falle bleibt uns nur das eine und letzte Wort: Sollte der gerade Gegensatz der modernen Staatsidee Österreichs durchgeführt werden; sollte dieses aus verschiedenen Völkern zusammengesetzte und in seiner Art einzige Reich nicht Allen gleiche Gerechtigkeit, sondern Macht und Herrschaft den Einen über die Übrigen bieten wollen; sollten die Slaven wirklich für eine niedrigere Race und, wie bereits bemerkt wurde, nur für das Regierungs material für zwei andere Völker erklärt werden: dann tritt auch die Natur in ihre Rechte ein und ihr unausbleiblicher Widerstand wird den häuslichen Frieden in Unfrieden, Hoffnung in Verzweiflung umwandeln und Kämpfe und Streitigkeiten hervorrufen, deren Richtung, Umfang und Ende Niemand absehen kann. Der Tag, an dem der Dualismus proclamirt wird, wird zugleich durch unwiderstehliche Naturnothwendigkeit der Geburtstag des Pan Slavismus in seiner am wenigsten erfreulichen Gestalt werden; als Pathen werden ihm die Väter des Dualismus stehen. Was dann folgen wird, kann sich der Leser selbst vorstellen. Wir Slaven werden dem zwar mit gerechtem Schmerze aber ohne Furcht entgegensehen. Wir waren vor Österreich da, wir werden es auch nach ihm sein.

Ein Meer von verschiedenen Gedanken wogt noch in meinem Herzen und meinem Kopfe — aber ich fühle, daß ich nach einem solchen Worte nicht weiter reden kann. Zudem habe ich ja genug gesagt, daß ein Feder, der nur den Willen hat, meine Worte vollständig begreifen kann. Auch habe ich nicht etwa in der Hoffnung das Wort ergriffen, daß meine Rede irgendwie Einfluß auf den faktischen Verlauf der Ereignisse haben könnte. Keineswegs. Ich bin mir der Unzulänglichkeit meiner Kräfte dazu schon längst bewußt, und kenne auch ganz wohl alle die mächtigen Vorurtheile und Leidenschaften, die sich meinen Worten, und wären sie wie immer geartet, immer entgegenstellen werden. Ich habe nur meine Pflicht nach Möglichkeit erfüllen wollen, damit mir einst mein Gewissen keine Vorwürfe mache, daß ich nicht, so lange es noch nicht zu spät war, vor Gefahren gewarnt habe, die vielleicht nicht ein Feder in dieser Art und mit dieser Gewißheit, wie es mir möglich war, voraussehen kann. Daher hätte ich es auch für unmännlich gehalten, noch ferner zu zögern und nicht auch das letzte Wort auszusprechen.

Um die publicistischen und journalistischen Blänkeleien, die meine Worte bereits erregt haben oder noch erregen werden, kümmere ich mich wenig. Das berüchtigte Wort des Ministerkardinals Richelieu: *Donnez moi deux lignes d'un homme et je vous le ferai pendre*, hat wohl in unseren Tagen keine wörtliche Geltung mehr; wenn es aber immer leicht bleibt, Worte gegen Worte zu stellen, so kann uns wenigstens jenes Wort darüber belehren, daß es für pfiffige Erklärer immer noch nicht unmöglich ist, auch dort schlechte Absichten herauszuwittern und zu verfolgen, wo sie das Auge eines Vernünftigen nimmermehr erblicken kann. In solchen Künsten werde ich Niemanden behindern und auch Niemandem eine Antwort geben, in so lange ich nicht zu der Einsicht komme, daß durch meine Schuld, Unachtamkeit oder Undeutlichkeit, Grund zum wirklichen und wichtigen Missverständnissen gegeben wurde. Alles übrige sei nunmehr Gott befohlen!

Prag, den 16. Mai 1865.

Beilage A.

Eine Stimme über Österreichs Anschluß an Deutschland.

An den Fünfziger-Ausschuß zu Handen des Herrn Präsidenten Goiron
in Frankfurt a. M.

P. P.

Das Schreiben vom 6 April I. J., womit Sie, hochgeehrte Herren! mir die Ehre erwiesen, mich nach Frankfurt einzuladen, um an Ihren „hauptsächlich die schleunigste Berufung eines deutschen Parlaments“ bezweckenden Geschäften Theil zu nehmen, — ist mir so eben von der Post richtig zugestellt worden. Mit freudiger Überraschung las ich darin das vollgiltige Zeugniß des Vertrauens, welches Deutschlands ausgezeichnetste Männer in meine Gesinnung zu setzen nicht aufhören; denn indem sie mich zur Versammlung „deutscher Vaterlandsfreunde“ berufen, sprechen sie mich selbst von dem eben so ungerechten als oft wiederholten Vorwürfe frei, als habe ich mich gegen das deutsche Volk jemals feind-

selig bewiesen. Mit wahrem Dankgefühle erkenne ich darin die hohe Humanität und Gerechtigkeitsliebe dieser ausgezeichneten Versammlung an, und finde mich dadurch um so mehr verpflichtet, ihr mit offenem Vertrauen, frei und ohne Rückhalt zu antworten.

Ich kann Ihrem Rufe, meine Herren! weder in eigener Person, noch durch Abordnung eines andern „zuverlässigen Patrioten“ an meiner Statt Folge leisten. Erlauben Sie mir, die mich bestimmenden Gründe Ihnen so kurz als möglich vorzutragen.

Der ausgesprochene Zweck ihrer Versammlung ist, einen deutschen Volksbund an die Stelle des bisherigen Fürstenbundes zu setzen, der deutsche Nation zu wirklicher Einheit zu bringen, das deutsche Nationalgefühl zu kräftigen und Deutschlands Macht dadurch nach Innen und Außen zu erhöhen. So sehr ich auch dieses Bestreben und das ihm zu Grunde liegende Gefühl achte, und eben weil ich es achte, darf ich mich daran nicht betheiligen. Ich bin kein Deutscher, fühle mich wenigstens nicht als solcher, — und als bloßen meinungs- und willenlosen Ja-Herrn haben Sie mich doch gewiß nicht zu sich berufen wollen, folglich müßte ich in Frankfurt entweder meine Gefühle verläugnen und heucheln, oder bei sich ergebender Gelegenheit laut widersprechen. Zum ersten bin ich zu offen und zu frei, zum zweiten nicht dreist und rücksichtslos genug; ich kann es nämlich nicht über's Herz gewinnen, durch Mißlante einen Einklang zu stören, den ich nicht allein in meinem eigenen Hause, sondern auch beim Nachbar wünschenswerth und erfreulich finde.

Ich bin ein Böhme slavischen Stammes, und habe ich mit all dem Wenigen, was ich besitze und was ich kann, mich dem Dienste meines Volkes ganz und für immer gewidmet. Dieses Volk ist zwar ein kleines, aber von jeher ein eigenthümliches und für sich bestehendes; seine Herrscher haben seit Jahrhunderten am deutschen Fürstenbunde Theil genommen, es selbst hat sich aber niemals zu diesem Volke gezählt, und ist auch von Andern im Ablauf aller Jahrhunderte niemals dazu gezählt worden. Die ganze Verbindung Böhmens zuerst mit dem heil. römischen Reiche, dann mit dem deutschen Bunde, war von jeher ein reines Regale, von welchem das böhmische Volk, die böhmischen Stände kaum jemals

Kenntniß zu nehmen pflegten. Diese Thatſache iſt allen deutschen Geschichtsforschern wohl eben ſo gut, wie mir ſelbst bekannt; und ſollte ſie ja noch von Jemanden in Zweifel gezogen werden, ſo bin ich erbietig, ſie ſeiner Zeit bis zur Evidenz ſicher zu ſtellen. Selbst bei der vollen Annahme, daß die böhmische Krone jemals im Lehnsvorbande zu Deutschland geſtanden (was übrigens von böhmischen Publiciſten von jeher beſtritten wird), kann es keinem Geschichtskundigen einfallen, die ehemalige Souverainität und Autonomie Böhmen nach Innen in Zweifel zu ziehen. Alle Welt weiß es, daß die deutschen Kaiser, als ſolche, mit dem böhmischen Volke von jeher nicht das Mindeſte zu thun und zu ſchaffen gehabt haben; daß ihnen in und über Böhmen weder die geſetzgebende, noch die richterliche oder vollziehende Gewalt zukam; daß ſie weder Truppen noch irgend Regalien aus dem Lande jemals zu beziehen hatten; daß Böhmen mit seinen Kronländern zu keinem der ehemaligen zehn deutschen Kreife gezählt wurde, die Competenz des Reichskammergerichts ſich niemals über dafſelbe erſtreckte uſw.; daß ſomit die ganze bisheriſe Verbindung Böhmens mit Deutschland als ein Verhältniß, nicht von Volk zu Volk, ſondern nur von Herrſcher zu Herrſcher aufgefaßt und angeſehen werden muß. Fordeſt man aber, daß über den bisheriſen Fürſtenbund hinaus nunmehr das Volk von Böhmen ſelbst mit dem deutschen Volke ſich verbinde, ſo iſt das eine wenigſtens neue und jeder historiſchen Rechts-Basis ermangelnde Zumuthung, der ich für meine Person mich nicht berechtigt fühle, Folge zu geben, ſo lange ich dazu kein ausdrückliches und vollgiltiges Mandat erhalte.

Der zweite Grund, der mir verbietet, an Ihren Berathungen Theil zu nehmen, iſt der Umſtand, daß nach Allem, was über Ihre Zwecke und Ansichten bisheri öffentlich verlautet hat, Sie nothwendiger Weife darauf ausgehen wollen und werden, Österreich als ſelbstständigen Kaiserstaat unheilbar zu schwächen, ja ihn unmöglich zu machen, — einen Staat, deſſen Erhaltung, Integrität und Kräftigung eine hohe und wichtige Angelegenheit nicht meines Volkes allein, ſondern ganz Europa's, ja der Humanität und Civilisation ſelbst iſt und sein muß. Schenken Sie mir auch darüber ein kurzes und geneigtes Gehör.

Sie wissen, welche Macht den ganzen großen Osten unseres Welttheils inne hat; Sie wissen, daß diese Macht, schon jetzt zu kolossaler Größe herangewachsen, von Jinnen heraus mit jedem Jahrzehend in größerem Maße sich stärkt und hebt, als solches in den westlichen Ländern der Fall ist und sein kann; daß sie, im Innern fast unangreifbar und unzugänglich, längst eine drohende Stellung nach Außen angenommen hat, und wenn gleich auch im Norden aggressiv, dennoch, vom natürlichen Instinct getrieben, vorzugsweise nach dem Süden zu sich auszubreiten sucht und suchen wird; daß jeder Schritt, den sie auf dieser Bahn noch weiter vorwärts machen könnte, in beschleunigtem Lauf eine neue Universalmonarchie zu erzeugen und herbeizuführen droht, d. i. ein unabsehbares und unnenbares Übel, eine Calamität ohne Maß und Ende, welche ich, ein Slave an Leib und Seele, im Interesse der Humanität deshalb nicht weniger tief beklagen würde, wenn sie sich auch als eine vorzugsweise slavische ankündigen wollte. Mit demselben Unrecht, wie in Deutschland als Deutschenfeind, werde ich in Russland von Vielen als Russenfeind bezeichnet und angesehen. Nein, ich sage es laut und offen, ich bin kein Feind der Russen; im Gegentheil, ich verfolge von jeher mit Aufmerksamkeit und freudiger Theilnahme jeden Schritt, den dieses große Volk innerhalb seiner natürlichen Gränzen auf der Bahn der Civilisation vorwärts thut: da ich jedoch, bei aller heißen Liebe zu meinem Volke, die Interessen der Humanität und Wissenschaft von jeher noch über die der Nationalität stelle, so findet schon die bloße Möglichkeit einer russischen Universalmonarchie keinen entschiedeneren Gegner und Verkämpfer, als mich; nicht weil sie russisch, sondern weil sie eine Universalmonarchie wäre.

Sie wissen, daß der Süd-Ost von Europa, die Gränzen des russischen Reichs entlang, von mehren in Abstammung, Sprache, Geschichte und Gestaltung merklich verschiedenen Völkern bewohnt wird, — Slaven, Walachen, Magyaren und Deutschen, um der Griechen, Türken und Schlipetaren nicht zu gedenken, — von welchen keines für sich allein mächtig genug ist, dem übermächtigen Nachbar im Osten in alle Zukunft erfolgreichen Widerstand zu leisten; das können sie nur dann, wenn ein einiges und festes

Band sie alle mit einander vereinigt. Die wahre Lebensader dieses nothwendigen Völkervereins ist die Donau; seine Centralgewalt darf sich daher von diesem Strome nicht weit entfernen, wenn sie überhaupt wirksam sein und bleiben will. Wahrlich, existirte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europa's, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen.

Warum sahen wir aber diesen Staat, der von der Natur und Geschichte berufen ist, Europa's Schild und Hort gegen asiatische Elemente aller Art zu bilden, — warum sahen wir ihn im kritischen Momente, jedem stürmischen Anlauf preisgegeben, haltungslos und beinahe rathlos? — Weil er, in unseliger Verblendung, so lange her die eigentliche rechtliche und sittliche Grundlage seiner Existenz selbst verkannt und verläugnet hat: den Grundsatz der vollständigen Gleichberechtigung und Gleichbeachtung aller unter seinem Scepter vereinigten Nationalitäten und Confessionen. Das Völkerrecht ist ein wahres Naturrecht, kein Volk auf Erden ist berechtigt, zu seinen Gunsten von seinem Nachbar die Aufopferung seiner selbst zu fordern, keines ist verpflichtet, sich zum Besten des Nachbarts zu verläugnen oder aufzuopfern. Die Natur kennt keine herrschenden, so wie keine dienstbaren Völker. Soll das Band, welches mehre Völker zu einem politischen Ganzen verbindet, fest und dauerhaft sein, so darf keines einen Grund zu Befürchtung haben, daß es durch die Vereinigung irgend eines seiner theuersten Güter einbüßen werde, im Gegentheil muß jedes die sichere Hoffnung hegen, bei der Centralgewalt gegen allenfällige Übergriffe der Nachbarn Schutz und Schirm zu finden; dann wird man sich auch beeilen, diese Centralgewalt mit so viel Macht auszustatten, daß sie einen solchen Schutz wirksam leisten könne. Ich bin überzeugt, daß es für Österreich auch jetzt noch nicht zu spät ist, diesen Grundsatz der Gerechtigkeit, die *sacra* ancora beim drohenden Schiffbruch, laut und rüchaktlos zu proclaimiren und ihm praktisch allenthalben Nachdruck zu geben: doch die Augenblicke sind kostbar, möchte man doch um Gottes willen nicht eine Stunde länger zögern! Metternich ist nicht bloß darum gefallen, weil er der ärgste Feind der

Freiheit, sondern auch darum, weil er der unversöhnlichste Feind aller slavischen Nationalität in Österreich gewesen.

Sobald ich nun meine Blicke über die Gränzen Böhmens hinaus erhebe, bin ich durch natürliche wie geschichtliche Gründe angewiesen, sich nicht nach Frankfurt, sondern nach Wien hinzurichten, und dort das Centrum zu suchen, welches geeignet und berufen ist, meines Volkes Frieden, Freiheit und Recht zu sichern und zu schützen. Ihre Tendenz, meine Herren! scheint mir aber jetzt offen dahin gerichtet zu sein, dieses Centrum, von dessen Kraft und Stärke ich nicht für Böhmen allein Heil erwarte, nicht nur, wie gesagt, unheilbar zu schwächen, sondern sogar zu vernichten. Oder glauben Sie wohl, die österreichische Monarchie werde noch länger Bestand haben, wenn Sie ihr verbieten, innerhalb ihrer Erblande ein eigenes, von dem Bundeshaupt in Frankfurt unabhängiges Heer zu besitzen? Glauben Sie, der Kaiser von Österreich werde sich auch dann noch als Souverain behaupten können, wenn Sie ihn verpflichten, alle wichtigeren Gesetze von Ihrer Versammlung anzunehmen, und somit das Institut der österreichischen Reichsstände so wie alle durch die Natur selbst gebotenen Provinzial-Verfassungen der verbundenen Königreiche illusorisch zu machen? Und wenn dann z. B. Ungarn, seinem Triebe folgend, von der Monarchie sich ablöst, oder, was beinahe gleichbedeutend ist, zu ihrem Schwerpunkt sich gestaltet, — wird dieses Ungarn, das von einer nationalen Gleichberechtigung innerhalb seiner Gränzen nichts wissen will, in die Ränge sich frei und stark behaupten können? Nur der Gerechte ist wahrhaft frei und stark. Es kann aber von einem freiwilligen Anschluß der Donauslaven und der Wallachen, ja der Polen selbst, an einen Staat, der den Grundsatz aufstellt, daß man vor allem Maghare, und dann erst Mensch sein müsse, nicht die Rede sein; und von einem gezwungenen noch weniger. Um des Heils von Europa willen darf Wien zu einer Provinzialstadt nicht herabsinken. Wenn es aber in Wien selbst Menschen gibt, die sich ihr Frankfurt als Capitale wünschen, so muß man ihnen zurufen: Herr! vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie wollen!

Endlich muß ich noch aus einem dritten Grunde Anstand nehmen, bei Ihren Berathungen mitzuwirken: ich halte nämlich alle bisherigen Projecte zu einer Reorganisirung Deutschlands auf Grundlage des Volkswillens für unausführbar und in die Länge unhaltbar, wenn Sie sich nicht zu einem echten Kaiserschnitt entschließen, — ich meine die Proclamirung einer deutschen Republik — wäre es auch nur als eine Übergangsform. Alle versuchten Vorschriften von Theilung der Gewalt zwischen halb souverainen Fürsten und dem souverainen Volk erinnern mich an die Theorien der Phalanstere, die gleichfalls von dem Grundsatz ausgehen, die Beteiligten werden wie Ziffern in einem Rechenexempel sich verhalten und keine andere Geltung in Anspruch nehmen, als welche die Theorie ihnen anweist. Mögliche, daß meine Ansicht unbegründet sei, — aber diese Überzeugung ist da, und ich darf diesen Kompaß keinen Augenblick aus der Hand geben, wenn ich in den Stürmen des Tages nicht haltungslos mich verlieren will. Was nun die Einführung einer Republik in Deutschland betrifft, so liegt diese Frage so ganz außerhalb des Kreises meiner Competenz, daß ich darüber nicht einmal eine Meinung äußern will. Von den Gränzen Österreichs muß ich aber jeden Gedanken an Republik in vorhinein entschieden und kräftig zurückweisen. Denken sie sich Österreich in eine Menge Republiken und Republikchen aufgelöst, — welch' ein willkommener Grundbau zur russischen Universalmonarchie!

Um endlich meine lange und doch nur flüchtig hingeworfene Rede zu schließen, muß ich meine Überzeugung in kurzen Worten dahin aussprechen, daß das Verlangen, Österreich (und mit ihm auch Böhmen) solle sich volksthümlich an Deutschland anschließen, d. h. in Deutschland aufgehen, eine Zumuthung des Selbststimmordts ist, daher jedes moralischen und politischen Sinnes erlangt; daß im Gegentheil die Forderung, Deutschland möge sich an Österreich anschließen, d. h. der österreichischen Monarchie unter den oben angedeuteten Bedingungen beitreten, einen ungleich besser begründeten Sinn hat. Ist aber auch diese Zumuthung dem deutschen Nationalgefühle gegenüber unstatthaft, so erübrigt nichts, als daß beide Mächte, Österreich und Deutschland, neben einander gleichberechtigt sich constituiren, ihren bisherigen BUND in ein

ewiges Schutz- und Trutzbündniß verwandeln, und allenfalls noch, wenn solches ihren beiderseitigen materiellen Interessen zusagt, eine Balleinigung unter einander abschließen. Zu allen Maßregeln, welche Österreichs Unabhängigkeit, Integrität und Machtentwicklung, namentlich gegen den Osten hin, nicht gefährden, bin ich mitzuwirken immer freudig bereit.

Genehmigen Sie, meine Herren! den Ausdruck meiner aufrichtigen Verehrung und Ergebenheit.

Prag, den 11 April 1848.

Franz Palacký.

Beilage B.

Über Centralisation und nationale Gleichberechtigung in Österreich.

(Aus Národní Noviny vom 28. Dezember 1849.)

Die Frage über Föderation oder Centralisation beschäftigt nun bereits 20 Monate den Geist aller Derjenigen, denen die Errichtung und Kräftigung einer constitutionellen Regierung in Österreich am Herzen liegt. Dem Reichstag in Kremsier wurde nicht hinlänglich Zeit gegönnt, diese Angelegenheit durch allseitige Beleuchtung und Verständigung lösen zu können; da jedoch in ihm nur die eine Hälfte des Reiches vertreten war, so wollen wir den dadurch verursachten Schaden nicht allzu hoch ansetzten. Indem die Regierung die Verfassung vom 4. März 1849 octroyirte, entschied sie sich selbst praktisch für die Centralisation, die sie zwar nicht durchwegs aber immerhin in einem beträchtlichen Maasse durchführte. Sie wurde nun zwar von fast allen deutschen Organen im Reiche, besonders in Wien, dafür gepriesen, aber desto

größer zeigte sich die Unzufriedenheit in allen unabhängigen nicht-deutschen Blättern und selbst in der Fremde erhob sich so manche Stimme, die sie keineswegs günstig beurtheilte. Alle Kenner stimmen jedoch in der Überzeugung überein, daß diese Angelegenheit so recht die Cardinal- und Lebensfrage Österreichs bilde, von deren mehr oder weniger günstigen Entscheidung zunächst sein innerer Friede und daher auch seine Lebensfähigkeit und seine gesamte Machstellung dem übrigen Europa gegenüber abhängt. In dieser Beziehung hat diese Frage zugleich eine allgemein europäische Bedeutung und man darf sich daher nicht wundern, daß ihr auch fremde Staatsmänner ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben.

Die octohirte Verfassung ist auf einer so breiten Basis erbaut, daß man in ihr, ohne das Ganze wesentlich zu gefährden, immerhin verschiedene Scheidewände umlegen und wichtige innere Umbauten vornehmen kann; berücksichtigt man den § 123, der eine theilweise Veränderung derselben und daher auch ihre Revision am nächsten Reichstage als zulässig erklärt, so kann man eine solche Einrichtung immerhin nur lobenswerth finden. Weil nun diese Abänderungen, bevor sie im Wege der Legislative als Anträge eingebracht werden, gründlich durchdacht und alseitig erwogen werden müssen, so wird man es hoffentlich auch uns nicht übel nehmen, daß wir unsere Meinung über eine so hochwichtige Angelegenheit der Öffentlichkeit vorlegen. Es versteht sich wohl von selbst, daß uns, falls wir etwas vorschlagen sollen, was wir für besser halten, auch frei stehen muß nachweisen zu können, warum dasselbe nicht unbedingt gut ist und warum wir uns Abänderungen wünschen.

Zur Orientirung auf diesem weiten Gebiete müssen wir einige Bemerkungen über den Charakter unseres Jahrhunderts und unseres Reiches zugleich voranschicken. Das nationale Bewußtsein war wohl seit jeher bei allen Völkern ein nicht unbedeutendes Moment in ihrem öffentlichen und Staatsleben; besonders bei uns in Böhmen stand es fast in allen Jahrhunderten so zu sagen im Vordergrund der Geschichte, ausgenommen etwa das XVI und XVII Jahrhundert; in unseren Tagen strebt aber dasselbe in ganz Mitteleuropa nach einer solchen Macht und Ausdehnung, wie es

sie wohl noch nie gehabt hat. Was dem XVI und XVII Jahrhundert die kirchliche und religiöse Idee war, das ist für unsere Zeit das Prinzip der Nationalität. Ein Blick auf die neuesten Ereignisse, besonders die des J. 1848, wird davon einen Gedan, der sich belehren lassen will, überzeugen müssen. Wohl hat dieses Prinzip noch keineswegs den Geist und das Bewußtsein aller Personen, aller Individuen unserer Zeit und unseres Reiches durchdrungen, ja wir läugnen nicht, daß es Vielen sogar zuwider ist, aber trotzdem hat dasselbe, besonders durch die magharischen Übergriffe eine solche Kraft und Expansion nach Innen und Außen erlangt, daß es nach den natürlichen Gesetzen der Weltgeschichte nicht eher vom Schauspieldreieck abtreten wird, bevor es nicht seinen Lauf in allen Stadien einer natürlichen Entwicklung durchgemacht hat. Alle die Länder und Personen, besonders in Österreich, die heute noch in nationaler Beziehung indifferent oder apathisch sind, werden es nach zehn oder zwanzig oder nach dreißig Jahren nicht mehr sein, und so erlangen Motive im Staatsleben, die sich auf Nationalitätsverhältnisse gründen und Vielen jetzt noch unbedeutend zu sein scheinen, eine immer durchgreifendere Wichtigkeit. Ein jeder Regierungsmann, der die Wahrheit dieses Satzes sich verhehlen oder gar in Abrede stellen möchte, würde sich einer verhängnisvollen Täuschung hingeben; thöricht wäre auch jedwedes Hindämmen dieser Strömung der Zeit, und alle menschlichen Erfindungen und Gegenmittel gegen denselben hätten wohl keine andere Wirkung, als das Blasen gegen den Wind, durch das seine Richtung weder abgewandt noch geändert werden kann.

Mehr als ein volles Jahrhundert kämpften einst die Völker von ganz Europa einen grausamen und blutigen Kampf um ihre kirchlichen und religiösen Interessen, bis sie endlich erschöpft zum Frieden sich neigten, d. h. willig waren, die Rechte des Gegners, oder die Gleichberechtigung im Allgemeinen anzuerkennen und zu wahren. Soll denn das Prinzip der Nationalität zu ähnlichem, langwierigem Blutvergießen, mit dem man im J. 1848 bereits wirklich begonnen hat, führen? Wir hoffen, daß dem Gottlob nicht so sein wird, weil ja dasjenige, wozu sich alle Parteien auch nach dem langwierigsten und blutigsten Kampfe würden verstehen müssen,

nämlich zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Nationalitäten, wenigstens bei uns in Österreich schon in vorthinein anerkannt, ja zum Grunddogma im ganzen Reiche proclamirt wurde. Es kann also Streit nur in dem Falle entstehen, wenn der so jure bereits anerkannte und angenommene Grundsatz der Gleichberechtigung de facto irgend wie verletzt würde.

Was ist aber, wenn wir in die Vergangenheit zurückblicken, die allgemeine Geltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung in Österreich anderes, als die Emancipation des slavischen und rumänischen Elementes von der Oberherrslichkeit der Deutschen und Magyaren? (von den Zuständen in Istrien, Dalmatien und Galizien können wir diesmal, da sie weniger ins Gewicht fallen, absehen). Die Deutschen und Magyaren waren bis zum März des J. 1848 die herrschenden, Slaven und Rumänen die dienenden Völker in Österreich; jene waren die Unterdrücker, diese die Unterdrückten. Wenn sie also durch die Proklamirung der Constitution im März 1848 wirklich, wie sie es auch behaupteten, Freiheit wollten, so mussten sie consequenter Weise der bisher ungerecht usurpirten Oberherrslichkeit entsagen, ebenso wie es die Großgrundbesitzer mit ihrer Oberherrslichkeit über ihre Unterthanen gemacht haben. In der Theorie thaten es die Deutschen alsgleich, obgleich die werthätige Durchführung nur langsam von Weitem nachhinkt; die Magyaren haben es jedoch in der Praxis und Theorie verweigert, was sie nun, wie bekannt, schwer büßen müssen.

Freiheit im Allgemeinen ist nur dort möglich, wo alle Mitglieder einer Gesellschaft gleiches Recht genießen, wo Niemand geborener Herr, Niemand geborener Knecht irgend eines Andern ist, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß zur Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke die Einen an der Spitze stehen, leiten und gebieten, die Anderen aber folgen und sich leiten lassen d. h. gehorchen. In freien constitutionellen Staaten sind die Gesetze für alle Bürger gleich bindend; was einem Recht ist, muß es auch dem Anderen sein und Niemand darf außer den allgemein gültigen Gesetzen und Rechtsnormen stehen. Kurz, Constitution ist nur die praktische Durchführung jenes bekannten und ewigen Principes, aus dem sich alles Recht und alle Gerechtigkeit ergiebt: Was du

dir selbst nicht wünschest, thue auch Anderen nicht an. Jede, wie immer geartete Bevorrechtung, jedes Privilegium, jede Unterthänigkeit, die sich nicht natürlich und nothwendig aus der Erreichung der Staatszwecke ergiebt, kann daher für nichts Anderes angesehen werden, als für eine faktische Rechtsexemption, also für eine Negation des Rechtes, d. h. für Unrecht, Unbill und Ungerechtigkeit. Ein jedes Privilegium kann nur mit Gewalt, nicht aber mit Recht im Staate eingeführt und erhalten werden; Gewalt führt aber stets nur abnormale Kriegszustände mit sich, in denen alles natürliche Recht geleugnet wird, hinsicht und abstirbt.

Wenn wir nun diese Sätze, die schon an sich klar und widerspruchlos sind, auf die faktischen Verhältnisse der Völker in Österreich anwenden, so werden wir anerkennen müssen, daß bei aller Verschiedenheit dieser Nationen ihre ungeschmälerte Gleichberechtigung nicht nur als unumgängliche Grundbedingung der gesammten Constitution, sondern als die moralische Basis des Reiches selbst betrachtet werden muß, daß daher von einer Oberherrslichkeit der Deutschen und Magyaren über die Slaven und Rumänen auch nicht mehr die Rede sein darf; widrigenfalls wir aus dem Bereiche des Rechts wieder nur in Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit verfallen würden und der Rechtsstaat für uns in einen Gewaltstaat und Frieden in Krieg, (wenn letzterer auch anscheinend niedergehalten würde) sich umwandeln müßte.

Ist nun Alles, was bisher gesagt wurde, wahr, so ist die Frage über die Centralisation, die unser Ministerium in Österreich einführen und befestigen will, bereits durch sich selbst erledigt. Eine solche Centralisation passt schon aus dem Grunde nicht für Österreich, weil sie in directem und unvermeidlichen Widerspruch mit der Gleichberechtigung der Völker, dieser sittlichen Grundlage des gesammten Reiches und der Constitution, steht. Zwar pflegt auch das Ministerium von Gleichberechtigung zu sprechen: wenn wir aber die Art und Weise erwägen, in der sie dieselbe so gern durchführen möchte, so müßten wir ihren Sinn in der That also formuliren: Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Österreich unter Vorherrschaft der Deutschen. Ist das etwa auch noch Gleichberechtigung? kann eine solche Oberherrslichkeit den übrigen Natio-

nen mit Recht und ohne Gewalt dictiri, und kann etwa durch diese Gewalt Ruhe und Sicherheit des Staates befestigt werden?

Wir wollen hier vor der Hand nicht allzu streng untersuchen, warum z. B. in Ungarn jetzt in allen Ämtern die deutsche Sprache eingeführt wird; Ungarn befindet sich noch immer im Belagerungszustande, der nicht unter normale constitutionelle Zustände gerechnet werden kann. Auch damit werden wir uns nicht eingehender beschäftigen, warum den böhmischen Ämtern vor einigen Monaten der wechselseitige Gebrauch der böhmischen Sprache verboten wurde; dieser in jeder Beziehung verfassungswidrige und unverzeihliche Schritt scheint nur auf unconstitutionellen Wegen von der Regierung erschlichen zu sein und wird hoffentlich für die neuen Ämter keine Geltung haben, da er auch die Grenze überschreitet, die sich das Ministerium selbst bei der Durchführung der Centralisation gesteckt hat. Wir wollen nur die Verhältnisse in Erwägung ziehen, die sich aus der Verfassung vom 4 März nothwendig und unumgänglich ergeben müssen.

Durch die Paragraphen 32 und 36 dieser Verfassung sind alle höheren Bestrebungen der Völker und das gesammte parlamentarische Leben an ein einziges Reichscentrum, den Reichstag, gebunden, da den Landtagen nichts anderes belassen wurde, als gewisse Anordnungen über ihre inneren, minder wichtigen Angelegenheiten zu treffen. Die Folge davon wird sein, daß dieses, Alles absorbirende Centrum entweder zu einer babylonischen Verwirrung führen muß oder daß man eine einzige Sprache (z. B. die deutsche) de facto zur Centralsprache erheben wird. Dadurch werden aber alle anderen Sprachen auf immer von jedwedem öffentlichen, parlamentarischen Leben abgeschnitten.

Doch auch bei diesem einen Schläge wird man es nicht beenden lassen; die Centralregierung, die sich dieser Sprache bedienen wird, wird auf ähnliche Weise alle anderen Sprachen aus dem gesammten Bereich der höheren Administration entfernen. Eine solche Ungleichheit wird nicht nur alles Gerede über Gleichberechtigung der Völker von Grund aus widerlegen und eiteln Trug als eine moralische Reichsbasis hinstellen; sie birgt auch To des Gefahr für alle die Nationen in sich, die außer Österreich ent-

weber gar nicht leben, oder wenigstens kein politisches Leben entwickeln können. Denn ein Volk, dem jedes nationalpolitische und parlamentarische Leben auf ewig benommen ist, während seine Nachbarn dasselbe in vollem Maße genießen, muß früher oder späterrettungslos als Nation dem Tode verfallen und gegen einen solchen Tod ist auf der Welt „kein Kraut gewachsen.“ In einen so traurigen Zustand wären dann nicht nur die Čechoslowen und Magharen, sondern auch die Südslaven und Rumänen versezt; denn auch diese können und wollen sich nicht mit der Hoffnung zufrieden stellen, daß ihnen vielleicht ihre Stammesgenossen in der Türkei mit dem Beispiele des öffentlichen politischen Lebens vorangehen werden. Alle diese Völker können daher auch beim besten Willen mit der erwähnten Centralisation nicht einverstanden sein, da sie dadurch selbst ihr Todesurtheil unterschreiben und einen Selbstmord begehen würden. Kein ehrlicher Vertreter seines Volkes könnte dem am Reichstage bestimmen; und würde er es auch thun, so zweifeln wir, ob eine solche That rechtskräftig wäre, da ja unsittliche Gelübde und Verbündnisse nach göttlichem und menschlichem Rechte als ungültig betrachtet werden.

Was ist also zu thun, daß man diese Verlegenheiten und Zweifel thunlichst beseitige? — Die Abhilfe ist, wenigstens in der Theorie, sehr leicht; aber auch in der Praxis ist sie keineswegs unmöglich. Man verlege einfach einige Artikel des § 36 in den § 35 und richte darnach die Gesamtverfassung ein. Man braucht nur den einzelnen Völkern Österreichs so viel Autonomie, so viel von freier politischer Bewegung, soviel von eigenem parlamentarischen Leben einzuräumen, als da nothwendig ist, daß die Gleichberechtigung der Völker, ohne der Einheit des Reiches Abbruch zu thun, zur Wahrheit werde, und daß nicht nur die fastische Gefahr, sondern auch der schmerzerregende Schein des Helotismus bei den Einen und der Herrschaft bei den Anderen beseitigt werde. So lange die Völker Grund haben werden, um ihre Nationalität in Furcht zu sein, so lange wird es in Österreich weder Zufriedenheit noch Frieden geben. Und wenn in dieser Beziehung der Staatsorganismus selbst keine Garantien bieten wird, so wird sich das Ministerium vergebens

mit allem Verschwenden von besänftigenden Worten abmühen; das Misstrauen, das von jeher durch zahllose Umstände erzeugt wurde, wird immer mächtiger werden und endlich alle Bände der Ergebenheit und Liebe auflösen.

Die Frage, welches Machtprincip in Österreich von wesentlicher Bedeutung und gleichsam die Urquelle, daher auch maßgebend sei für das andere, ob die Centralreichsgewalt, oder die Macht der Länder und Völker, — erscheint uns in der That als eben so überflüssig, müßig und anstößig, wie alle ähnlichen Fragen, wie z. B. die über die Souverainität der Fürsten und Völker. Stellt man ähnliche Grundsätze absichtlich gegen einander und streitet man über den Vorzug des einen vor dem anderen, so wird man endlich nur zu Absurditäten und Ungereimtheiten gelangen müssen. Wie sich beim Menschen der Tod nach erfolgter Trennung des Leibes von der Seele einstellt, so würde es auch im staatlichen Organismus geschehen müssen, wenn sich seine organischen Grundstoffe und Bestandtheile unter einander bekämpfen würden. Wiewohl es aber schlechterdings unmöglich ist, bei einer jeden menschlichen Handlung bestimmten zu wollen, in wieweit sich an ihr einerseits der Verstand oder der Geist und andererseits die Sinnlichkeit oder der Körper betheiligt hat, so wird dadurch die Erkenntniß des Unterschiedes der geistigen und körperlichen Kräfte im Allgemeinen doch keineswegs behoben. Discretion und guter Wille bleiben dabei jedenfalls ein unerlässliches Postulat.

Soll die Einheit Österreichs einen festen Bestand haben, so sind unseres Erachtens nach für sein Centrum oder für „das Reich“ überhaupt, nur folgende Angelegenheiten und Gegenstände absolut nothwendig: 1) die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses, 2) auswärtige Angelegenheiten, 3) die Land und Seemacht, 4) die Reichsfinanzen, 5) die Handelsangelegenheiten und daher auch 6) alle Communicationsmittel im Reiche überhaupt. Ferner wäre wünschenswerth, wenn es auch nicht unumgänglich nothwendig ist, daß nicht in der einen Hälfte als Unrecht angesehen werde, was in der andern als Recht gilt.

Aus dieser Erwägung wird ein jeder unparteiische Richter zugeben müssen, daß wir den Wirkungskreis oder das Gebiet der

Central- oder Reichsregierung keineswegs in einen allzu engen oder gar ungenügenden Rahmen fassen wollen. Durch Ministerien, die man für die genannten Angelegenheiten errichten würde, wäre die Einheit des Reiches um so hinreichender und dauernder befestigt und sichergestellt, als man ja z. B. den Grundsatz ausdrücklich aussprechen und sanctioniren könnte, daß nicht nur eine jede Festung, sondern auch eine jede Kanone, die sich innerhalb der österreichischen Marken befindet, ausschließlich in den Bereich der Central oder Reichsgewalt gehöre.

Darnach könnten und sollten nun alle übrigen politischen und nationalen Angelegenheiten in Österreich den Landesregierungen und Parlamenten oder der Selbstverwaltung der Völker überlassen werden — natürlich unter der Leitung und unter dem Schutze jener Executivgewalt, die auch in Reichsangelegenheiten thätig ist und lediglich dem Regenten zulässt. Denn in diesem Streite handelt es sich uns keineswegs etwa um eine Beschränkung der Macht und Prerogative der Krone, sondern einzig und allein um einen angemesseneren und natürlichen Mechanismus ihrer Wirksamkeit. Daher weisen wir auch alle die landläufigen Vorwürfe über unsere vorgebliche Illwilligkeit, Aufwiegerei und unseren Separatismus usf. wieder dorthin, woher sie gewöhnlich zu kommen pflegen, in das Gebiet der Lüge und der Verläumding.

Wie aber die Landesregierungen in Österreich organisiert werden sollen, daß sie weder unter einander, noch mit der Centralregierung collidiren, dies ist freilich Sache einer eingehenderen Erwägung, als sie im Rahmen eines Zeitungsartikels geboten werden kann. Da wir uns jetzt in eine solche Auseinanderlegung nicht einlassen können, so wollen wir nur summarisch und im Allgemeinen unsere Meinung über diese wichtige Angelegenheit andeuten.

Wir machen kein Hehl daraus, daß unsere Wünsche dahin gehen, es mögen die Ministerien, die für jetzt die Hh. Bach, Schmerling und Thun in Wien inne haben, entweder vollends aufgehoben oder es möge ihr Wirkungskreis wenigstens so eingeschränkt werden, daß alle ihre gewöhnlichen Functionen durch besondere Landes- oder Volksministerien erledigt würden. Jeder größere Complex oder jede, nach Nationalverhältnissen be-

stimmte Kronländergruppe würde an der Spitze der gesammten Administration seinen eigenen Minister haben, der den Reichsministern in Wien zwar gleichgestellt wäre, seinen Sitz aber in der Hauptstadt der ihm untergebenen Länder und für alle Zweige der Landesadministration besondere Ministerialräthe haben würde. Solche Minister würde es für das gesammte Reich wenigstens sieben geben müssen, und zwar 1) für die deutschen, 2) für die tschossavischen, 3) für die polnisch-ruthenischen, 4) für die magyarischen, 5) für die rumänischen, 6) für die südslavischen und 7) für die italienischen Länder; dazu müßten dann eben so viele Landtage und Cassationshöfe organisiert werden. Sollte ihrer eine noch größere Anzahl errichtet werden, so werden wir uns dagegen nicht allzusehr sträuben. Diese Minister, die von den Berathungen und Beschlüssen ihrer Reichscollegen regelmäßig in Kenntniß gesetzt werden müßten, würden dann allenfalls verpflichtet sein, in wichtigen Angelegenheiten mit ihnen selbst in Wien Berathungen zu pflegen. Seitdem Eisenbahnen und Telegraphen alle Hauptstädte verühren, würde sich eine solche Einrichtung ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen lassen. Der größte Gewinn jedoch, der sich aus einer solchen Einrichtung ergeben würde, wäre gewiß der, daß alle politischen und nationalen Angelegenheiten, die den Landesministerien zustehen würden, bis zu den höchsten Instanzen in Nationalsprachen erledigt werden könnten, und daß der Grundsatz der Gleichberechtigung aufhören würde ein bloßes Trugbild zu sein.

Wir werden hier diese Idee nicht weiter auseinanderlegen. Für Kenner und edelgesinnte Leser wird sie hoffentlich bereits klar genug sein und in minder wesentlichen Detailangelegenheiten (bei denen wenigstens unsere Absicht, sei es auf dem oder jenem Wege immer wird erreicht werden können) wollen wir mit Niemanden leichtsinnig streiten; was aber unsere alten Feinde betrifft, so wissen wir wohl, daß sie auch dann, wenn wir aus lauter Aufrichtigkeit selbst unser Blut und unser Leben ihnen anbieten würden, uns immer Gott weiß welche unlauteren und verbrecherischen Absichten zumuthen werden. Daher will es uns bedünken, daß eine weitere Versprechung dieser Sache von unserer Seite sogar überflüssig wäre. Nur einige besondere Punkte noch wollen wir mit kurzen Worten berühren.

Vor Allem scheint es uns bedenklich zu sein, wenn man einen und denselben Zweig der öffentlichen Administration (z. B. die Schulangelegenheiten) unter die Reichs- und Landesregierung zugleich vertheilen wollte; es werden sich unumgänglich Reibungen unter ihnen einstellen, da eine jede von ihnen den Umfang ihres Wirkungskreises wird erweitern wollen; es wird daher absolut nothwendig sein, daß ein jeder solche Zweig ganz und ungeschmälert nur der einen Verwaltung überantwortet werde. Auch dort, wo man sich ohne Theilung kaum wird behelfen können, namentlich in Finanzangelegenheiten, würden wir z. B. alle indirekten Steuern einzig und allein nur der Reichsgewalt, directe Steuern aber der Landesregierung zuweisen — natürlich mit der Verpflichtung, daß so wie es bisher geschah bestimmte Quoten an die Reichskassen abgeführt würden. Würde man dies nicht thun, so würden die Steuerpflchtigen entweder die Reichssteuer oder die Landeszuschläge für ein opus supererogationis, für eine verhaftete und überflüssige Last halten, wobei das Staatsinteresse jedenfalls leiden müßte. Nur durch ein solches Eintheilen und Isoliren der einzelnen Angelegenheiten im Staatshaushalte kann für die Zukunft allen wechselseitigen, gefährlichen Reibungen zuvorgekommen und abgeholfen werden.

Wir haben bisher die Centralisation in Österreich lediglich von nationalem Standpunkte beurtheilt, da dieser für uns unbedingt der wichtigste ist. Wenn wir uns jedoch erinnern, daß auch in Frankreich, diesem fast homogenen Staate einer einzigen Nationalität, viele von den erleuchtetsten Patrioten die einzige Rettung ihres Vaterlandes in seiner Decentralisation suchen, so werden wir uns bald überzeugen, daß diese Angelegenheit noch andere wichtige und gefährliche Seiten hat, in deren Beleuchtung wir uns jedoch hier nicht einlassen wollen.

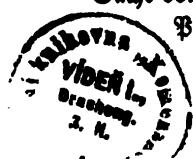
Das dürfen wir aber bei unserer Anschauung nicht verschweigen, daß, wenn in Österreich schon jetzt die Errichtung eines besonderen Reichsrathes im Sinne des § 96—98 der octroyirten Verfassung nothwendig erscheint, diese Nothwendigkeit mit der Errichtung der oben erwähnten Landesministerien nur noch gewichtiger und dringender sich erweisen würde. Dieser Reichsrath, der

aus den erfahrensten und geachtetsten Männern aller Nationen Österreichs zusammengesetzt wäre und vielleicht in einen engeren, aus in Wien ansässigen Mitgliedern, und einen weiteren Rath, dessen Mitglieder in alle Länder vertheilt würden, getrennt werden könnte, würde verpflichtet sein, bei allen nöthigen Vorfällen sowohl den Ministern als dem Herrscher selbst mit ihrem Gutachten an die Hand zu gehen, jedoch unter der Bedingung, daß es dem Kaiser und den Ministern vollkommen freistehé, nach eigenem Er-messen diesen Rath zu befolgen oder zu verwerfen. Dies würde wohl mehr als viele andere Vorlehrungen der Einheit, Macht und Wohlfahrt des Reiches förderlich sein, würde seine innere und äußere Politik festigen, ohne daß es dem Princip des Constitutionismus und der Freiheit der österreichischen Völker irgendwie Abbruch thun möchte.

Zuletzt sehen wir uns noch bemüßigt, auf jenen Vorwurf zu antworten, den man den Gegnern der Centralisation in Österreich gewöhnlich und am häufigsten zu machen pflegt. Die österreichische Regierung, sagt man, muß stark und energisch, daher muß sie vor Allem an einem Orte und in einer Hand concentrirt sein. Zwar wissen wir nicht, ob auch Der immer stark ist, der sich mit Natur und Recht in einem Kampf einläßt: aber wir zweifeln nicht, daß er in einem solchen Kampfe stets unterliegen muß. Indessen scheint es, daß unsere Gegner, wenn auch wider Willen, bei solchen Reden zwei wesentlich verschiedene Begriffe verwechseln; sie reden nämlich von einer starken Regierung und denken dabei doch nur an eine bequeme Regierung. Wenn dem so wirklich ist, so wollen wir ihnen nicht vollends widersprechen, nur glauben wir, daß Bequemlichkeit kaum unter die ersten Anforderungen einer constitutionellen Regierung gehören dürfte. In der Leitung des Staates ist nur der Despotismus und die Barbarei bequem; erleuchtete und freisinnige Regierungen pflegten von jeher den unzähligen staatlichen und bürgerlichen Interessen fleißig Rechnung zu tragen, und konnten und wollten daher ihre Bequemlichkeit niemals für eine Sache von vorherrschender Wichtigkeit im Staatsorganismus erklären.

Prag, den 21 December 1849.

Franz Palacký.







3 2044 013 014 832

**THE BORROWER WILL BE CHARGED
AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS
NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON
OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED
BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE
NOTICES DOES NOT EXEMPT THE
BORROWER FROM OVERDUE FEES.**

**Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413**

